Datenschutz-Folgeabschätzungen für das

Bildungsdokumentationsgesetz 2020

Verfasst von Dr. Sebastian Reimer im Auftrag des BMBWF

Dezember 2020

Inhalt

| I. Einle | eitung | 3 |
|----------|--|-------------|
| II. Hint | ergründe, warum welche Datenschutz-Folgenabschätzungen durchgeführt wurde | en 4 |
| III. | DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG "LOKALE EVIDENZEN AN DEN SCHULEN" | . 11 |
| IV. | DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG "GESAMTEVIDENZ DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER" | . 34 |
| V. DAT | ENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG "BILDUNGSCONTROLLING" | . 57 |
| VI. | DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG "KOMPETENZERHEBUNGEN" | . 82 |
| VII. | DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG "BUNDESSTATISTIK ZUM BILDUNGSWESEN" | 103 |
| | | TO 3 |

I. Einleitung

Als Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) für das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 (BilDokG 2020) wurden DSFA-Berichte (siehe Kapitel II) für die folgenden Verarbeitungen erstellt:

- 1) Lokale Evidenzen an den Schulen (§ 5 Abs. 1 BilDokG 2020)
- 2) Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler (§ 7 BilDokG 2020)
- 3) Bildungscontrolling (§ 15 BilDokG 2020)
- 4) Kompetenzerhebungen (§ 16 BilDokG 2020)
- 5) Bundessstatistik zum Bildungswesen (§ 18 BilDokG 2020)

Die im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 legistisch vorgesehenen Maßnahmen, wie insbesondere

- die Verpflichtung zu geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
- die klare Zuordnung der datenschutzrechtlichen Rollen und damit Verantwortlichkeiten,
- die klare Festlegung der Zwecke,
- die Heranziehung der Bundesanstalt "Statistik Österreich" als Clearing- bzw. Pseudonymisierungsstelle,
- das strafrechtlich sanktionierte Datengeheimnis gemäß § 21 Abs. 4 BilDokG 2020 und
- die flächendeckende Umstellung auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h.
 Pseudonyme,

erscheinen geeignet, ein ursprünglich allenfalls bestehendes, hohes Risiko wirksam einzudämmen. Die abschließende Bewertung wird allerdings auch die konkret vor Ort getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen miteinbeziehen müssen.

Die Datenschutz-Folgenabschätzungen geben keine technischen Details preis und können daher veröffentlicht werden.

II. Hintergründe, warum welche Datenschutz-Folgenabschätzungen durchgeführt wurden

Die Ausarbeitung der vorliegenden Datenschutz-Folgenabschätzungen erfolgt auf Basis

- der Verordnungen der Datenschutzbehörde ("Black-" und "White-Lists"), d.h.
 - der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V; "Black-List"), BGBl. II Nr. 278/2018 sowie
 - der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV; "White-List"), BGBl. II Nr. 108/2018,
- der Leitlinien der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt", WP 284 Rev. 01,
- des Rundschreibens betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BKA-810.026/0035-V/3/2017¹
- der bereits vorhandenen Judikatur zu Datenschutz-Folgenabschätzungen².

Die im Entwurf eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 vorgesehenen Verarbeitungen erfüllen keinen Tatbestand der "White-List".

Von den Tatbeständen der "Black-List" kommen in Frage:

 umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten von schutzbedürftigen Personen (§ 2 Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit Z 4 DSFA-V).

Andere – potenziell anwendbare – Tatbestände der "Black-List" kommen aus den folgenden Gründen nicht in Frage:

• § 2 Abs. 2 Z 1 DSFA-V, weil die Verarbeitungen, die potenziell negative Auswirkungen haben können, nicht "ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung" beruhen,

¹ BKA https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:f59dc01b-ce0b-4e7c-8c4b-052dbc027434/dsg anpassung2018.pdf (23.11.2020).

² Folgende Entscheidungen der Datenschutzbehörde sind bisher zu Art. 35 DSGVO ergangen:

DSB-D485.001/0003-DSB/2018 vom 18.12.2018, wonach eine vorherige Konsultation der Datenschutzbehörde gemäß Art. 36 DSGVO nur erforderlich ist, wenn nach Durchführung der DSFA weiterhin ein hohes Restrisiko besteht;

[■] DSB-D213.692/0001-DSB/2018 vom 16.11.2018, wonach eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsbereich die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO begründet;

[■] DSB-D485.000/0001-DSB/2018 vom 9.7.2018, wonach die Verletzung des Datenminimierungsgrundsatzes die Verarbeitung – trotz Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung – unzulässig macht.

> weil beispielsweise die Beurteilungen der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrerinnen und Lehrer aufgrund der unmittelbaren Wahrnehmungen der Lehrerinnen und Lehrer, nicht aber durch automatisierte Verarbeitung, erfolgen;

- § 2 Abs. 2 Z 2 DSFA-V, weil keine automatisierten Einzelentscheidungen getroffen werden;
- § 2 Abs. 2 Z 3 DSFA-V, weil keine der Verarbeitungen die Überwachung oder Kontrolle der betroffenen Personen mittels Bild- und Akustikdatenverarbeitungen vorsieht;
- § 2 Abs. 2 Z 4 DSFA-V, weil keine neuen oder neuartigen Technologien oder organisatorischen Lösungen, die die Abschätzung der Auswirkungen auf die betroffenen Personen erschweren, wie etwa Künstliche Intelligenz oder die Verarbeitung biometrischer Daten zum Einsatz kommen;
- § 2 Abs. 2 Z 5 DSFA-V, weil keine Entscheidungen durch Algorithmen getroffen wer-
- § 2 Abs. 2 Z 6 DSFA-V, weil keine Verarbeitung im höchstpersönlichen Bereich, wie etwa Umkleiden oder Toiletten³, erfolgt.

Von den 9 Kriterien der Art-29-Datenschutzgruppe kommen grundsätzlich folgende in Frage:

- vertrauliche Daten oder höchstpersönliche Daten, worunter auch sensible Daten gemäß Art. 9 DSGVO zu zählen sind;4
- Datenverarbeitung in großem Umfang, wobei auf die Zahl der Betroffenen, die Menge und Dauer der verarbeiteten Daten sowie das geographische Ausmaß der Verarbeitung abzustellen ist;⁵
- Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen, worunter insbesondere Kinder zu verstehen sind.6

Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer ist an zahlreichen Stellen des Entwurfs für ein Bildungsdokumentationsgesetz 2020 vorgesehen. Vor dem Hintergrund des Erwägungsgrundes 35 der Datenschutz-Grundverordnung, der "Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu

³ ErläutRV 472 BlgNR 24. GP 19.

⁴ Art-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt", WP 248 Rev. 01, 11.

⁵ Art-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt", WP 248 Rev.

⁶ Art-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt", WP 248 Rev. 01, 12.

identifizieren" den Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO und damit in weiterer Folge den sensiblen Daten im Sinne Art. 9 Abs. 1 DSGVO zuordnet, sowie der hL, die die Sozialversicherungsnummer nur im Kontext der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen als Gesundheitsdatum im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO klassifiziert, kommt der Entscheidung der Datenschutzbehörde, die der hL folgt, größte Bedeutung zu. Etliche Verarbeitungen, die im Entwurf eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 vorgesehen sind, umfassen keine sensiblen Daten, es sei denn die Sozialversicherungsnummer würde per se als Datum im Sinne des Art. 9 DSGVO aufgefasst. Obgleich die Entscheidung der Datenschutzbehörde nicht öffentlich im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar ist, wird – insbesondere aufgrund der Bezugnahme des Sozialministeriums auf diese Entscheidung⁷ – sie diesem Dokument zugrunde gelegt.

Die Verarbeitung eines **sonderpädagogischen Förderbedarfs**⁸ ist ebenso an zahlreichen Stellen des Entwurfs für ein Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 vorgesehen. Es handelt sich dabei um Gesundheitsdaten⁹ und somit um sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO.

Ebenso verhält es sich mit Daten über die Inanspruchnahme einer integrativen Berufsausbildung. Auch bei diesen handelt es sich um Gesundheitsdaten¹⁰ und somit um sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO.

Die Bezugnahme auf die **Erstsprache** ist als Datum aus dem die ethnische Herkunft hervorgehen kann anzusehen. Informationen, aus denen aufgrund der Erstsprache die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit hervorgeht, sind daher als sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO anzusehen.¹¹

⁷ Sozialministerium, Schutz sensibler Daten – Position der Gesundheitssektionen VIII und IX des BMASGK, 7 https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:99d679b8-3676-455e-abfc-a6ec27c4d64d/Schutz sensibler Daten - Position der Gesundheitssektionen VIII und IX .pdf (24.11.2020).

⁸ Nähere Informationen – siehe: https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung und neue medien/schule/5/Seite.2410400.html (24.11.2020).

⁹ Zur Rechtslage vor Inkrafttreten der DSGVO hat die Datenschutzkommission Folgendes zur Information über den Bezug von Pflegegeld festgehalten: "Daten betreffend den Bezug vom Pflegegeld sind Gesundheitsdaten, da sie die Angabe beinhalten, dass der Betroffene auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf (vergleiche die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 BPGG). Es handelt sich um hochsensible Daten. Der Eingriff in schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen ist daher nur unter den Voraussetzungen gemäß § 9 DSG 2000 zulässig" (DSK 21.04.2006, K202.045/0004-DSK/2006). Da sich die Rechtslage bezüglich der Definition von Gesundheitsdaten nicht wesentlich geändert hat, sind die in dieser Entscheidung angestellten Überlegungen nach wie vor gültig.

¹⁰ Vgl. die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts über den Zusammenhang von Leistungsschwächen und gesundheitlichen Problemen: BVwG 1.4.2020, W141 2223940-1; 6.3.2020, I413 2220944-1; 17.7.2019, I407 2198082-1

¹¹ Schiff in Ehmann/Selmayr, DSGVO² Art. 9 Rn. 17.

Vor diesem Hintergrund sind für die im Entwurf eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 vorgesehenen Verarbeitungen wie folgt Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen:

| Verarbeitung | Rechts- grundlage | DSFA | Begründung |
|--|------------------------------|------|--|
| Lokale Evidenzen an Schulen | § 5 Abs. 1 Bil- DokG 2020 | ja | Gemäß § 5 Abs. 1 Z 16 bis 19 des Entwurfs sind auch Informationen über das Religionsbekenntnis, einen festgestellten sonderpädagogischen Bedarf, die Inanspruchnahme einer Integrativen Berufsausbildung sowie die Erstsprache zu verarbeiten; es liegt daher eine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten von Schülerinnen und Schülern, d.h. schutzbedürftigen Personen, im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 und 4 DSFA-V vor, weshalb eine DSFA durchzuführen ist. |
| Lokale Evidenzen an Bil- dungsdirektionen | § 5 Abs. 3 Bil- DokG 2020 | nein | Aufgrund der Ähnlichkeit zu den Lokalen Evidenzen an den Schulen gemäß § 5 Abs. 1 Bil-DokG 2020 ist eine DSFA iSd Art. 35 Abs. 1 DSGVO nicht erforderlich. |
| Datenverbund der Schulen | § 6 Bil- DokG 2020 | nein | Gemäß § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 4 des Entwurfs werden keine sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO verarbeitet, sodass weder die Anforderungen der Black-List noch der Art-29-Datenschutzgruppe für Durchführung einer DSFA erfüllt sind. |
| Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schü- ler | § 7 Bil- DokG 2020 | ja | Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Z 16 bis 19 des Entwurfs sind auch ein festgestellter sonderpädagogischer Bedarf, die Inanspruchnahme einer Integrativen Be- rufsausbildung sowie die Erstsprache zu ver- arbeiten; es liegt daher eine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten von Schülerin- nen und Schülern, d.h. schutzbedürftigen Personen, im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 und 4 DSFA-V vor, weshalb eine DSFA durchzufüh- ren ist. |
| Prüfungsevidenz | § 8 Bil- DokG 2020 | nein | Aufgrund der Ähnlichkeit zu den Lokalen Evidenzen an den Schulen gemäß § 5 Abs. 1 Bil-DokG 2020 ist eine DSFA iSd Art. 35 Abs. 1 DSGVO nicht erforderlich. |

| Verarbeitung | Rechts- grundlage | DSFA | Begründung |
|--|------------------------|------|--|
| Evidenzen der Studie- renden | § 9 Bil- DokG 2020 | nein | Gemäß § 9 BilDokG 2020 werden keine sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO verarbeitet, sodass weder die Anforderungen der Black-List noch der Art-29-Datenschutzgruppe für Durchführung einer DSFA erfüllt sind. |
| Datenverbund der Universitäten und Hochschulen | § 10 Bil- DokG 2020 | nein | Gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 7 des Entwurfs werden keine sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO verarbeitet, sodass weder die Anforderungen der Black-List noch der Art-29-Datenschutzgruppe für Durchführung einer DSFA erfüllt sind. |
| Austrian Higher Educa- tion Systems Network | § 11 Bil- DokG 2020 | nein | Gemäß § 11 Abs. 2 des Entwurfs werden keine sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO verarbeitet, sodass weder die Anforderungen der Black-List noch der Art-29-Datenschutzgruppe für Durchführung einer DSFA erfüllt sind. |
| Gesamtevidenzen der Studierenden | § 12 Bil- DokG 2020 | nein | Gemäß § 12 Abs. 2 und 3 des Entwurfs werden keine sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO verarbeitet, sodass weder die Anforderungen der Black-List noch der Art-29-Datenschutzgruppe für Durchführung einer DSFA erfüllt sind. |
| Vorhaben im öffentli- chen Interesse | § 13 Bil- DokG 2020 | nein | Gemäß § 13 Abs. 2 des Entwurfs werden nur Kontaktdaten, d.h. keine sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO verarbeitet, sodass weder die Anforderungen der Black-List noch der Art- 29-Datenschutzgruppe für Durchführung ei- ner DSFA erfüllt sind. |
| Evidenzen über den Aufwand für Bildungs- einrichtungen | § 14 Bil- DokG 2020 | nein | Gemäß § 14 Abs. 1 des Entwurfs werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet, sodass weder die Anforderungen der Black-List noch der Art-29-Datenschutzgruppe für Durchführung einer DSFA erfüllt sind. |

| Verarbeitung | Rechts- grundlage | DSFA | Begründung |
|---|------------------------|------|---|
| Bildungscontrolling | § 15 Bil- DokG 2020 | ja | Gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1, § 5 Abs. 1 sowie Anlage 10 des Entwurfs sind auch Informationen über die Erstsprache, einen festgestellten sonderpädagogischen Bedarf sowie die Inanspruchnahme einer Integrativen Berufsausbildung zu verarbeiten; es liegt daher eine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten von Schülerinnen und Schülern, d.h. schutzbedürftigen Personen, im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 und 4 DSFA-V vor, weshalb eine DSFA durchzuführen ist. |
| Kompetenzerhebungen | § 16 Bil- DokG 2020 | ja | Gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 sowie Anlage 10 des Entwurfs sind auch Informationen über einen festgestell- ten sonderpädagogischen Bedarf sowie die Erstsprache zu verarbeiten; es liegt daher eine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten von Schülerinnen und Schülern, d.h. schutzbedürftigen Personen, im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 und 4 DSFA-V vor, weshalb eine DSFA durchzuführen ist. |
| Bereitstellungspflichten der Bundesanstalt "Sta- tistik Österreich" | § 17 Bil- DokG 2020 | nein | Die Datenschutzfolgen für die übermittelten Daten werden im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzungen zu dem Bildungscontrolling gemäß den §§ 15 und 16 BilDokG 2020 abgeschätzt. Dies ist aufgrund des gleichen Zwecks, d.h. der Ähnlichkeit der Verarbeitungsvorgänge, gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO zulässig. |
| Bundesstatistik zum Bildungswesen | § 18 Bil- DokG 2020 | ja | Gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 lit. o des Entwurfs sind auch Informationen über einen festgestellten sonderpädagogischen Bedarf und die Erstsprache zu verarbeiten; es liegt daher eine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten von Schülerinnen und Schülern, d.h. schutzbedürftigen Personen, im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 und 4 DSFA-V vor, weshalb eine DSFA durchzuführen ist. |

| Verarbeitung | Rechts- grundlage | DSFA | Begründung |
|--|------------------------|------|---|
| Bildungsstandregister | § 19 Bil- DokG 2020 | nein | § 19 Abs. 2 verweist hinsichtlich der Datenarten auf § 18 Abs. 2 Z 1 lit. f, i und n sowie Z 2 lit. c, f, j und Z 3 des Entwurfs; in den verwiesenen Bestimmungen sind keine sensiblen Daten angeführt, weshalb eine umfangreiche Verarbeitung von sensiblen Daten a priori ausgeschlossen ist, sodass weder die Anforderungen der Black-List noch der Art-29-Datenschutzgruppe für Durchführung einer DSFA erfüllt sind. |
| bPK-Bereitstellungs- pflicht der Bundesan- stalt "Statistik Öster- reich" | § 20 Bil- DokG 2020 | nein | Die Datenschutzfolgen für die übermittelten Daten werden im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzungen zu dem Bildungscontrolling gemäß den §§ 18 und 19 BilDokG 2020 abgeschätzt. Dies ist aufgrund des gleichen Zwecks, d.h. der Ähnlichkeit der Verarbeitungsvorgänge, gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO zulässig. |

III. DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG "LOKALE EVIDENZEN AN DEN SCHULEN"

Die folgende Datenschutz-Folgenabschätzung betrifft die lokalen Evidenzen an den Schulen gemäß § 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BilDokG 2020). Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO bzw. § 2 Abs. 3 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, BGBI. II Nr. 278/2018, erforderlich, weil es zu einer umfangreichen Verarbeitung von sensiblen Daten (= personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO) von schutzbedürftigen Personen kommt.

SYSTEMATISCHE BESCHREIBUNG der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke sowie berechtigten Interessen:

Die Beschreibung hat nach Erwägungsgrund 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a und Abs. 8 DSGVO sowie den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt" der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) zu enthalten:

| | <u></u> |
|--|---|
| Art der Verarbeitung (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verarbeitung erfolgt elektronisch im Rahmen einer Server- Applikation. Aus Gründen der Datensicherheit gemäß Art. 32 DSGVO unterbleibt an dieser Stelle eine genaue Beschreibung der technischen Umsetzung, um potentielle Angreiferinnen und Angreifer nicht mit wertvollen Informationen über potentielle Schwachstellen (<i>Art-29-Datenschutzgruppe</i> , WP 248 Rev.01, 8) zu versorgen. Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind nach der ausdrücklichen Festlegung des § 4 Abs. 1 Z 1 BilDokG 2020 die Schulleiterinnen und Schulleiter. Sämtliche Daten in den lokalen Evidenzen an den Schulen basieren auf eigenen Erhebungen der Schulen. |
| Umfang der Verarbeitung (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die lokalen Evidenzen an den Schulen betreffen ca. 1,1 Millionen Schülerinnen und Schüler im gesamten Bundesgebiet sowie deren Erziehungsberechtigten und Vertreterinnen und Vertreter. Es handelt sich damit um eine umfangreiche Verarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 der Datenschutz-Folgenabschätzungsverordnung (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018 bzw. des Kriteriums 5 der Art-29-Datenschutzgruppe (Art-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung [DSFA] und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt", WP 248 Rev. 01, 11). |
| Kontext der Verarbeitung (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verarbeitung erfolgt im Kontext der IT-gestützten Schülerinnen- und Schülerverwaltung. Im Wesentlichen sind 6 verschiedene Applikationen in Österreich im Einsatz, wobei es auch vorkommen kann, dass die Schulverwaltung mit Standardsoftware, wie insbesonder |

Office-Programmen erfolgt. Die Verarbeitung für Zwecke der Schülerinnen- und Schülerverwaltung ist von anderen Verarbeitungen der Schulen, wie etwa dem elektronische Klassenbuch oder der Leistungsbeurteilung organisatorisch – durch die Verwendung anderer Software oder Dateien – getrennt. Die lokalen Evidenzen an den Schulen sind Grundlage für die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler (§ 7 BilDokG 2020), die Prüfungsevidenzen (§ 8 BilDokG 2020), das Bildungscontrolling (§ 15 ff BilDOkG 2020), die Bundesstatistik zum Bildungswesen (§ 18 BilDokG 2020) sowie das Bildungsstandregister (§ 19 BilDokG 2020) und setzen ihrerseits die folgenden Verarbeitungen voraus, deren Ergebnisse teilweise in die lokalen Evidenzen an den Schulen einfließen:

- das vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geführte Schulenverzeichnis und Schulformenverzeichnis (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2 BilDokG 2020),
- die Datenverarbeitung zur Generierung der Sozialversicherungsnummer durch den Dachverband hinsichtlich der Sozialversicherungsnummer (§ 5 Abs. 1 Z 4 BilDokG 2020),
- lokale Evidenzen an anderen Schulen sowie den Datenverbund der Schulen gemäß § 6 BilDokG 2020 hinsichtlich der Schülerinnen- und Schülerstammdaten sowie Schülerinnen- und Schülerdaten, die im Zuge der Anmeldung zu verarbeiten sind (Anlage 4 BilDokG 2020),
- die zur bPK-Erzeugung erforderlichen Verarbeitungen der Stammzahlenregisterbehörde hinsichtlich der bereichsspezifischen Personenkennzeichen (§ 5 Abs. 1 Z 5 BilDokG 2020).

Zweck der Verarbeitung (EG 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Die Verarbeitung dient primär der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Effizienzgebotes (Art. 51 Abs. 8 B-VG bzw. VfSlg. 14.500/1996) beim Einsatz öffentlicher Mittel, wie etwa bei Vollziehung der Bundeskompentenz "Schulwesen". Aus diesen Gründen ist daher eine Verarbeitung, insbesondere Speicherung jener Daten erforderlich, die die Schulen zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen (§ 1 Abs. 1 Z 1 BilDokG 2020).

Personenbezogene Daten

(WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Im Rahmen der lokalen Evidenzen an den Schulen werden folgende Daten verarbeitet:

- die Schulkennzahl;
- die Schulformkennzahl:
- ein bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen;
- die Sozialversicherungsnummer zum Zweck der Inanspruchnahme von Leistungen aus der Teilversicherung (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955);
- das bPK-BF, sowie allenfalls die für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlichen bPK anderer Bereiche in verschlüsselter Form;
- die Namen (Vor- und Familiennamen, einschließlich allfälliger akademischer Grade);
- das Geburtsdatum;
- die Staatsangehörigkeit;

- das Geschlecht;
- die Anschrift am Heimatort, Zustelladresse und Unterkunftsart;
- im Fall, dass eine Schülerinnen- oder Schülerkarte mit Lichtbild auszustellen ist, ein Lichtbild;
- das erste Jahr der allgemeinen Schulpflicht;
- das Datum des Beginns der jeweiligen Ausbildung und deren Bezeichnung;
- die Eigenschaft als ordentliche oder außerordentliche Schülerin bzw. ordentlicher oder außerordentlicher Schüler;
- das Datum und die Form der Beendigung der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung;
- das von den Erziehungsberechtigten bzw. von der Schülerin oder dem Schüler angegebene Religionsbekenntnis;
- einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf;
- die Inanspruchnahme einer integrativen Berufsausbildung (§ 8b
 Abs. 1 oder 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969);
- mit dem Schulbesuch zusammenhängende Daten über die Sprachen der Schülerinnen und Schüler (Erstsprachen, im Alltag gebrauchte Sprachen), die Form der Sprachförderung in der Unterrichtssprache Deutsch, die Verletzung der Schulpflicht, die Teilnahme an Unterrichts- und Betreuungsangeboten, insbesondere dem muttersprachlichen Unterricht, den Schulerfolg, insbesondere den Erfolg bei abschließenden Prüfungen, Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen, sowie bei der Berufsreifeprüfung, Informationen aus den Kompetenzerhebungen, die Schul- bzw. Unterrichtsorganisation
- den Bildungsverlauf, d.h. insbesondere das Ausmaß des Kindergartenbesuchs, das Schuljahr, die Schulstufe, die Klasse bzw. den Jahrgang, die Unterrichtsorganisation (ganzjährig, semesterweise, lehrgangsmäßig, saisonmäßig, modular), die Verwendung einer Fremdsprache als Unterrichtssprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache), die Sprachen der Schülerin oder des Schülers differenziert nach bis zu drei Erstsprache(n), in denen der Sprackerwerb bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgte und und bis zu drei im Alltag gebrauchte(r/n) Sprache(n), die Teilnahme am Unterricht in Latein, in Altgriechisch, in den Amtssprachen der Europäischen Union, in den Landessprachen der EU-Beitrittskandidatenländer, in Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Russisch und in sonstigen lebenden Fremdsprachen im abgelaufenen Schuljahr unter Angabe, ob es sich um eine pflichtige bzw. nicht pflichtige Teilnahme handelt, die Teilnahme an Unterrichts- und Betreuungsangeboten, insbesondere am muttersprachlichen Unterricht, Form der Sprachförderung in der Unterrichtssprache Deutsch, den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen unter Angabe der Anzahl der angemeldeten Schultage (alle Schultage oder einzelne Tage einer Woche), die Organisationsform der besuchten ganztägigen Schulform, Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulpflichtverletzungen gemäß dem

Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, die Ergebnisse der abschließenden Prüfungen (Anlage 1) und die Informationen aus Kompetenzerhebungen sowie

- andere für Vollzugsaufgaben an der Schule notwendige Daten gemäß Anlage 2, d.h. Daten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler sowie in Zusammenhang mit der Durchführung von Aufnahms- und Eignungsprüfungen, die Dokumentation des erfassten Sprachstandes vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht durch die Beobachtungsbögen gemäß Anlage 11 sowie die Maßnahmen und Förderergebnisse der (Sprach-) Förderung ab der Schülerinnen- und Schülereinschreibung für das Schuljahr 2020/21, für die Ausgestaltung der Unterrichtsordnung (etwa Klassenbildung, Stundenplan, Befreiungen, Anmeldung zum Betreuungsteil) erforderliche Daten, für die Anzeige von und Arbeit mit Unterrichtsmitteln und Lernplattformen erforderliche Daten, Daten für den IT-gestützten Unterricht (insbesondere Verwaltung von Schülergeräten) einschließlich jener der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung mittels elektronischer Kommunikation, für die Ausstellung von Zeugnissen, Schulnachrichten und Schulbesuchsbestätigungen erforderliche Daten, Daten zur Beurteilung für Aufsteigen und Wiederholen von Schulstufen, Abschluss von Modulen sowie zur Feststellung der zulässigen Dauer des Schulbesuchs, zur Durchführung von abschließenden Prüfungen, Abschlussprüfungen, Diplomprüfungen und Externistenprüfungen erforderliche Daten (siehe unten), Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten einschließlich jener für die elektronische Kommunikation gemäß § 70a SchUG, Kontaktdaten der Vertreterinnen und Vertreter von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten einschließlich jener für die elektronische Kommunikation gemäß § 70a SchUG, im Rahmen der Kompetenzerhebung erhobene Daten, die Dokumentation über die erfolgte Durchführung der Gespräche im Rahmen der Kompetenzerhebung, die Inanspruchnahme der Schulbuchaktion sowie der Schülerfreifahrt.

Bei den Daten betreffend das Religionsbekenntnis handelt es sich um sensible Daten im Sinne des Erwägungsgrundes 10 bzw. Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Auch die Daten betreffend sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 5 Abs. 1 Z 17 BilDokG 2020), die Inanspruchnahme integrativer Berufsausbildung (§ 5 Abs. 1 Z 18 BilDokG 2020) und zur Erstsprache (§ 5 Abs. 1 Z 19 BilDokG 2020) müssen als sensible Daten angesehen werden, weil die ersten beiden einen Rückschluss auf die Gesundheit der betreffenden Schülerinnen und Schüler zulassen (*Schiff* in *Ehmann/Selmayr*, DSGVO² Art. 9 Rn. 29) und die Erstsprache einen Hinweis auf die ethnische Herkunft (*Schiff* in *Ehmann/Selmayr*, DSGVO² Art. 9 Rn. 19) geben kann.

Empfängerinnen und Empfänger

Ein Auszug der lokalen Evidenzen an den Schulen ist zu übermitteln an:

| (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Zusammenführung der Gesamtevidenzen (§ 7 Abs. 1 BilDokG 2020), wobei Name, Religionsbekenntnis und Geburtsdatum keinesfalls zu übermitteln sind (§ 7 Abs. 6 BilDokG 2020), die Bundesanstalt "Statistik Österreich" zur Prüfung, Richtigstellung und Zusammenführung zur Gesamtevidenz für die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (§ 7 Abs. 2 bis 5 BilDokG 2020), die Bundesanstalt "Statistik Österreich" zur Erstellung der Bundesstatistik im Bildungswesen (§ 18 Abs. 2 BilDokG 2020), die Stammzahlenregisterbehörde zur Erzeugung von bPK (§ 5 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004). |
|---|---|
| Speicherdauer (WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Speicherfristen betragen: - maximal 2 Jahre nach Abgang von der Bildungseinrichtung für Sozialversicherungsnummern, Ersatzkennzeichen, bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen, Staatsangehörigkeit, ein allfälliges Lichtbild, die Sprachen der Schülerin oder des Schülers, die Teilnahme an Unterrichts- und Betreuungsangeboten, den Besuch des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen und die Organisationsform der besuchten ganztägigen Schulform sowie Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulpflichtverletzungen (§ 4 Abs. 7 erster Satz und Z 1 BilDokG 2020); - 60 Jahre nach dem Abgang von der Bildungseinrichtung für Daten, die – für die Ausstellung von Zeugnissen, Schulnachrichten und Schulbesuchsbestätigungen - zur Beurteilung für Aufsteigen und Wiederholen von Schulstufen, Abschluss von Modulen sowie zur Feststellung der zulässigen Dauer des Schulbesuchs sowie - zur Durchführung von abschließenden Prüfungen, Abschlussprüfungen, Diplomprüfungen und Externistenprüfungen erforderlich sind (§ 4 Abs. 7 Z 2 BilDokG 2020), weil diese Daten oft im Zusammenhang mit dem Pensionsantritt oder dem Nachkauf von Pensionszeiten noch Jahrzehnte nach dem Abgang von der Bildungseinrichtung von ehemaligen Schülerinnen und Schülern nachgefragt werden; Die restlichen Speicherfristen ergeben sich aus den Bestimmungen der DSGVO in Zusammenschau mit den "schul- und hochschulrechtlichen Bestimmungen" im Sinne des § 4 Abs. 7 BilDokG 2020. |
| Funktionelle Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge (WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die lokalen Evidenzen an den Schulen umfassen folgende Funktionen: – Schülerinnen- und Schülerdaten aufnehmen: Die Erhebung der Schülerinnen- und Schülerdaten erfolgt durch die Schulen bei Einschreibung der Kinder gemäß den Angaben der Erziehungsberechtigten. |



migte Verhaltensregeln (Art. 35 Abs. 8 DSGVO; WP 248

Rev.01, 21 und 28)

Das Instrument der Verhaltensregeln ist für Behörden und öffentliche Stellen nicht geeignet (Art. 41 Abs. 6 DSGVO bzw. mwN *Schwein-och/Will* in *Ehmann/Selmayr*, DSGVO² Art. 40-43 Rn. 10). Da allerdings die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit einer Zahl von ca. 1,1 Millionen Kindern und Jugendlichen eine sehr große Personengruppe darstellen, noch dazu im gesamten Bundesgebiet, und

Schülerinnen und Schüler außerdem aufgrund ihres Alters und der potentiellen Auswirkungen auf ihren weiteren Lebensweg auch als schutzbedürftige Betroffene im Sinne der Art-29-Datenschutzgruppe bzw. des Erwägungsgrundes 75 DSGVO anzusehen sind (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248 Rev.01, 12), werden als Folge dieser Datenschutz-Folgenabschätzung verwaltungsinterne Erlässe und Rundschreiben für die öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 sowie allgemeine verfügbare Datenschutzinformationen, wie etwa die Handreichnung: Datenschutz für die digitale Schülerverwaltung (https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php? article_id=9&sort=title&search%5Btext%5D=datenschutz&pub=586) aktualisiert und parallele Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO für die privatrechtlich organisierten Bildungseinrichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 ausgearbeitet.

BEWERTUNG

der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Bewertung hat nach Erwägungsgründen 90 und 96, Art. 35 Abs. 7 Buchstaben b und d DSGVO sowie den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risikomit sich bringt" (WP 248) auf Maßnahmen

- betreffend Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 und 6 DSGVO) sowie
- zur Stärkung der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 21, 28, 36 und Kapitel V DSGVO) abzustellen.

| Festgelegter Zweck (EG 90 und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Der Zweck der Verarbeitung ist in § 1 Abs. 1 Z 1 BilDokG 2020 mit "Verarbeitung der personenbezogenen der Schülerinnen und Schüler … durch die von diesem Gesetz erfassten Bildungseinrichtungen, zwecks Wahrnehmung der diesen Einrichtungen gesetzlich übertragenen Aufgaben" festgelegt. |
|--|---|
| Eindeutiger Zweck (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Durch den Verweis auf die "Wahrnehmung der diesen Einrichtungen gesetzlich übertragenen Aufgaben" ist der Zweck eindeutig festgelegt und durch Einsicht der entsprechenden Rechtsvorschriften öffentlich nachprüfbar. Zu diesen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählen u.a. – die Aufnahme in die Schule (§§ 3 ff SchUG bzw. §§ 5 ff des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge [SchUG-BKV], BGBI. I Nr. 33/1997), – die Durchführung von Aufnahms- und Eignungsprüfungen (§§ 6 ff SchUG bzw. §§ 8 ff SchUG-BKV), |

- die Organisation und Strukturierung des Unterrichts (§§ 9 ff SchUG bzw. § 11 ff SchUG-BKV),
- die Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung (§§ 17 ff SchUG bzw.
 §§ 18 ff SchUG-BKV), wobei
 - die Volksschule in den ersten vier Schulstufen eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln hat (§ 9 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962),
 - die Mittelschule den Schülerinnen und Schülern je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit eine grundlegende Allgemeinbildung und eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie für den Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen sowie auf die Polytechnische Schule oder das Berufsleben vorzubereiten hat (§ 21a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes),
 - die Sonderschulen in ihren verschiedenen Arten physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Mittelschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten hat (§ 22 des Schulorganisationsgesetzes),
 - die Polytechnische Schule auf das weitere Leben insbesondere auf das Berufsleben dadurch vorzubereiten hat, als sie die Allgemeinbildung der Schüler in angemessener Weise zu erweitern und zu vertiefen, durch Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten und eine Berufsgrundbildung zu vermitteln hat (§ 28 des Schulorganisationsgesetzes),
 - die allgemeinbildenden höheren Schulen den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen haben (§ 34 des Schulorganisationsgesetzes),
 - die Berufsschulen berufsschulpflichtigen Personen in Lehr- und Ausbildungsverhältnissen sowie Personen in
 Ausbildungsverhältnissen, die zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, in einem fachlich einschlägigen Unterricht grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche oder berufspraktische Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern haben (§ 46 des Schulorganisationsgesetzes),
 - die berufsbildenden mittleren Schulen den Schülerinnen und Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu

- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung
- vermitteln haben, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder hauswirtschaftlichem und sonstigem wirtschaftlichen oder sozialem oder pädagogischem Gebiet befähigt (§ 52 des Schulorganisationsgesetzes),
- die berufsbildenden höheren Schulen den Schülerinnen und Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln haben, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, hauswirtschaftlichem und sonstigem wirtschaftlichen oder elementar- und sozialpädagogischem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen (§ 65 des Schulorganisationsgesetzes),

oder

die "Schulpflichtmatrik" gemäß § 16 des Schulpflichtgesetzes 1985.

Legitimer Zweck

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01. 21 und 28) Der eindeutig festgelegte Zweck ist zudem legitim. Dies zeigen vor allem die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Schulwesens in den Art. 14 und 14a B-VG. Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird (Art. 14 Abs. 6 B-VG). Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen (Art. 14 Abs. 5a B-VG). Zur Erfüllung dieser umfassenden und vielschichtigen – bereits verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben bedarf es einer differenzierten Verwaltung, die in der Lage ist, die vielfältigen, verfassungrechtlichen Zielsetzungen und Anforderungen an Schulen zu erfüllen. Mit (verfassungs-)gesetzlich übertragenen Aufgaben ist – nach Ansicht des VfGH – jedenfalls auch die entsprechende Verarbeitungsbefugnis verbunden, weil andernfalls die übertragene Aufgabe nicht erfüllt werden könnte (VfSlg. 15.130/1998). Es ist daher nicht nur von einem legitimen Zweck auszugehen, sondern – aufgrund der Regelung im Verfassungsrang – sogar von einem erheblichen öffentlichen Interesse an einer guten Verwaltung des Schulwesens.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 6 und 9 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO, wonach die Verarbeitung aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses erfolgt. Auf nationaler Ebene stellen vor allem § 5 Abs. 1 und 2 BilDokG 2020 das "Recht eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht" im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO dar.

Das zitierte erhebliche öffentliche Interesse zeigt sich an der grundlegenden Aufgabe, die der österreichischen Schule in Bezug auf die Gesellschaft zukommt, indem sie an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken hat. Zudem hat die österreichische Schule die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes).

Darüberhinaus darf hinsichtlich dieses erheblichen öffentlichen Interesses auf die Ausführungen oben zu Bewertung / Legitimer Zweck verwiesen werden.

Angemessenheit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Verarbeitung ist angemessen, weil sie einem erheblichen öffentlichen Interesse dient (siehe oben die Ausführungen zu Bewertung / Legitimer Zweck) und sich auf die erforderlichen Daten beschränkt (siehe unten die Ausführungen zu Bewertung / Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß). Außerdem sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen, die vor allem in der rechtlich-organisatorischen Absicherung der Verarbeitung durch das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 bestehen (siehe unten Abhilfemaßnahmen).

Erheblichkeit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Verarbeitung ist erheblich, weil ohne differenzierte Verwaltung der verfassungsrechtliche Auftrag an die Schulen von diesen nicht erfüllt werden kann. So sieht etwa Art. 14 Abs. 5a B-VG vor, dass "jeder Jugendliche [...] seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden [soll]". Dieses individuelle Eingehen auf Jugendliche ist bundesweit und unabhängig von allfälligen Schul- bzw. Personalwechseln nur möglich,

wenn es eine entsprechende Dokumentation im Hintergrund gibt. Vor allem aber sind die lokalen Evidenzen an den Schulen die Basis und conditio sine qua non für sämtliche Qualitätsmanagement- und Steuerungsmaßnahmen im Bildungsbereich, der "unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert" (Art. 14 Abs. 5a B-VG), weil Qualitätsmanagement ohne Daten nicht möglich ist (VfSlg. 15.130/1998).

Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01. 21 und 28) Die Datenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme (GZ: D055.320 2020-0.656.755 vom 29.10.2020) zum Begutachtungsentwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (66/ME), positiv hervorgehoben, "dass dem Gesetzesentwurf die Intention zugrunde liegt, statt der Sozialversicherungsnummer als Identifikator auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) umzustellen" (siehe dazu etwa § 24 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 BilDokG 2020). Dies entspricht dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO". Auch an anderer Stelle des Begutachtungsverfahrens wurde die Einhaltung des Datenminimierungsgrundsatzes nicht in Frage gestellt.

Die Beschränktheit auf das notwendige Maß erfolgt dadurch, dass nicht alle Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden, sondern nur die, die in ihrer Zusammenschau für die Steuerung des Bildungsbereichs erforderlich sind. Nicht verarbeitet werden beispielsweise besondere Vorkommnisse im Unterricht ("Klassenbucheintragungen"), Inhalte von Elterngesprächen, die Erhebungen zu Schulveranstaltungen, Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (Schülerfreifahrt, Schulbuch, …), sämtliche Gesundheitsdaten von Schülern (auch wenn sie von den Erziehungsberechtigten an die Schule herangetragen werden), kontinierliche Leistungsbeurteilung (d.h., Schularbeitsnoten, "Mitarbeitsplus", …), weil diese über das für die Bildungsdokumentation erforderliche Maß hinausgehen würden.

Speicherbegrenzung

(Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO;

WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Wie bereits oben in Systematische Beschreibung / Speicherdauer näher ausgeführt, sind die überwiegenden Daten spätestens 2 Jahre nach Abgang der Schülerinnen und Schüler zu löschen bzw. gegebenenfalls nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes dem Bundesarchiv anzubieten (§ 4 Abs. 7 BilDokG 2020 iVm § 5 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999). Die Daten, die 60 Jahre nach Abgang der Schülerinnen und Schüler zu löschen sind (§ 4 Abs. 7 BilDokG 2020), werden nach Abgang der Schülerinnen und Schüler zu Servicezwecken gespeichert, um den ehemaligen Schülerinnen und Schülern – auch Jahrzehnte später, etwa wenn dies für den

| | Pensionsantritt erforderlich ist – die Ersatzausstellung von Zeugnissen oder Schulbesuchsbestätigungen zu ermöglichen. |
|---|---|
| Generelle Information der betroffenen Perso- nen (Art. 12 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Anforderungen transparenter Information, Kommunikation und für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12 DSGVO werden durch die Bereitstellung von Informationen, Vorlagen und Mustern seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Internetadresse https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html zur erfüllt. Die Vorlagen und Muster werden unter Einbindung der Schulen verfasst, um bestmögliche Verständlichkeit zu erreichen und die Anforderungen von Art. 12 DSGVO, wie klare und einfache Sprache, erfüllen zu können. Durch die einheitliche Vorgabe seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird zudem eine bundesweit einheitliche Formulierung sichergestellt, um Unklarheiten im Sinne des Art. 12 DSGVO zu vermeiden. |
| Information der betroffenen Personen bei Erhebung (Art. 13 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Es wird unter der Internetadresse https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html eine Datenschutzerklärung, die im Sinne der Judikatur der Datenschutzbehörde (DSB 16.11.2018, DSB-D213.692/0001-DSB/2018) zwischen den Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO unterscheidet, zur Verfügung gestellt. Die Schulen werden in den Datenschutzschulungen angehalten auf ihren Websites auf die vom BMBWF zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung (siehe https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html) zu verweisen. Zur Einhaltung der klaren und einfachen Sprache – siehe oben: Bewertung / Generelle Informationen der betroffenen Personen. |
| Information der betroffenen Personen, wenn die Daten nicht bei ihnen erhoben werden (Art. 14 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Siehe oben: Bewertung / Information der betroffenen Personen bei Erhebung. |
| Auskunftsrecht der be- troffenen Personen und Recht auf Datenüber- tragbarkeit | Das Recht auf Auskunft ist gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern wahrzunehmen. Die näheren Modalitäten können dabei von Schule zu Schule variieren. Die in Erwägungsgrund 63 DSGVO vorgesehene Bereitstellung eines Fernzugangs zu einem sicheren |

| (Art. 15 und 20 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | System, der den betroffenen Personen direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde, ist – vorerst – nicht angedacht, weil der Zugang sehr niederschwellig ist und sehr viel "Kundenkontakt" besteht, sodass ein elektronischer Zugang nicht unbedingt erforderlich ist. So stehen die Lehrerinnen und Lehrer den Erziehungsberechtigten nicht nur im Rahmen der Sprechstunde zur Verfügung, sondern werden auch spezifische, datenschutzrechtliche Themen, wie etwa Auskunftsbegehren, im Unterricht durchgespielt. Das Recht auf Datenübertragbarkeit steht gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO nicht zu, weil die Verarbeitung – weder aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO) – noch aufgrund eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO) erfolgt, sondern aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaates, nämlich den Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020. |
|---|--|
| Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16, 17 und 19, WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Berichtigung ist gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern wahrzunehmen. Die näheren Modalitäten können dabei von Schule zu Schule variieren. Das Recht auf Löschung steht gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO nicht zu, weil die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist. Die rechtliche Verpflichtung nach dem Recht eines Mitgliedstaats ist in diesem Fall § 5 Abs. 1 BilDokG 2020. |
| Widerspruchsrecht und Recht auf Einschrän- kung der Verarbeitung (Art. 18, 19 und 21; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ist gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern wahrzunehmen. Die näheren Modalitäten können dabei von Schule zu Schule variieren. Das Widerspruchsrecht steht nicht zu, weil die Verarbeitung weder aufgrund öffentlicher Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) noch aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) noch zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt. |
| Verhältnis zu Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern (Art. 28 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verantwortlichen der Verarbeitung dürfen die heranzuziehenden Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter frei im Rahmen des Art. 28 DSGVO wählen. Hierbei sind die Anforderungen des Art. 28 DSGVO einzuhalten, um keine Schadenersatzpflicht gemäß Art. 82 DSGVO auszulösen. Für private Einrichtungen, wie etwa Schulen gemäß Privatschulgesetz (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. e BilDokG 2020), sind Verstöße gegen Art. 28 DSGVO zusätzlich noch gemäß Art. 83 DSGVO mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert. Da es kein "anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates" (Art. 28 Abs. 3 DSGVO), d.h. insbesondere keine |

Bestimmung im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 gibt, die die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO erfüllt, sind Auftragsverarbeitungsvereinbarungen abzuschließen. Dies hat gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO schriftlich zu erfolgen. Die Verantwortung für den Abschluss der Auftragsverarbeitungsvereinbarungen tragen die Leiterinnen und Leiter der Schulen als Verantwortliche (§ 4 Abs. 1 Z 1 BilDokG 2020). Das BMBWF stellt unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html nicht nur eine Muster-Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO zur Verfügung, sondern fördert und unterstützt zudem durch Schulungen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Leitlinie 7/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses zu den Anforderungen an Auftragsverarbeiter. Die BMBWF-Muster-Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO enthält in ihrem Punkt 8 Bestimmungen über den Nachweis der Zuverlässigkeit von Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern, etwa durch gültige Zertifizierungen nach ISO 27000, ISO 29134, BSI-Grundschutz, CNIL oder ähnliche.

Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung in Drittländer

(Kapitel V DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Eine Übermittlung in Drittländer ist nicht vorgesehen, wie aus der Liste der Empfängerinnen und Empfänger ersichtlich ist. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Empfängerinnen und Empfänger, die nicht nur innerhalb der Europäischen Union gelegen sind, sondern sogar innerhalb des Bundesgebietes. Dies gilt auch für das Austrian Higher Education Systems Network, das sich auf österreichische Bildungseinrichtungen beschränkt (AHESN, AHESN Home https://ahesn.at/wiki/display/AHESN/AHESN+Home [22.11.2020]). Es sind daher keine spezifischen Schutzmaßnahmen für die Übermittlung in Drittländer vorzusehen.

Für Datenübermittlungen im Bereich der österreichischen Auslandsschulen sind die Bestimmungen in den jeweiligen völkerrechtlichen Verträgen nach Maßgabe der Grundsätze der DSGVO anzuwenden. Datenübermittlungen im Zuge des internationalen Schüleraustausches (zum Beispiel Erasmus) beruhen prinzipiell auf Einwilligungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.

Vorherige Konsultation (Art. 36 und EG 96 DSGVO; WP 248

Rev.01, 21 und 28)

Die Konsultation der Datenschutzbehörde erfolgte durch Befassung im Begutachtungsverfahren. Die Datenschutzbehörde hat unter der GZ D055.320 2020-0.656.755 auch zu dem vorliegenden Entwurf am 29. Oktober 2020 Stellung genommen. Diese ist unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_18344/imfname_846261.pdf im Internet abrufbar.

RISIKEN

Die Risiken sind nach ihrer Ursache, Art, Besonderheit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten (Erwägungsgründe 76, 77, 84 und 90 DSGVO). Als Risiken werden in den Erwägungsgründen 75 und 85 DSGVO unter anderem genannt:

Physische, materielle oder immaterielle Schäden

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Physische, materielle oder immaterielle Schäden können für die betroffenen Personen nie ganz ausgeschlossen werden; denkbar sind beispielsweise Schäden durch die Offenlegung schlechter Beurteilungen von Schülerinnen und Schülern etwa durch einen Data Breach. Trotzdem ist nicht zu erwarten, dass es zu diesen Schäden für die betroffenen Personen kommt, weil es strenge Vorkehrungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248

Rev.01, 21 und 28)

Der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten ist für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,

- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Diskriminierung (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Nachteile aus Diskriminierung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als

| | geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert, – strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). |
|---|--|
| Identitätsdiebstahl oder -betrug (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Nachteile aus Identitätsdiebstahl oder -betrug sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa: — das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer, — die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBI. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020); — Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind, — Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der – zumindest im privaten Bereich – mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert, — strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). |
| Finanzielle Verluste (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Finanzielle Verluste sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa: – das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer, – die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBI. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020); – Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind, |

- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Nachteile aus der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie insbesondere:

- das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Rufschädigung

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Nachteile aus Rufschädigung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Nachteile aus der Verletzung von Berufsgeheimnissen sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist

(Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,

 strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

ABHILFEMASSNAHMEN

Als Maßnahmen, Garantien und Verfahren zur Eindämmung von Risiken werden insbesondere in den Erwägungsgründen 28, 78 und 83 DSGVO genannt:

| Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten (EG 78 und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Grundsätzlich hat die Datenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme (GZ: D055.320 2020-0.656.755 vom 29.10.2020) zum Begutachtungsentwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (66/ME), positiv hervorgehoben, "dass dem Gesetzesentwurf die Intention zugrunde liegt, statt der Sozialversicherungsnummer als Identifikator auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) umzustellen" (siehe dazu etwa § 24 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 BilDokG 2020). Gegenüber dem Begutachtungsentwurf (66/ME) kam es zu einer Reduktion jener Daten, die für eine Dauer von 60 Jahre zu speichern sind (§ 4 Abs. 7 Z 2 BilDokG 2020). |
|---|--|
| Schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten (EG 28 und 78 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Ein Zeitpunkt für den Entfall des direkten Personenbezugs ist im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 nicht vorgesehen, sodass nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO, der Personenbezug nur so lange beibehalten werden darf, wie es für die Verarbeitungszweck erforderlich ist. Für nachträgliche Schulbesuchsbestätigungen sowie Ausstellung von Zeugnissen ist der Name erforderlich, weshalb die Beibehaltung des Namensbezugs in den in § 4 Abs. 7 Z 2 BilDokG 2020 auch für einen Zeitraum von 60 Jahren gerechtfertigt ist. |
| Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung perso- nenbezogener Daten (EG 78 DSGVO und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Durch die Publikation des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 als Bundesgesetz im Bundesgesetzblatt sowie der parlamentarischen Materialien im Zuge des Gesetzgebungsprozesses können die Hintergründe sowie die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung für die gegenständliche Verarbeitung von der Öffentlichkeit kostenlos nachvollzogen werden. Die spezielle Datenschutzseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Schulen ist zentrale Anlaufstelle für Datenschutzfragen in diesem Bereich und unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html frei zugänglich. |
| Überwachung der Ver- arbeitung personenbe- zogener Daten durch | Das Verhältnis zwischen Verantwortlichen und betroffenen Personen ist im Schulbereich von unmittelbarem Kontakt geprägt: im Rahmen der Sprechstunden und Einzelaussprachen beispielsweise haben die |

| die betroffenen Perso- nen (EG 78 DSGVO und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Datenschutzrechten für ihre Kinder. |
|---|--|
| Datensicherheitsmaß- nahmen (EG 78 und 83 DSGVO sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Grundsätzlich sind auf die IT-Systeme der Schulverwaltung die Vorgaben des Österreichischen Informationssicherheitshandbuchs (siehe: https://www.sicherheitshandbuch.gv.at/) anzuwenden. Diese umfassen u.a. Richtlinien zu: Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) Managementverantwortung und Aufgaben beim ISMS Risikoanalyse Informationssicherheitspolitik Organisation Personelle Sicherheit Vermögenswerte und Klassifizierung von Informationen Zugriffskontrolle, Berechtigungssysteme, Schlüssel- und Passwortverwaltung Kryptographie Physische und umgebungsbezogene Sicherheit Sicherheitsmanagement im Betrieb Sicherheitsmanagement in der Kommunikation Sicherheit in Entwicklung, Betrieb und Wartung eines IT-Systems Lieferantenbeziehungen Sicherheitsvorfälle bzw. Informationssicherheitsereignisse (Incident Handling) Disaster Recovery und Business Continuity Security Compliance Sicherheitsszenarien Sicherheitstechnologien Cloud Computing Smartphone Sicherheit Sichere Beschaffung Muster für Verträge, Verpflichtungserklärungen und Dokumentationen Mit den Mustern für Auftragsverarbeitungsvereinbarungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (siehe: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html) werden die Pflichten aus dem Österreichischen |

Informationssicherheitshandbuch auch den Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern im Schulbereich überbunden.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO, wie insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen durch Verordnung festzulegen.

BERÜCKSICHTIGUNG VON DATENSCHUTZINTERESSEN

Gemäß Art. 35 Abs. 2 und 9 sowie Art. 36 Abs. 4 DSGVO ist – wenn möglich – der Rat des Datenschutzbeauftragten einzuholen und sind die betroffenen Personen anzuhören:

| Stellungnahme der Datenschutzbehörde (Art. 36 Abs. 4 DSGVO) | Die Stellungnahme der Datenschutzbehörde ist unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_18344/i mfname_846261.pdf abrufbar. |
|--|---|
| Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten (Art. 35 Abs. 2 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Es ist keine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der erlassenden Stelle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00066/index.s html#tab-Stellungnahmen) ergangen. |
| Stellungnahme betroffener Personen (Art. 35 Abs. 9 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Es ist keine Stellungnahme betroffener Personen zu den datenschutzrechtlichen Aspekten des Ministerialentwurfs ME/66 zur Erlassung eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 im Rahmen des zugehörigen Begutachtungsverfahrens (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00066/index.s html#tab-Stellungnahmen) ergangen. |

IV. DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG "GESAMTEVIDENZ DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER"

Die folgende Datenschutz-Folgenabschätzung betrifft die Verarbeitung "Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler" gemäß § 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BilDokG 2020). Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO bzw. § 2 Abs. 3 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, BGBl. II Nr. 278/2018, erforderlich, weil es zu einer umfangreichen Verarbeitung von sensiblen Daten (= personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO) von schutzbedürftigen Personen kommt.

SYSTEMATISCHE BESCHREIBUNG der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke sowie berechtigten Interessen:

Die Beschreibung hat nach Erwägungsgrund 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a und Abs. 8 DSGVO sowie den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt" der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) zu enthalten:

| Art der Verarbeitung (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verarbeitung erfolgt elektronisch im Rahmen einer Server- Applikation. Aus Gründen der Datensicherheit gemäß Art. 32 DSGVO unterbleibt an dieser Stelle eine genaue Beschreibung der technischen Umsetzung, um potentielle Angreiferinnen und Angreifer nicht mit wertvollen Informationen über potentielle Schwachstellen (Art-29- Datenschutzgruppe, WP 248 Rev.01, 8) zu versorgen. Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist gemäß § 7 Abs. 1 BilDokG 2020 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. |
|---|---|
| Umfang der Verarbeitung (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler betrifft bis dato ca. 3 Millionen Schülerinnen und Schüler im gesamten Bundesgebiet. Jährlich kommen ca. 90 000 Schülerinnen und Schüler eines Altersjahrgangs hinzu. Es handelt sich damit um eine umfangreiche Verarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 der Datenschutz-Folgenabschätzungsverordnung (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018 bzw. des Kriteriums 5 der Art-29-Datenschutzgruppe (Art-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung [DSFA] und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt", WP 248 Rev. 01, 11). |
| Kontext der Verarbei- tung | Die Verarbeitung erfolgt im Kontext der IT-gestützten Schulverwaltung und ist von anderen Verarbeitungen der Schulen, wie etwa dem |

(EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

elektronischen Klassenbuch oder der Leistungsbeurteilung organisatorisch – insbesondere durch die Heranziehung der Bundesanstalt "Statistik Österreich" – getrennt. Die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler ist Grundlage für Planung, Steuerung, Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten und Verwaltungsstatistik im Bildungswesen. Den Bildungsdirektionen und dem Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) sind auf Antrag Abfrageberechtigungen einzuräumen (§ 4 Abs. 4 bis 6 BilDokG 2020). Die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler darf zudem mit den Gesamtevidenzen der Studierenden und den Kompetenzerhebungen für Zwecke des Bildungscontrollings verknüpft werden (§ 15 Abs. 2 BilDokG 2020).

Die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler baut ihrerseits auf auf

- das vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geführte Schulenverzeichnis und Schulformenverzeichnis (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2 BilDokG 2020),
- den lokalen Evidenzen gemäß § 5 Abs. 1 und den Evidenzen der Bildungsdirektionen gemäß § 5 Abs. 3 BilDokG 2020,
- den zur bPK-Erzeugung erforderlichen Verarbeitungen der Stammzahlenregisterbehörde (§ 5 Abs. 1 Z 5 BilDokG 2020).

Zweck der Verarbeitung (EG 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Verarbeitung dient primär der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundgedankens der Verantwortlichkeit oberster Organe (VfSlg. 3054/1956). Zu deren Einhaltung müssen die obersten Organe, d.h. u.a. auch die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, effektiv Steuerungs- und Lenkungsfunktionen wahrnehmen; können sie dies nicht, sind entgegenstehende einfachgesetzliche Bestimmungen verfassungswidrig (VfSlg. 17.421/2004). Zur Wahrnehmung der Steuerungs- und Lenkungsfunktionen bedarf es Informationen. Einfachgesetzliche Bestimmungen, die die "umfassende und rechtzeitige Information des Bundesministers nicht sichern" (VfSlg. 16.400/2001), beschränken in verfassungswidriger Weise die Leitungs- und Organisationsverantwortung der dem Parlament gegenüber gemäß Art. 76 B-VG verantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister (VfSlg. 16.400/2001). Dementsprechend sieht § 1 Abs. 1 Z 2 BilDokG 2020 u.a. die Führung der Gesamtevidenzen für Zwecke der Planung, der Steuerung und der Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten, der Bundesstatistik sowie der Verwaltungsstatistik vor. Nach Erwägungsgrund 162 DSGVO ist unter dem Begriff "statistische Zwecke" jeder für die Durchführung statistischer Untersuchungen und die Erstellung statistischer Ergebnisse

erforderliche Vorgang der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen. Diese statistischen Ergebnisse können für verschiedene Zwecke, so auch für wissenschaftliche Forschungszwecke, weiterverwendet werden. Im Zusammenhang mit den statistischen Zwecken wird vorausgesetzt, dass die Ergebnisse der Verarbeitung zu statistischen Zwecken keine personenbezogenen Daten, sondern aggregierte Daten sind und diese Ergebnisse oder personenbezogenen Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen verwendet werden. Nach Erwägungsgrund 32 DSGVO können Verarbeitungen auch mehreren Zwecken dienen.

Der Zweck der Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler ist somit auch als Zweck gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO anzusehen.

Personenbezogene Daten

(WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Im Rahmen der Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler werden gemäß § 7 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, 3 und 4 sowie der Anlage 5 BilDokG folgende Daten verarbeitet:

- die Schulkennzahl bzw. die Kennzahl der meldenden Behörde;
- wenn zutreffend die Art der Erfüllung der Schupflicht
- die Schulformkennzahl;
- ein bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen;
- das bPK-BF/Ersatzkennzeichen, sowie allenfalls die für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlichen bPK anderer Bereiche in verschlüsselter Form;
- das Geburtsdatum;
- die Staatsangehörigkeit;
- Postleitzahl und Ort;
- Information, ob am Bildungseinrichtungsort eine zusätzliche Anschrift besteht;
- das Geschlecht;
- den Bildungsverlauf vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht;
- das erste Jahr der allgemeinen Schulpflicht;
- das Datum des Beginns der jeweiligen Ausbildung und deren Bezeichnung;
- das Schuljahr bzw. Semester;
- die Schulstufe;
- die Klasse bzw. den Jahrgang;
- die Unterrichtsorganisation (ganzjährig, semesterweise, lehrgangsmäßig, saisonmäßig, modular);
- die Eigenschaft als ordentliche oder außerordentliche Schülerin bzw. ordentlicher oder außerordentlicher Schüler;
- den Schulerfolg in folgender Differenzierung:

- die Berechtigung bzw. Nichtberechtigung zum Aufsteigen (§ 25 des Schulunterrichtsgesetzes [SchUG], BGBI. Nr. 472/1986),
- der Abschluss einer Schulstufe mit ausgezeichnetem bzw. gutem Erfolg (§ 22 Abs. 2 lit. g und h SchUG),
- die Anzahl der angetretenen und bestandenen Nachtrags-,
 Wiederholungs- und Semesterprüfungen (§ 20 Abs. 3, § 23 und § 23a SchUG),
- die Anzahl der "Nicht genügend" in Pflichtgegenständen (nach allfälligen Nachtrags-, Wiederholungs- und Semesterprüfungen),
- das Wiederholen von Schulstufen unter Angabe der Wiederholungsberechtigung (§ 27 SchUG),
- die Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule (§ 28 Abs. 3 Z 1 SchUG) und
- die Leistungsbeurteilungen in den Pflichtgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch (nach allfälligen Nachtrags-, Wiederholungs- und Semesterprüfungen);
- den Schulerfolg im Rahmen abschließender Prüfungen, der Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen, sowie der Berufsreifeprüfungen in folgender Differenzierung:
 - Art der Zulassung zu einem Prüfungstermin (§ 36a Abs. 2 SchUG, § 36 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge [SchUGBKV], BGBl. Nr. 33/1997, § 4 BRPG),
 - Terminverlust (§ 36a Abs. 3 SchUG bzw. § 36 Abs. 2 SchUG-BKV),
 - Gesamtbeurteilung (§ 38 Abs. 6 SchUG bzw. SchUG-BKV, § 9 BRPG),
 - Datum des Prüfungszeugnisses (§ 39 Abs. 2 Z 9 SchUG bzw. § 39 Abs. 2 Z 10 SchUG-BKV, § 9a BRPG),
 - Anzahl der Wiederholungen von Teilprüfungen (§ 40 SchUG bzw. SchUG-BKV, § 7 BRPG);
- das Datum und die Form der Beendigung der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung;
- die Information, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde;
- die Inanspruchnahme einer integrativen Berufsausbildung (§ 8b
 Abs. 1 oder 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969);
- die Verwendung einer Fremdsprache als Unterrichtssprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache (§ 16 Abs. 3 SchUG bzw. § 17 Abs. 3 SchUG-BKV);

- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung
 - die Sprachen der Schülerin oder des Schülers in folgender Differenzierung:
 - bis zu drei Erstsprachen, in denen der Spracherwerb bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgte,
 - bis zu drei im Alltag gebrauchte Sprachen;
 - die Teilnahme am Unterricht in Latein, in Altgriechisch, in den Amtssprachen der Europäischen Union, in den Landessprachen der EU-Beitrittskandidatenländer, in Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Russisch und in sonstigen lebenden Fremdsprachen im abgelaufenen Schuljahr unter Angabe, ob es sich um eine pflichtige bzw. nicht pflichtige Teilnahme handelt;
 - die Teilnahme an Unterrichts- und Betreuungsangeboten, insbesondere am muttersprachlichen Unterricht;
 - die Form der Sprachförderung in der Unterrichtssprache Deutsch;
 - den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen unter Angabe der Anzahl der angemeldeten Schultage (alle Schultage oder einzelne Tage einer Woche) und die Organisationsform der besuchten ganztägigen Schulform sowie
 - Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit
 Schulpflichtverletzungen gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985.
 Die Daten betreffend sonderpädagogischen Förderbedarf (Anlage 5
 Z 21 BilDokG 2020) und die Inanspruchnahme integrativer
 Berufsausbildung (Anlage 5 Z 22 BilDokG 20020) und zur Erstsprache
 (Anlage 5 Z 24 lit. a BilDokG) müssen als sensible Daten angesehen
 werden, weil die ersten beiden einen Rückschluss auf die Gesundheit
 der betreffenden Schülerinnen und Schüler zulassen (Schiff in Ehmann/Selmayr, DSGVO² Art. 9 Rn. 29) und die Erstsprache einen
 Hinweis auf die ethnische Herkunft (Schiff in Ehmann/Selmayr, DSGVO²
 Art. 9 Rn. 19) geben kann.

Empfängerinnen und Empfänger

(EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Die Berechtigung zur Abfrage der Gesamtevidenz ist gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 BilDokG 2020 zu erteilen:

- den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren sowie
- der Leiterin oder dem Leiter des IQS.

Näheres über die Vorgangsweise bei der Verarbeitung von Daten und über die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 letzter Satz BilDokG 2020, unter denen Abfrageberechtigungen eingeräumt werden, ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzulegen (§ 4 Abs. 5 BilDokG 2020).

| | Darüber hinaus ist keine – auch keine auszugsweise – Übermittlung im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 vorgesehen. |
|--|---|
| Speicherdauer (WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Grundsätzlich sind die Daten nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) zu löschen, sobald die Speicherung in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, nicht mehr erforderlich ist. Allerdings dürfen aufgrund des § 1 Abs. 2 BilDokG 2020 bzw. § 2a Z 8 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBI. Nr. 341/1981, in Verbindung mit § 2d Abs. 5 FOG "personenbezogene Daten für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO unbeschränkt gespeichert und gegebenen- falls sonst verarbeitet werden, soweit gesetzlich keine zeitlichen Begren- zungen vorgesehen sind". Eine Speicherfrist für die Daten der Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler ist weder im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 noch in anderen gesetzlichen Bestimmungen des Bildungsbereichs vorgesehen. Da Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO verfolgt werden (siehe oben: Systematische Beschreibung / Zweck der Verarbeitung) und keine zeitlichen Begrenzungen gesetzlich vorgesehen sind, dürfen die Daten der Gesamtevidenz für Schülerinnen und Schüler – im Einklang mit dem Speicherbegrenzungsgrundsatz gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO – unbeschränkt gespeichert werden. |
| Funktionelle Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge (WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler umfasst die folgende Funktion: – Auswertung erstellen: Für Zwecke der Planung, der Steuerung und der Wahrung der Einhaltung der gesetzlichen Aufsichtspflichten können – pseudonymisierte und anonymisierte – Auswertungen bzw. Berichte erstellt werden. |
| Beschreibung der Hard- und Software bzw. sons- tigen Infrastruktur (WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Da die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung als Ergebnis des Normsetzungsverfahrens zu veröffentlichen ist, soll eine detaillierte Beschreibung von Hard- und Software bzw. sonstiger Infrastruktur – zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken (vgl. Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248 Rev.01, 8) und in weiterer Folge vielleicht sogar Datenschutzverletzungen (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) – an dieser Stelle unterbleiben. Zwar ist in der IT-Security Verschleiern als ausschließliche Sicherheitsstrategie verpönt (NIST, Guide to General Server Security [2008], 2-4: "System security should not depend on the secrecy of the implementation or its Components"; Schneier, Communications of the ACM, The Non-Security of Secrecy https://www.schneier.com/essays/archives/2004/10/the_non-security_of.html [22.11.2020]), allerdings gewinnt Cyber Deception |

zunehmend an Bedeutung (CSIAC, Cyber Deception https://www.csiac.org/journal-article/cyber-deception/ [22.11.2020]), was sich beispielsweise an der Verwendung von non-standard ports (*Miessler*, Security (Obscurity) is a valid security layer https://danielmiessler.com/study/security-by-obscurity/ [22.11.2020]), verschleierten oder unterdrückten Fehlermeldungen von (Web-)Servern (*Ristic*, Apache Security

https://www.feistyduck.com/library/apache-security/online/apachesc-CHP-10.html#apachesc-CHP-10-ITERM-1979) oder dem besonderen Schutz(bedürfnis) von Log-Files (NIST, Guide to Computer Security Log Management

https://nvlpubs.nist.gov/nistpubs/Legacy/SP/nistspecialpublication800-92.pdf#page=23 [22.11.2020]) zeigt.

Eine sicherheitsbalancierte Risikoanalyse einzelner zum Einsatz kommender Applikationen kann der Datenschutz-Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html entnommen werden.

Eingehaltene, gemäß Art. 40 DSGVO genehmigte Verhaltensregeln (Art. 35 Abs. 8 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Das Instrument der Verhaltensregeln ist für Behörden und öffentliche Stellen nicht geeignet (Art. 41 Abs. 6 DSGVO bzw. mwN Schweinoch/Will in Ehmann/Selmayr, DSGVO² Art. 40-43 Rn. 10). Da allerdings die betroffenen Schülerinnen und Schüler eine sehr große Personengruppe darstellen, noch dazu im gesamten Bundesgebiet, und Schülerinnen und Schüler außerdem aufgrund ihres Alters und der potentiellen Auswirkungen auf ihren weiteren Lebensweg auch als schutzbedürftige Betroffene im Sinne der Art-29-Datenschutzgruppe bzw. des Erwägungsgrundes 75 DSGVO anzusehen sind (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248 Rev.01, 12), sollen als Folge dieser Datenschutz-Folgenabschätzung verwaltungsinterne Erlässe und Rundschreiben für die öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 sowie allgemeine verfügbare Datenschutzinformationen, wie etwa die Handreichnung: Datenschutz für die digitale Schülerverwaltung (https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php? article id=9&sort=title&search%5Btext%5D=datenschutz&pub=586) aktualisiert und parallele Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO für die privatrechtlich organisierten Bildungseinrichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 ausgearbeitet werden.

BEWERTUNG

der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Bewertung hat nach Erwägungsgründen 90 und 96, Art. 35 Abs. 7 Buchstaben b und d DSGVO sowie den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risikomit sich bringt" (WP 248) auf Maßnahmen

- betreffend Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 und 6 DSGVO) sowie
- zur Stärkung der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 21, 28, 36 und Kapitel V DSGVO) abzustellen.

| Festgelegter Zweck (EG 90 und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Der Zweck der Verarbeitung ist in § 1 Abs. 1 Z 2 BilDokG 2020 mit "der Planung, der Steuerung, der Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten, der Bundesstatistik und der Verwaltungsstatistik" festgelegt. |
|--|--|
| Eindeutiger Zweck (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Der Tätigkeitsbereich "Bildung und Forschung" umfasst gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBI. II Nr. 289/2004, Angelegenheiten der Schulen, Universitäten, Berufsschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Stipendien, Nostrifikation sowie Bibliotheken und Archive. Gemäß Teil 2.E der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986, umfasst der Bildungsbereich des BMBWF die Koordination im Bereich der Elementarpädagogik (Z 1 leg. cit.), Schulwesen einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer, soweit diese nicht schon durch Z 3 des Teiles 1 erfasst ist; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fällt; Kindergarten- und Hortwesen (Z 2 leg. cit.), Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen (Z 3 leg. cit.), Angelegenheiten der Schulischen Stiftung und Fonds (Z 6 leg. cit.) sowie Angelegenheiten der Volksbildung (Z 7 leg. cit.). In Zusammenschau mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Kontrolle und Steuerung durch oberste Organe (VfSlg. 17.421/2004; 16.400/2001) ist der Zweck eindeutig festgelegt und durch Einsicht der entsprechenden Rechtsvorschriften öffentlich nachprüfbar. |

Legitimer Zweck

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Der eindeutig festgelegte Zweck ist zudem legitim. Dies zeigt vor allem Art. 14 Abs. 5a B-VG der vorsieht, dass "Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen [...] Grundwerte der Schule [sind], auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung [Anm.: Hervorhebung nicht im Original], unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau [Anm.: Hervorhebung nicht im Original] sichert". Es gibt somit einen klaren verfassungsrechtlichen Optimierungsauftrag hinsichtlich des Schul- und Erziehungswesens. Die Verantwortlichkeit der obersten Organe stellt einen "Grundgedanken der Verfassung" dar (VfSlg. 3054/1956). Zu deren Einhaltung müssen die obersten Organe, d.h. u.a. auch die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, effektiv Steuerungs- und Lenkungsfunktionen wahrnehmen; können sie dies nicht, sind entgegenstehende einfachgesetzliche Bestimmungen verfassungswidrig (VfSlg. 17.421/2004). Dazu bedarf es Informationen. Einfachgesetzliche Bestimmungen, die die "umfassende und rechtzeitige Information des Bundesministers nicht sichern" (VfSlg. 16.400/2001), beschränken in verfassungswidriger Weise die Leitungs- und Organisationsverantwortung der dem Parlament gegenüber gemäß Art. 76 B-VG verantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister (VfSlg. 16.400/2001). Mit (verfassungs-)gesetzlich übertragenen Aufgaben ist – nach Ansicht des VfGH – jedenfalls auch die entsprechende Verarbeitungsbefugnis verbunden, weil andernfalls die übertragene Aufgabe nicht erfüllt werden könnte (VfSlg. 15.130/1998).

Es ist daher nicht nur von einem legitimen Zweck auszugehen, sondern – aufgrund der Regelung im Verfassungsrang – sogar von einem erheblichen öffentlichen Interesse, das in einem "höchstmöglichen Bildungsniveau" (Art. 14 Abs. 5 B-VG) liegt.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 6 und 9 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO in Verbindung mit § 7 BilDokG 2020, wonach die Verarbeitung aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses erfolgt. Auf nationaler Ebene stellt vor allem § 7 BilDokG 2020 das "Recht eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht" im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO dar.

Das zitierte erhebliche öffentliche Interesse zeigt sich an der grundlegenden Aufgabe, die der österreichischen Schule in Bezug auf die Gesellschaft zukommt, indem sie an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken hat. Zudem hat die österreichische Schule die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes).

Darüberhinaus darf hinsichtlich dieses erheblichen öffentlichen Interesses auf die Ausführungen oben zu Bewertung / Legitimer Zweck verwiesen werden

Angemessenheit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Verarbeitung ist angemessen, weil sie einem erheblichen öffentlichen Interesse dient (siehe oben die Ausführungen zu Bewertung / Legitimer Zweck) und sich auf die erforderlichen Daten beschränkt (siehe unten die Ausführungen zu Bewertung / Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß). Außerdem sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen, die vor allem in der rechtlich-organisatorischen Absicherung der Verarbeitung durch das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 bestehen (siehe unten Abhilfemaßnahmen).

Erheblichkeit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Verarbeitung ist erheblich, weil es einen klaren verfassungsrechtlichen Optimierungsauftrag für das gesamte Bildungswesen gibt: Art. 14 Abs. 5a B-VG gibt dazu vor, dass "Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen [...] Grundwerte der Schule [sind], auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung [Anm.: Hervorhebung nicht im Original], unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau [Anm.: Hervorhebung nicht im Original] sichert".

Neben diesem verfassungsrechtlichen Optimierungsauftrag stellt die Verantwortlichkeit der obersten Organe einen "Grundgedanken der Verfassung" dar (VfSlg. 3054/1956). Zu deren Einhaltung müssen die obersten Organe, d.h. u.a. auch die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, effektiv Steuerungs- und Lenkungsfunktionen wahrnehmen; können sie dies

nicht, sind entgegenstehende einfachgesetzliche Bestimmungen verfassungswidrig (VfSlg. 17.421/2004). Dazu bedarf es Informationen. Einfachgesetzliche Bestimmungen, die die "umfassende und rechtzeitige Information des Bundesministers nicht sichern" (VfSlg. 16.400/2001), beschränken in verfassungswidriger Weise die Leitungs- und Organisationsverantwortung der dem Parlament gegenüber gemäß Art. 76 B-VG verantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister (VfSlg. 16.400/2001). Die Verarbeitung ist somit erheblich, weil ohne Gesamtevidenz die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ihre verfassungsrechtliche Verantwortung für das Schulsystem nicht wahrnehmen kann und andernfalls "schwer wiegende Nachteile in der statistischen Darstellbarkeit bzw. der Bildungsplanung und -steuerung des österreichischen Bildungssystems in Kauf genommen würden, welche nicht zuletzt auf die internationale Reputation Österreichs in Zusammenhang mit Europäischer Union, OECD und UNESCO Auswirkungen haben würden" (ErläutRV 832 BlgNR 21. GP 12). Die auf Basis der lokalen Evidenzen erstellte Gesamtevidenz ist somit

Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Datenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme (GZ: D055.320 2020-0.656.755 vom 29.10.2020) zum Begutachtungsentwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (66/ME), positiv hervorgehoben, "dass dem Gesetzesentwurf die Intention zugrunde liegt, statt der Sozialversicherungsnummer als Identifikator auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) umzustellen" (siehe dazu etwa § 24 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 BilDokG 2020). Dies entspricht dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO". Auch an anderer Stelle des Begutachtungsverfahrens wurde die Einhaltung des Datenminimierungsgrundsatzes nicht in Frage gestellt.

conditio sine qua non für eine verfassungsrechtlich erforderliche

Steuerung und Qualitätssicherung.

Die Beschränktheit auf das notwendige Maß erfolgt dadurch, dass nicht alle Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden, sondern nur die, die in ihrer Zusammenschau für die Steuerung des Bildungsbereichs erforderlich sind. Nicht verarbeitet werden beispielsweise besondere Vorkommnisse im Unterricht ("Klassenbucheintragungen"), Inhalte von Elterngesprächen, die Erhebungen zu Schulveranstaltungen, Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (Schülerfreifahrt, Schulbuch, …), sämtliche Gesundheitsdaten von Schülern (auch wenn sie von den Eltern an die Schule herangetragen werden), kontinierliche

| | Leistungsbeurteilung (d.h., Schularbeitsnoten, "Mitarbeitsplus", …), weil diese über das für die Bildungsdokumentation erforderliche Maß hinausgehen würden. |
|---|--|
| Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Da Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO verfolgt werden (siehe oben: Systematische Beschreibung / Zweck der Verarbeitung) und keine zeitlichen Begrenzungen gesetzlich vorgesehen sind, dürfen die Daten der Gesamtevidenz für Schülerinnen und Schüler – im Einklang mit dem Speicherbegrenzungsgrundsatz gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO – unbeschränkt gespeichert werden (siehe näher dazu: oben Systematische Beschreibung / Speicherdauer). |
| Generelle Information der betroffenen Perso- nen (Art. 12 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Anforderungen transparenter Information, Kommunikation und für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12 DSGVO werden durch die Bereitstellung von Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Internetadresse https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Datenschutz.html erfüllt. |
| Information der betroffenen Personen bei Erhebung (Art. 13 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Es wird unter der Internetadresse https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Datenschutz.html eine Datenschutzerklärung, die im Sinne der Judikatur der Datenschutzbehörde (DSB 16.11.2018, DSB-D213.692/0001-DSB/2018) zwischen den Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO unterscheidet, zur Verfügung gestellt. Zur Einhaltung der klaren und einfachen Sprache – siehe oben: Bewertung / Generelle Informationen der betroffenen Personen. |
| Information der betroffenen Personen, wenn die Daten nicht bei ihnen erhoben werden (Art. 14 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Siehe oben: Bewertung / Information der betroffenen Personen bei Erhebung. |
| Auskunftsrecht der betroffenen Personen und Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 15 und 20 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Auskunft ist gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung per E-Mail an datenschutz@bmbwf.gv.at wahrzunehmen. Die nähere Modalitäten zur Ausübung des Rechts auf Auskunft sind unter https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Datenschutz.html beschrieben. Das Recht auf Datenübertragbarkeit steht gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO nicht zu, weil die Verarbeitung |

| | weder aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO) noch aufgrund eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO) erfolgt, sondern aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaates, nämlich des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020. |
|---|---|
| Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16, 17 und 19, WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Berichtigung ist gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung per E-Mail an datenschutz@bmbwf.gv.at wahrzunehmen. Die nähere Modalitäten zur Ausübung des Rechts auf Berichtigung sind unter https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Datenschutz.html beschrieben. Das Recht auf Löschung steht gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO nicht zu, weil die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist. Die rechtliche Verpflichtung nach dem Recht eines Mitgliedstaats ist in diesem Fall § 7 Abs. 1 BilDokG 2020. |
| Widerspruchsrecht und Recht auf Einschrän- kung der Verarbeitung (Art. 18, 19 und 21; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ist gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung wahrzunehmen. Das Widerspruchsrecht steht nicht zu, weil die Verarbeitung weder aufgrund öffentlicher Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) noch aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) noch zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt. Die Verarbeitung erfolgt zwar zu Zwecken der Statistik, allerdings besteht auch in diesem Fall kein Widerspruchsrecht, weil dieses selbst in Fälle des Art. 89 DSGVO nicht zusteht, wenn die Verarbeitung zu statistischen Zwecken im öffentlichen Interesse – so wie im vorliegenden Fall – erfolgt. |
| Verhältnis zu Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern (Art. 28 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | § 7 Abs. 2 BilDokG 2020 sieht die BRZ-GmbH ausdrücklich als Auftragsverarbeiterin vor. Dies allein reicht aber noch nicht aus, um ein "anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates" (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) zu sein, das die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO erfüllt, weshalb der Abschluss von Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO weiterhin erforderlich ist. § 7 Abs. 1 BilDokG 2020 sieht das im letzten Satz sogar ausdrücklich vor. |
| Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung in Drittländer (Kapitel V DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Eine Übermittlung in Drittländer ist nicht vorgesehen, wie aus der Liste der Empfängerinnen und Empfänger (siehe oben: Systematische Beschreibung / Empfängerinnen und Empfänger) ersichtlich ist. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Empfängerinnen und Empfänger, die nicht nur innerhalb der Europäischen Union gelegen sind, sondern |

| | sogar innerhalb des Bundesgebietes. Es sind daher keine spezifischen Schutzmaßnahmen für die Übermittlung in Drittländer vorzusehen. |
|--|---|
| Vorherige Konsultation (Art. 36 und EG 96 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Konsultation der Datenschutzbehörde erfolgte durch Befassung im Begutachtungsverfahren. Die Datenschutzbehörde hat unter der GZ D055.320 2020-0.656.755 auch zu dem vorliegenden Entwurf am 29. Oktober 2020 Stellung genommen. Diese ist unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_18344/imfname_846261.pdf im Internet abrufbar. |

RISIKEN

Die Risiken sind nach ihrer Ursache, Art, Besonderheit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten (Erwägungsgründe 76, 77, 84 und 90 DSGVO). Als Risiken werden in den Erwägungsgründen 75 und 85 DSGVO unter anderem genannt:

| Physische, materielle o- | | |
|--------------------------|--|--|
| der immaterielle Schä- | | |
| den | | |

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Physische, materielle oder immaterielle Schäden können für die betroffenen Personen nie ganz ausgeschlossen werden; denkbar sind beispielsweise Schäden durch die Offenlegung schlechter Beurteilungen von Schülerinnen und Schülern etwa durch einen Data Breach. Trotzdem ist nicht zu erwarten, dass es zu diesen Schäden für die betroffenen Personen kommt, weil es strenge Vorkehrungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs der Gesamtevidenz auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme;
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung sowie in den Bildungsdirektionen geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,

der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;

 strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten ist für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs der Gesamtevidenz auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme,
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Diskriminierung (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248

Rev.01, 21 und 28)

Nachteile aus Diskriminierung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs der Gesamtevidenz auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme,
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind:
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Identitätsdiebstahl oder -betrug

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Nachteile aus Identitätsdiebstahl oder -betrug sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs der Gesamtevidenz auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme,
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko

angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der – zumindest im privaten Bereich – mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;

 strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Finanzielle Verluste (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Finanzielle Verluste sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs der Gesamtevidenz auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme,
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Nachteile aus der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie insbesondere:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs der Gesamtevidenz auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme,
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Rufschädigung (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Nachteile aus Rufschädigung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs der Gesamtevidenz auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme,
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);

- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01. 21 und 28) Nachteile aus der Verletzung von Berufsgeheimnissen sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs der Gesamtevidenz auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme,
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als

geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;

 strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs der Gesamtevidenz auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme,
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

ABHILFEMASSNAHMEN

Als Maßnahmen, Garantien und Verfahren zur Eindämmung von Risiken werden insbesondere in den Erwägungsgründen 28, 78 und 83 DSGVO genannt:

Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten

(EG 78 und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29)

Grundsätzlich hat die Datenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme (GZ: D055.320 2020-0.656.755 vom 29.10.2020) zum Begutachtungsentwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (66/ME), positiv hervorgehoben, "dass dem Gesetzesentwurf die Intention zugrunde liegt, statt der Sozialversicherungsnummer als Identifikator auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) umzustellen" (siehe dazu etwa § 24 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 BilDokG 2020). Die Erteilung von Abfrageberechtigungen für die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler hat so zu erfolgen, dass statistische Auswertungen unter Wahrung des Statistikgeheimnisses gemäß § 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, möglich sind und weder eine Ermittlung und Abspeicherung von Daten über bestimmte Bildungsteilnehmerinnen oder Bildungsteilnehmer noch ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte Bildungsteilnehmerinnen oder Bildungsteilnehmer möglich ist.

Schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten (EG 28 und 78 sowie Art. 35 Abs. 7

Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29)

§ 7 Abs. 6 BilDokG 2020 sieht vor, dass keine Namen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt werden dürfen. Da der Datenimport gemäß § 7 Abs. 2 BilDokG 2020 über die Bundesanstalt "Statistik Österreich" durchgeführt wird, wird diese im Ergebnis als Pseudonymisierungsstelle für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Gesamtevidenz tätig.

Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten (EG 78 DSGVO und Art. 35 Abs. 7

Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29)

Durch die Publikation des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 als Bundesgesetz im Bundesgesetzblatt sowie der parlamentarischen Materialien im Zuge des Gesetzgebungsprozesses können die Hintergründe sowie die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung für die gegenständliche Verarbeitung von der Öffentlichkeit kostenlos nachvollzogen werden.

Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung stehen natürlichen Personen folgende Rechte gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu:

- das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) sowie

| Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, C 21 und 29) | – das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO). Diese Rechte können per E-Mail an datenschutz@bmbwf.gv.at (siehe: https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Datenschutz.html) geltend gemacht werden. |
|--|--|
| nahmen (EG 78 und 83 DSGVO sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Grundsätzlich sind auch auf die IT-Systeme der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Worgaben des Österreichischen Informationssicherheitshandbuchs siehe: https://www.sicherheitshandbuch.gv.at/) anzuwenden. Diese umfassen u.a. Richtlinien zu: Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) Managementverantwortung und Aufgaben beim ISMS Risikoanalyse Informationssicherheitspolitik Organisation Personelle Sicherheit Vermögenswerte und Klassifizierung von Informationen Zugriffskontrolle, Berechtigungssysteme, Schlüssel- und Passwortverwaltung Kryptographie Physische und umgebungsbezogene Sicherheit Sicherheitsmanagement im Betrieb Sicherheitsmanagement im der Kommunikation Sicherheit in Entwicklung, Betrieb und Wartung eines IT-Systems Lieferantenbeziehungen Sicherheitsvorfälle bzw. Informationssicherheitsereignisse (Incident Handling) Disaster Recovery und Business Continuity Security Compliance Sicherheitsszenarien Sicherheitstechnologien Cloud Computing Smartphone Sicherheit Sicherheit in Sozialen Netzen Sichere Beschaffung Muster für Verträge, Verpflichtungserklärungen und Dokumentationen Gemäß § 4 Abs. 3 z 1 BilDokG 2020 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zudem die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur sicherheit der Datenverarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO, wie nsbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren |

| Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen durch Verordnung festzulegen. |
|---|
| Abfrageberechtigungen gemäß § 4 BilDokG 2020 dürfen nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen des Art. 32 DSGVO von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesen wird. |

BERÜCKSICHTIGUNG VON DATENSCHUTZINTERESSEN

Gemäß Art. 35 Abs. 2 und 9 sowie Art. 36 Abs. 4 DSGVO ist – wenn möglich – der Rat des Datenschutzbeauftragten einzuholen und sind die betroffenen Personen anzuhören:

| Stellungnahme der Datenschutzbehörde (Art. 36 Abs. 4 DSGVO) | Die Stellungnahme der Datenschutzbehörde ist unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_18344/i mfname_846261.pdf abrufbar. |
|--|---|
| Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten (Art. 35 Abs. 2 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Es ist keine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der erlassenden Stelle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00066/index.s html#tab-Stellungnahmen) ergangen. |
| Stellungnahme be- troffener Personen (Art. 35 Abs. 9 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Es ist keine Stellungnahme betroffener Personen zu den datenschutzrechtlichen Aspekten des Ministerialentwurfs ME/66 zur Erlassung eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 im Rahmen des zugehörigen Begutachtungsverfahrens (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00066/index.s html#tab-Stellungnahmen) ergangen. |

V. DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG "BILDUNGSCONTROLLING"

Die folgende Datenschutz-Folgenabschätzung betrifft das Bildungscontrolling gemäß § 15 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BilDokG 2020). Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO bzw. § 2 Abs. 3 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, BGBI. II Nr. 278/2018, erforderlich, weil es zu einer umfangreichen Verarbeitung von sensiblen Daten (= personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO) von schutzbedürftigen Personen kommt.

SYSTEMATISCHE BESCHREIBUNG der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke sowie berechtigten Interessen:

Die Beschreibung hat nach Erwägungsgrund 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a und Abs. 8 DSGVO sowie den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt" der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) zu enthalten:

| Art der Verarbeitung (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verarbeitung erfolgt elektronisch im Rahmen einer Server- Applikation. Aus Gründen der Datensicherheit gemäß Art. 32 DSGVO unterbleibt an dieser Stelle eine genaue Beschreibung der technischen Umsetzung, um potentielle Angreiferinnen und Angreifer nicht mit wertvollen Informationen über potentielle Schwachstellen (<i>Art-29-Datenschutzgruppe</i> , WP 248 Rev.01, 8) zu versorgen. Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist nach der ausdrücklichen Festlegung des § 15 Abs. 1 BilDokG 2020 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. |
|--|---|
| Umfang der Verarbeitung (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Bildungscontrolling durch BMBWF betrifft ca. 1,1 Millionen aktuelle Schülerinnen und Schüler im gesamten Bundesgebiet sowie deren Eltern, Kontaktpersonen und Vertreterinnen und Vertreter. |
| Kontext der Verarbeitung (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verarbeitung erfolgt im Kontext der Steuerung und Planung des Bildungswesens beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und damit organisatorisch vollkommen abgetrennt und isoliert von anderen Akteurinnen und Akteuren der Bildungsdokumentation, wie etwa den Schulen oder den Bildungsdirektionen. Eine moderne und effiziente Bildungsverwaltung benötigt eine solide statistische Datenbasis als Grundlage evidenzbasierter Entscheidungen. Gemäß § 5 Abs. 1 BD-EG ist "[z]ur Si- |

cherstellung der qualitätsvollen Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.

Nr. 242/1962, sowie eines wirkungsorientierten, effizienten und transparenten Mitteleinsatzes [...] ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen (einschließlich Schulcluster und ganztägige Schulformen) umfassendes Bildungscontrolling (Qualitätsmanagement, Bildungsmonitoring und Ressourcencontrolling) einzurichten, das an den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen einschlägigen Wirkungszielen und Maßnahmen ausgerichtet ist". Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, benötigt es einer aussagekräftigen Datenevidenz als Voraussetzung für funktionierende, nachvollziehbare und somit transparente einheitliche Steuerungsprozesse (periodisches Planungsund Berichtswesen) und einheitliche Steuerungsinstrumente (ErläutRV 479 BlgNR 27. GP 17).

Das Bildungscontrolling setzt die folgenden Verarbeitungen voraus, deren Ergebnisse in das Bildungscontrolling einfließen:

- die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler (§ 7 BilDokG 2020),
- die Evidenzen der abschließenden Prüfungen (§ 8 BilDokG 2020),
- die Gesamtevidenzen der Studierenden (§ 12 BilDokG 2020),
- die Erhebungen zur Qualitätssicherung, zur externen Schulevaluation, für das Bildungsmonitoring, für die Unterstützung der Qualitätsentwicklung im Schulsystem, für die Unterstützung der Schulen in ihrer standortbezogenen Unterrichts- und Förderplanung, für die nationale Bildungsberichterstattung gemäß § 5 Abs. 3 BD-EG, für die Kontextualisierung von Kompetenzerhebungen mit sozioökonomischen Faktoren sowie für die Festlegung von Kriterien für die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen im Schulwesen, insbesondere für die Erstellung eines sozioökonomischen Index nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 BD-EG (§ 15 Abs. 1 BilDokG 2020),
- die Kompetenzerhebungen (§ 16 BilDokG 2020),
- die Bereitstellung sozioökonomischer Faktoren (§ 17 BilDokG 2020),
- die Bereitstellung von Daten zu den Ergebnissen der Testungen gemäß § 4 Abs. 2a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBI. Nr. 472/1986,
- die Bereitstellung von Daten über Bildungs- und Erwerbskarrieren von Schülerinnen und Schülern (Anlage 9 BilDokG 2020),
- das vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geführte Schulenverzeichnis und Schulformenverzeichnis (Anlage 10 Z 1 und 2 BilDokG 2020) sowie
- die zur bPK-Erzeugung erforderlichen Verarbeitungen der Stammzahlenregisterbehörde hinsichtlich der bereichsspezifischen Personenkennzeichen (Anlage 10 Z 6 BilDokG 2020).

Zweck der Verarbeitung (EG 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Verarbeitung dient primär der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Effizienzgebotes (Art. 51 Abs. 8 B-VG bzw. VfSlg. 14.500/1996) beim Einsatz öffentlicher Mittel, wie etwa bei Vollziehung der Bundeskompentenz "Schulwesen" sowie der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundgedankens der Verantwortlichkeit obersters Organe (VfSlg. 3054/1956). Zu deren Einhaltung müssen die obersten Organe, d.h. u.a. auch die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, effektiv Steuerungs- und Lenkungsfunktionen wahrnehmen; können sie dies nicht, sind entgegenstehende einfachgesetzliche Bestimmungen verfassungswidrig (VfSlg. 17.421/2004). Zur Wahrnehmung der Steuerungs- und Lenkungsfunktionen bedarf es Informationen. Einfachgesetzliche Bestimmungen, die die "umfassende und rechtzeitige Information des Bundesministers nicht sichern" (VfSlg. 16.400/2001), beschränken in verfassungswidriger Weise die Leitungs- und Organisationsverantwortung der dem Parlament gegenüber gemäß Art. 76 B-VG verantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister (VfSlg. 16.400/2001). Dementsprechend sieht § 1 Abs. 1 Z 4 BilDokG 2020 die "Verarbeitung von Daten für Zwecke des Bildungscontrollings gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes – BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017, insbesondere um eine transparente und einheitliche Datenbasis für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulbereich zu erhalten und durch die Festlegung der Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO die Datensicherheit zu gewährleisten" vor. Eine moderne und effiziente Bildungsverwaltung benötigt eine solide statistische Datenbasis als Grundlage evidenzbasierter Entscheidungen (ErläutRV 479 BLgNR 27. GP 17). Nach Erwägungsgrund 162 DSGVO ist unter dem Begriff "statistische Zwecke" jeder für die Durchführung statistischer Untersuchungen und die Erstellung statistischer Ergebnisse erforderliche Vorgang der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen. Diese statistischen Ergebnisse können für verschiedene Zwecke, so auch für wissenschaftliche Forschungszwecke, weiterverwendet werden. Im Zusammenhang mit den statistischen Zwecken wird vorausgesetzt, dass die Ergebnisse der Verarbeitung zu statistischen Zwecken keine personenbezogenen Daten, sondern aggregierte Daten sind und diese Ergebnisse oder personenbezogenen Daten nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen verwendet werden. Nach Erwägungsgrund 32 DSGVO können Verarbeitungen auch mehreren Zwecken dienen.

| | Der Zweck des Bildungscontrollings ist somit auch als Zweck gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO anzusehen. |
|---|---|
| Personenbezogene Daten (WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Im Rahmen des Bildungscontrollings werden folgende Daten verarbeitet: Erhebungen zum Bildungscontrolling gemäß § 15 Abs. 1 BilDokG 2020, d.h. - zur Qualitätssicherung; - zur externen Schulevaluation; - für das Bildungsmonitoring; - für die Unterstützung der Qualitätsentwicklung im Schulsystem; |
| | für die Unterstützung der Schulen in ihrer standortbezogenen Unterrichts- und Förderplanung; für die nationale Bildungsberichterstattung gemäß § 5 Abs. 3 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017; für die Kontextualisierung von Kompetenzerhebungen mit sozioökonomischen Faktoren sowie |
| | für die Festlegung von Kriterien für die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen im Schulwesen, insbesondere für die Erstellung eines sozioökonomischen Index nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 BD-EG; |
| | <u>Daten aus den Gesamzevidenzen der Schülerinnen und Schüler</u> gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und Anlage 5 BilDokG 2020, d.h. siehe Punkt IV. |
| | Daten aus den Gesamtevidenzen der Studierenden gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, § 9 und Anlage 8 BilDokG 2020, d.h. das bPK-BF oder ein entsprechendes Ersatzkennzeichen, sowie allenfalls für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderliche bPK anderer Bereiche in verschlüsselter Form; |
| | die Form, das Datum und den Ausstellungsstaat der allgemeinen Universitätsreife; das Datum des Beginns des Studiums unter Angabe dessen Bezeichnung; das Datum und die Form der Beendigung des Studiums unter Angabe |
| | der Bezeichnung des beendeten Studiums; – den Zulassungsstatus; – die Prüfungsdaten einschließlich jener der Studienberechtigungsprüfung sowie Daten der Eignungs-, Aufnahmeund Auswahlverfahren; |
| | – die Mobilitätsdaten; |

– Studiendaten:

- Kennzeichnung des Studiums,
- Zulassungsdatum oder Datum des Beginns des Studiums,
- Form, Datum und Ausstellungsstaat der allgemeinen Universitätsreife,
- Zulassungsstatus,
- Meldung und Datum der Fortsetzung des Studiums und
- Art der internationalen Mobilität und Gastland des Auslandsaufenthaltes;
- Studienerfolgsdaten (ausgenommen Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge):
 - Kennzeichnung des Studiums,
 - Semesterzahl Fach-1,
 - Semesterzahl Fach-2,
 - Semesterstunden abgelegter Prüfungen,
 - Semesterstunden positiv beurteilter Prüfungen,
 - erlangte ECTS-Anrechnungspunkte und
 - Art und Datum von erfolgreich abgelegten Prüfungen, die ein Studium oder einen Studienabschnitt eines Diplomstudiums oder eines Studienganges gemäß § 35 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idF BGBl. I Nr. 73/2011, abschließen;

Daten der abschließenden Prüfungen gemäß Anlagen 3 und 6, d.h.

Abschließende Prüfungen gemäß Anlage 3

- die Schulkennzahl oder bei Erwachsenenbildungsinstitutionen die Erwachsenenbildungsinstitutskennzahl,
- die Art der Externistenprüfung,
- die Art der Zulassung zu einem Prüfungstermin (§ 42 Abs. 6 SchUG bzw. § 42 Abs. 12 in Verbindung mit § 36 SchUG-BKV),
- die Anzahl der Wiederholungen von Teilprüfungen (§ 42 Abs. 12 in Verbindung mit § 40 SchUG bzw. SchUG-BKV, §§ 7, 8a BRPG);
- die Art der Zulassung zu einem Prüfungstermin (§ 4 BRPG),
- Abschließende Prüfungen gemäß Anlage 6:
- die Schulkennzahl oder bei Erwachsenenbildungsinstitutionen die Erwachsenenbildungsinstitutskennzahl;
- die Schulformkennzahl;
- das Schuljahr der Abschlussklasse;
- die Klasse bzw. den Jahrgang;
- das bPK-BF,
- das Datum und die Form der Beendigung der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung;
- die Bezeichnung des Prüfungstermins, auf den sich die nachfolgenden Angaben beziehen;

den Schulerfolg im Rahmen der abschließenden Prüfungen, Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen, sowie der Berufsreifeprüfung, insbesondere Terminverluste, Beurteilung auch auf Ebene der Teilprüfungen und hinsichtlich der Berufsreifeprüfung Art der Antrittsberechtigung sowie

<u>Daten aus den Kompetenzerhebungen</u> gemäß Anlage 10 BilDokG 2020, d.h.

- das bPK-BF;
- die Daten der Durchführung der Kompetenzerhebung;
- die Begründung für eine allfällige Nichtteilnahme:
 - begründet gemäß § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBI.
 Nr. 76/1985, oder einer sonstigen schulrechtlichen Norm oder
 - unbegründet;
- im Rahmen der Kompetenzerhebung erhobene Leistungs- und Kontextdaten;

von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" bereitgestellte <u>Daten zu</u> soziökonomischen Faktoren gemäß § 17 BilDokG 2020, d.h.

- Bildungsstand, Geburtsland und Erwerbsstatus der Erziehungsberechtigten;
- Geburtsland der Schülerin oder des Schülers sowie
- andere Umweltfaktoren

<u>Daten zu Sprachstandfeststellungen</u> gemäß § 4 Abs. 2 SchUG; <u>Daten über Bildungs- und Erwerbskarrieren von Schülerinnen und</u> Schülern gemäß Anlage 9 BilDokG 2020, d.h.

- das bPK-BF
- das Alter bei Abschluss bzw. Wechsel/Abbruch,
- die Schulkennzahl des Schulstandortes,
- den Urbanisierungsgrad des Schulstandortes,
- das Schuljahr des Abschlusses,
- bei Wechsel/Abbrüchen: die zuletzt besuchte Schulstufe vor dem Wechsel/Abbruch,
- die besuchte Schulart und Schulform/Hochschule und Ausbildung in zumindest drei Einzeljahren nach dem Auftreten eines Ausgangsereignisses,
- bei Abschlüssen: der Abbruch der Folgeausbildung,
- bei Abbrüchen: Art des Abbruchs,
- die Schulart und Schulform/hochschulische Ausbildung des nachfolgenden Abschlusses und
- die Anzahl der nachfolgenden Wechsel von Folgeausbildungen;
- der Arbeitsmarktstatus.

| | Die Daten betreffend sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 5 Abs. 1 Z 17 BilDokG 2020), die Inanspruchnahme integrativer Berufsausbildung (§ 5 Abs. 1 Z 18 BilDokG 2020) und zur Erstsprache (§ 5 Abs. 1 Z 19 BilDokG 2020) müssen als sensible Daten angesehen werden, weil die ersten beiden einen Rückschluss auf die Gesundheit der betreffenden Schülerinnen und Schüler zulassen (<i>Schiff</i> in <i>Ehmann/Selmayr</i> , DSGVO ² Art. 9 Rn. 29) und die Erstsprache einen Hinweis auf die ethnische Herkunft (<i>Schiff</i> in <i>Ehmann/Selmayr</i> , DSGVO ² Art. 9 Rn. 19) geben kann. |
|---|---|
| Empfängerinnen und Empfänger (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten des Bildungscontrollings ist im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 nicht vorgesehen. |
| Speicherdauer (WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Datenschutz-Grundverordnung sieht in ihren Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b und e, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j sowie Art. 89 eine Privilegierung der Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken sowie zu statistischen Zwecken ("Wissenschaftsprivileg") vor. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO gilt eine "Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftli- che oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke [] gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO nicht als unvereinbar mit den ursprüngli- chen Zwecken", d.h. verstößt ex lege nicht gegen den Zweckbindungsgrundsatz. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO dürfen "personenbezogene Daten [] länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und orga- nisatorischer Maßnahmen, die von [der DSGVO] zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissen- schaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwe- cke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden". D.h. der Grundsatz der Speicherbegrenzung gilt nicht im Bereich des Wissenschaftsprivilegs (Heberlein in Ehmann/Selmayr, DSGVO² Art. 5 Rn. 26). Aufgrund des § 2a Z 8 in Verbindung mit § 2d Abs. 5 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBI. Nr. 341/1981, "dürfen personenbezogene Daten für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO un- beschränkt gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden, soweit gesetzlich keine zeitlichen Begrenzungen vorgesehen sind". Somit besteht – in unionsrechtskonformer Weise – keine Speicherfrist für die Daten des Bildungscontrollings. |

| Funktionelle Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge (WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Bildungscontrolling umfasst folgende Funktionen: Auswertung erstellen: Für Zwecke der Planung, der Steuerung und der Wahrung der Einhaltung der gesetzlichen Aufsichtspflichten können – pseudonymisierte und anonymisierte – Auswertungen bzw. Berichte erstellt werden. Datensätze löschen: Die pseudonymisierten Daten können – aus technischer Sicht – jederzeit gelöscht werden. |
|---|---|
| Beschreibung der Hard- und Software bzw. sons- tigen Infrastruktur (WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Da die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung als Ergebnis des Normsetzungsverfahrens zu veröffentlichen ist, soll eine detaillierte Beschreibung von Hard- und Software bzw. sonstiger Infrastruktur – zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken (vgl. Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248 Rev.01, 8) und in weiterer Folge vielleicht sogar Datenschutzverletzungen (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) – an dieser Stelle unterbleiben. Zwar ist in der IT-Security Verschleiern als ausschließliche Sicherheitsstrategie verpönt (NIST, Guide to General Server Security [2008], 2-4: "System security should not depend on the secrecy of the implementation or its Components"; Schneier, Communications of the ACM, The Non-Security of Secrecy https://www.schneier.com/essays/archives/2004/10/the_non-security_of.html [22.11.2020]), allerdings gewinnt Cyber Deception zunehmend an Bedeutung (CSIAC, Cyber Deception https://www.csiac.org/journal-article/cyber-deception/ [22.11.2020]), was sich beispielsweise an der Verwendung von non-standard ports (Miessler, Security (Obscurity) is a valid security layer https://danielmiessler.com/study/security-by-obscurity/ [22.11.2020]), verschleierten oder unterdrückten Fehlermeldungen von (Web-)Servern (Ristic, Apache Security https://www.feistyduck.com/library/apache-security/online/apachesc-CHP-10.html#apachesc-CHP-10-ITERM-1979) oder dem besonderen Schutz(bedürfnis) von Log-Files (NIST, Guide to Computer Security Log Management https://nvlpubs.nist.gov/nistpubs/Legacy/SP/nistspecialpublication800-92.pdf#page=23 [22.11.2020]) zeigt. Eine sicherheitsbalancierte Risikoanalyse einzelner zum Einsatz kommender Applikationen kann der Datenschutz-Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html entnommen werden. |
| Eingehaltene, gemäß Art. 40 DSGVO geneh- migte Verhaltensregeln | Das Instrument der Verhaltensregeln ist für Behörden und öffentliche Stellen nicht geeignet (Art. 41 Abs. 6 DSGVO bzw. mwN <i>Schwein-och/Will</i> in <i>Ehmann/Selmayr</i> , DSGVO ² Art. 40-43 Rn. 10). Da allerdings |

(Art. 35 Abs. 8 DSGVO; WP 248 Rev.01. 21 und 28)

die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit einer Zahl von ca. 1,1 Millionen Kindern und Jugendlichen eine sehr große Personengruppe darstellen, noch dazu im gesamten Bundesgebiet, und Schülerinnen und Schüler außerdem aufgrund ihres Alters und der potentiellen Auswirkungen auf ihren weiteren Lebensweg auch als schutzbedürftige Betroffene im Sinne der Art-29-Datenschutzgruppe bzw. des Erwägungsgrundes 75 DSGVO anzusehen sind (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248 Rev.01, 12), sollen als Folge dieser Datenschutz-Folgenabschätzung verwaltungsinterne Erlässe und Rundschreiben für die öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 sowie allgemeine verfügbare Datenschutzinformationen, wie etwa die Handreichnung: Datenschutz für die digitale Schülerverwaltung (https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php? article id=9&sort=title&search%5Btext%5D=datenschutz&pub=586) aktualisiert und parallele Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO für die privatrechtlich organisierten Bildungseinrichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 ausgearbeitet werden.

BEWERTUNG

der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Bewertung hat nach Erwägungsgründen 90 und 96, Art. 35 Abs. 7 Buchstaben b und d DSGVO sowie den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risikomit sich bringt" (WP 248) auf Maßnahmen

- betreffend Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 und 6 DSGVO) sowie
- zur Stärkung der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 21, 28, 36 und Kapitel V DSGVO) abzustellen.

Festgelegter Zweck

(EG 90 und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Der Zweck der Verarbeitung ist in § 1 Abs. 1 Z 4 BilDokG 2020 mit der "Verarbeitung von Daten für Zwecke des Bildungscontrollings gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes – BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017, insbesondere um eine transparente und einheitliche Datenbasis für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulbereich zu erhalten und durch die Festlegung der Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO die Datensicherheit zu gewährleisten" festgelegt.

Eindeutiger Zweck

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Der Tätigkeitsbereich "Bildung und Forschung" umfasst gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-

Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004, Angelegenheiten der Schulen, Universitäten, Berufsschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Stipendien, Nostrifikation sowie Bibliotheken und Archive. Gemäß Teil 2.E der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, umfasst der Bildungsbereich des BMBWF die Koordination im Bereich der Elementarpädagogik (Z 1 leg. cit.), Schulwesen einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer, soweit diese nicht schon durch Z 3 des Teiles 1 erfasst ist; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fällt; Kindergarten- und Hortwesen (Z 2 leg. cit.), Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen (Z 3 leg. cit.), Angelegenheiten der schulischen Stiftung und Fonds (Z 6 leg. cit.) sowie Angelegenheiten der Volksbildung (Z 7 leg. cit.).

In Zusammenschau mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Kontrolle und Steuerung durch oberste Organe (VfSlg. 17.421/2004; 16.400/2001) ist der Zweck eindeutig festgelegt und durch Einsicht der entsprechenden Rechtsvorschriften öffentlich nachprüfbar.

Legitimer Zweck

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Der eindeutig festgelegte Zweck ist zudem legitim. Dies zeigt vor allem Art. 14 Abs. 5a B-VG der vorsieht, dass "Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen [...] Grundwerte der Schule [sind], auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung [Anm.: Hervorhebung nicht im Original], unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau [Anm.: Hervorhebung nicht im Original] sichert". Es gibt somit einen klaren verfassungsrechtlichen Optimierungsauftrag hinsichtlich des Schul- und Erziehungswesens. Die Verantwortlichkeit der obersten Organe stellt einen "Grundgedanken der Verfassung" dar (VfSlg. 3054/1956). Zu deren Einhaltung müssen die obersten Organe, d.h. u.a. auch die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, effektiv Steuerungs- und Lenkungsfunktionen

wahrnehmen; können sie dies nicht, sind entgegenstehende einfachgesetzliche Bestimmungen verfassungswidrig (VfSlg. 17.421/2004). Dazu bedarf es Informationen. Einfachgesetzliche Bestimmungen, die die "umfassende und rechtzeitige Information des Bundesministers nicht sichern" (VfSlg. 16.400/2001), beschränken in verfassungswidriger Weise die Leitungs- und Organisationsverantwortung der dem Parlament gegenüber gemäß Art. 76 B-VG verantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister (VfSlg. 16.400/2001). Mit (verfassungs-)gesetzlich übertragenen Aufgaben ist – nach Ansicht des VfGH – jedenfalls auch die entsprechende Verarbeitungsbefugnis verbunden, weil andernfalls die übertragene Aufgabe nicht erfüllt werden könnte (VfSlg. 15.130/1998).

Es ist daher nicht nur von einem legitimen Zweck auszugehen, sondern – aufgrund der Regelung im Verfassungsrang – sogar von einem erheblichen öffentlichen Interesse, das in einem "höchstmöglichen Bildungsniveau" (Art. 14 Abs. 5 B-VG) liegt.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 6 und 9 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO, wonach die Verarbeitung aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses erfolgt. Auf nationaler Ebene stellt vor allem § 15 BilDokG 2020 das "Recht eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht" dar.

Das zitierte erhebliche öffentliche Interesse zeigt sich an der grundlegenden Aufgabe, die der österreichischen Schule in Bezug auf die Gesellschaft zukommt, indem sie an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken hat. Zudem hat die österreichische Schule die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes).

Darüberhinaus darf hinsichtlich dieses erheblichen öffentlichen Interesses auf die Ausführungen oben zu Bewertung / Legitimer Zweck verwiesen werden.

Angemessenheit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Verarbeitung ist angemessen, weil sie einem erheblichen öffentlichen Interesse dient (siehe oben die Ausführungen zu Bewertung / Legitimer Zweck) und sich auf die erforderlichen Daten beschränkt (siehe unten die Ausführungen zu Bewertung / Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß). Außerdem sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen, die vor allem in der rechtlich-organisatorischen Absicherung der Verarbeitung durch das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 bestehen (siehe unten Abhilfemaßnahmen).

Erheblichkeit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Verarbeitung ist erheblich, weil es einen klaren verfassungsrechtlichen Optimierungsauftrag für das gesamte Bildungswesen gibt: Art. 14 Abs. 5a B-VG gibt dazu vor, dass "Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen [...] Grundwerte der Schule [sind], auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung [Anm.: Hervorhebung nicht im Original], unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau [Anm.: Hervorhebung nicht im Original] sichert".

Neben diesem verfassungsrechtlichen Optimierungsauftrag stellt die Verantwortlichkeit der obersten Organe einen "Grundgedanken der Verfassung" dar (VfSlg. 3054/1956). Zu deren Einhaltung müssen die obersten Organe, d.h. u.a. auch die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, effektiv Steuerungs- und Lenkungsfunktionen wahrnehmen; können sie dies nicht, sind entgegenstehende einfachgesetzliche Bestimmungen verfassungswidrig (VfSlg. 17.421/2004). Dazu bedarf es Informationen. Einfachgesetzliche Bestimmungen, die die "umfassende und rechtzeitige Information des Bundesministers nicht sichern" (VfSlg. 16.400/2001), beschränken in verfassungswidriger Weise die Leitungs- und Organisationsverantwortung der dem Parlament gegenüber gemäß Art. 76 B-VG verantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister (VfSlg. 16.400/2001).

Die Verarbeitung ist somit erheblich, weil ohne Bildungscontrolling die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ihre verfassungsrechtliche Verantwortung für das Schulsystem nicht wahrnehmen kann und andernfalls "schwer wiegende Nachteile in der statistischen Darstellbarkeit bzw. der Bildungsplanung und -steuerung des österreichischen Bildungssystems in Kauf

| | 1 |
|---|---|
| | genommen würden, welche nicht zuletzt auf die internationale Reputation Österreichs in Zusammenhang mit Europäischer Union, OECD und UNESCO Auswirkungen haben würden" (ErläutRV 832 BlgNR 21. GP 12). Das u.a. auf Basis der lokalen Evidenzen durchgeführte Bildungscontrolling ist somit conditio sine qua non für eine verfassungsrechtlich erforderliche Steuerung und Qualitätssicherung. |
| Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Datenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme (GZ: D055.320 2020-0.656.755 vom 29.10.2020) zum Begutachtungsentwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (66/ME), positiv hervorgehoben, "dass dem Gesetzesentwurf die Intention zugrunde liegt, statt der Sozialversicherungsnummer als Identifikator auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) umzustellen" (siehe dazu etwa § 24 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 BilDokG 2020). Dies entspricht dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO". Auch an anderer Stelle des Begutachtungsverfahrens wurde die Einhaltung des Datenminimierungsgrundsatzes nicht in Frage gestellt. Die Beschränktheit auf das notwendige Maß erfolgt dadurch, dass nicht alle Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden, sondern nur die, die in ihrer Zusammenschau für die Steuerung des Bildungsbereichs erforderlich sind. Nicht verarbeitet werden beispielsweise besondere Vorkommnisse im Unterricht ("Klassenbucheintragungen"), Inhalte von Elterngesprächen, die Erhebungen zu Schulveranstaltungen, Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (Schülerfreifahrt, Schulbuch,), sämtliche Gesundheitsdaten von Schülern (auch wenn sie von den Eltern an die Schule herangetragen werden), kontinierliche Leistungsbeurteilung (d.h., Schularbeitsnoten, "Mitarbeitsplus",), weil diese über das für die Bildungsdokumentation erforderliche Maß hinausgehen würden. |
| Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Da Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO verfolgt werden (siehe oben: Systematische Beschreibung / Zweck der Verarbeitung) und keine zeitlichen Begrenzungen gesetzlich vorgesehen sind, dürfen die Daten des Bildungscontrollings – im Einklang mit dem Speicherbegrenzungsgrundsatz gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO – unbeschränkt gespeichert werden (siehe näher dazu: oben Systematische Beschreibung / Speicherdauer). |
| Generelle Information der betroffenen Personen | Die Anforderungen transparenter Information, Kommunikation und für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12 DSGVO werden durch die Bereitstellung von Informationen, Vorlagen |

| (Art. 12 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | und Mustern seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Internetadresse https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html zur Verfügung gestellt. Diese Vorlagen und Muster werden unter Einbindung der Schulen verfasst, um bestmögliche Verständlichkeit zu erreichen und die Anforderungen von Art. 12 DSGVO, wie klare und einfache Sprache, erfüllen zu können. Durch die einheitliche Vorgabe seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird zudem eine bundesweit einheitliche Formulierung sichergestellt, um Unklarheiten im Sinne des Art. 12 DSGVO zu vermeiden. |
|---|---|
| Information der betroffenen Personen bei Erhebung (Art. 13 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Es wird unter der Internetadresse https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html eine Datenschutzerklärung, die im Sinne der Judikatur der Datenschutzbehörde (DSB 16.11.2018, DSB-D213.692/0001-DSB/2018) zwischen den Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO unterscheidet, zur Verfügung gestellt. Die Schulen werden in den Datenschutzschulungen angehalten auf ihren Websites auf die vom BMBWF zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung (siehe https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html) zu verweisen. Zur Einhaltung der klaren und einfachen Sprache – siehe oben: Bewertung / Generelle Informationen der betroffenen Personen. |
| Information der betroffenen Personen, wenn die Daten nicht bei ihnen erhoben werden (Art. 14 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Siehe oben: Bewertung / Information der betroffenen Personen bei Erhebung. |
| Auskunftsrecht der betroffenen Personen und Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 15 und 20 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Auskunft ist gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung per E-Mail an datenschutz@bmbwf.gv.at wahrzunehmen. Die nähere Modalitäten zur Ausübung des Rechts auf Auskunft sind unter https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Datenschutz.html beschrieben. Das Recht auf Datenübertragbarkeit steht gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO nicht zu, weil die Verarbeitung — weder aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO) |

| | noch aufgrund eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO) erfolgt, sondern aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaates, nämlich des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020. |
|---|---|
| Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16, 17 und 19, WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Berichtigung ist gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung per E-Mail an datenschutz@bmbwf.gv.at wahrzunehmen. Die nähere Modalitäten zur Ausübung des Rechts auf Berichtigung sind unter https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Datenschutz.html beschrieben. Das Recht auf Löschung steht gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO nicht zu, weil die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist. Die rechtliche Verpflichtung nach dem Recht eines Mitgliedstaats sind in diesem Fall die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Ministerverantwortlichkeit, wie insbesondere Art. 76 B-VG sowie § 15 Abs. 1 BilDokG 2020. |
| Widerspruchsrecht und Recht auf Einschrän- kung der Verarbeitung (Art. 18, 19 und 21; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ist gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung wahrzunehmen. Das Widerspruchsrecht steht nicht zu, weil die Verarbeitung weder aufgrund öffentlicher Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) noch aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) noch zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt. Die Verarbeitung erfolgt zwar zu Zwecken der Statistik, allerdings besteht auch in diesem Fall kein Widerspruchsrecht, weil dieses selbst in Fälle des Art. 89 DSGVO nicht zusteht, wenn die Verarbeitung zu statistischen Zwecken im öffentlichen Interesse – so wie im vorliegenden Fall – erfolgt. |
| Verhältnis zu Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern (Art. 28 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Es ist kein Auftragsverarbeiter gesetzlich für das Bildungscontrolling vorgesehen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung darf allfällig heranzuziehende Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter daher frei im Rahmen des Art. 28 DSGVO wählen. Hierbei sind die Anforderungen des Art. 28 DSGVO einzuhalten, um keine Schadenersatzpflicht gemäß Art. 82 DSGVO auszulösen. Da es kein "anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates" (Art. 28 Abs. 3 DSGVO), d.h. insbesondere keine Bestimmung im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 gibt, die die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO erfüllt, sind Auftragsverarbeitungsvereinbarungen abzuschließen. Dies hat gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO schriftlich zu erfolgen. Die Verantwortung für den Abschluss der Auftragsverarbeitungsvereinbarungen trägt die Bundesministerin oder |

| | der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Verantwortliche bzw. Verantwortlicher (§ 15 Abs. 1 BilDokG 2020). Die BMBWF-Muster-Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO enthält in ihrem Punkt 8 Bestimmungen über den Nachweis der Zuverlässigkeit von Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern, etwa durch gültige Zertifizierungen nach ISO 27000, ISO 29134, BSI-Grundschutz, CNIL oder ähnliche. |
|---|---|
| Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung in Drittländer (Kapitel V DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Eine Übermittlung ist nicht vorgesehen. Es sind daher keine spezifischen Schutzmaßnahmen für die Übermittlung in Drittländer vorgesehen. |
| Vorherige Konsultation (Art. 36 und EG 96 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Konsultation der Datenschutzbehörde erfolgte durch Befassung im Begutachtungsverfahren. Die Datenschutzbehörde hat unter der GZ D055.320 2020-0.656.755 auch zu dem vorliegenden Entwurf am 29. Oktober 2020 Stellung genommen. Diese ist unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_18344/imfname_846261.pdf im Internet abrufbar. |

RISIKEN

Die Risiken sind nach ihrer Ursache, Art, Besonderheit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten (Erwägungsgründe 76, 77, 84 und 90 DSGVO). Als Risiken werden in den Erwägungsgründen 75 und 85 DSGVO unter anderem genannt:

| Physische, materielle oder immaterielle Schäden (EG 90 IVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Physische, materielle oder immaterielle Schäden können für die betroffenen Personen nie ganz ausgeschlossen werden; denkbar sind beispielsweise Schäden durch die Offenlegung schlechter Beurteilungen von Schülerinnen und Schülern etwa durch einen Data Breach. Trotzdem ist nicht zu erwarten, dass es zu diesen Schäden für die |
|--|---|
| | betroffenen Personen kommt, weil es strenge Vorkehrungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa: |
| | die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs des |
| | Bildungscontrollings auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme; |
| | das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung, |
| | Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht; |
| | die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, |

BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);

- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten ist für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs des Bildungscontrollings auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme;
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,

der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert, strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). Nachteile aus Diskriminierung sind für die betroffenen Personen nicht Diskriminierung (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer Rev.01, 21 und 28) missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa: die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs des Bildungscontrollings auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme; das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht; - die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020); - Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind, - Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der – zumindest im privaten Bereich – mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert, strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). Identitätsdiebstahl oder Nachteile aus Identitätsdiebstahl oder -betrug sind für die betroffenen -betrug Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

| (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs des Bildungscontrollings auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme; das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht; die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020); Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind, Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der – zumindest im privaten Bereich – mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und si- cheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bil- dungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert, strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). |
|---|---|
| Finanzielle Verluste (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Finanzielle Verluste sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa: die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs des Bildungscontrollings auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme; - das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht; - die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020); - Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind, |

- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

<u>Unbefugte Aufhebung</u> der Pseudonymisierung

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Nachteile aus der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie insbesondere:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs des Bildungscontrollings auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme;
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,

| | strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). |
|---|--|
| Rufschädigung (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Nachteile aus Rufschädigung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa: die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs des Bildungscontrollings auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme; das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht; die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020); Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind, Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der – zumindest im privaten Bereich – mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert, strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). |
| Verlust der Vertraulich- keit bei Berufsgeheim- nissen (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Nachteile aus der Verletzung von Berufsgeheimnissen sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa: die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs des Bildungscontrollings auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, |
| | d.h. Pseudonyme; das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht; |

- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- die grundsätzliche Reduktion des Personenbezugs des Bildungscontrollings auf bereichsspezifische Personenkennzeichen, d.h. Pseudonyme;
- das für Beamtinnen und Beamten im Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung geltende Disziplinarrecht;
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist

(Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,

 strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

ABHILFEMASSNAHMEN

Als Maßnahmen, Garantien und Verfahren zur Eindämmung von Risiken werden insbesondere in den Erwägungsgründen 28, 78 und 83 DSGVO genannt:

| Minimierung der Verar- |
|------------------------|
| beitung personenbezo- |
| gener Daten |

(EG 78 und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) Grundsätzlich hat die Datenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme (GZ: D055.320 2020-0.656.755 vom 29.10.2020) zum Begutachtungsentwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (66/ME), positiv hervorgehoben, "dass dem Gesetzesentwurf die Intention zugrunde liegt, statt der Sozialversicherungsnummer als Identifikator auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) umzustellen" (siehe dazu etwa § 24 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 BilDokG 2020).

Schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten

(EG 28 und 78 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01,

21 und 29)

Die Erzeugung des Bildungscontrollings erfolgt immer ohne Namen, weil sich § 15 Abs. 2 BilDokG 2020 u.a. auf die Gesamtevidenzen bezieht.

Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten (EG 78 DSGVO und Art. 35 Abs. 7

Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29)

Durch die Publikation des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 als Bundesgesetz im Bundesgesetzblatt sowie der parlamentarischen Materialien im Zuge des Gesetzgebungsprozesses können die Hintergründe sowie die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung für die gegenständliche Verarbeitung von der Öffentlichkeit kostenlos nachvollzogen werden. Die spezielle Datenschutzseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Schulen ist zentrale Anlaufstelle für Datenschutzfragen in diesem Bereich und unter

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html frei zugänglich.

Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen

(EG 78 DSGVO und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung stehen natürlichen Personen folgende Rechte gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu:

- das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) sowie
- das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO).

Diese Rechte können per E-Mail an datenschutz@bmbwf.gv.at (siehe: https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Datenschutz.html) geltend gemacht werden.

Datensicherheitsmaßnahmen

(EG 78 und 83 DSGVO sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) Grundsätzlich sind auf die IT-Systeme der Schulverwaltung die Vorgaben des Österreichischen Informationssicherheitshandbuchs (siehe: https://www.sicherheitshandbuch.gv.at/) anzuwenden. Diese umfassen u.a. Richtlinien zu:

- Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)
- Managementverantwortung und Aufgaben beim ISMS
- Risikoanalyse
- Informationssicherheitspolitik
- Organisation
- Personelle Sicherheit
- Vermögenswerte und Klassifizierung von Informationen
- Zugriffskontrolle, Berechtigungssysteme, Schlüssel- und Passwortverwaltung
- Kryptographie
- Physische und umgebungsbezogene Sicherheit
- Sicherheitsmanagement im Betrieb
- Sicherheitsmanagement in der Kommunikation
- Sicherheit in Entwicklung, Betrieb und Wartung eines IT-Systems
- Lieferantenbeziehungen
- Sicherheitsvorfälle bzw. Informationssicherheitsereignisse (Incident Handling)
- Disaster Recovery und Business Continuity
- Security Compliance
- Sicherheitsszenarien
- Sicherheitstechnologien
- Cloud Computing
- Smartphone Sicherheit
- Sicherheit in Sozialen Netzen
- Sichere Beschaffung
- Muster für Verträge, Verpflichtungserklärungen und Dokumentationen

| Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die |
|--|
| geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur |
| Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO, wie |
| insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren |
| Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die |
| eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den |
| Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen durch |
| Verordnung festzulegen. |
| |

BERÜCKSICHTIGUNG VON DATENSCHUTZINTERESSEN

Gemäß Art. 35 Abs. 2 und 9 sowie Art. 36 Abs. 4 DSGVO ist – wenn möglich – der Rat des Datenschutzbeauftragten einzuholen und sind die betroffenen Personen anzuhören:

| Stellungnahme der Datenschutzbehörde (Art. 36 Abs. 4 DSGVO) | Die Stellungnahme der Datenschutzbehörde ist unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_18344/i mfname_846261.pdf abrufbar. |
|--|---|
| Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten (Art. 35 Abs. 2 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Es ist keine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der erlassenden Stelle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00066/index.shtml#tab-Stellungnahmen) ergangen. |
| Stellungnahme be- troffener Personen (Art. 35 Abs. 9 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Es ist keine Stellungnahme betroffener Personen zu den datenschutzrechtlichen Aspekten des Ministerialentwurfs ME/66 zur Erlassung eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 im Rahmen des zugehörigen Begutachtungsverfahrens (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00066/index.s html#tab-Stellungnahmen) ergangen. |

VI. DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG "KOMPETENZERHEBUNGEN"

Die folgende Datenschutz-Folgenabschätzung betrifft die Verarbeitung "Kompetenzerhebungen" gemäß § 16 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BilDokG 2020). Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO bzw. § 2 Abs. 3 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, BGBl. II Nr. 278/2018, erforderlich, weil es zu einer umfangreichen Verarbeitung von sensiblen Daten (= personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO) von schutzbedürftigen Personen kommt.

SYSTEMATISCHE BESCHREIBUNG: der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke sowie berechtigten Interessen:

Die Beschreibung hat nach Erwägungsgrund 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a und Abs. 8 DSGVO sowie den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt" der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) zu enthalten:

| Art der Verarbeitung | | |
|---------------------------------|--|--|
| (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 | | |
| und 28) | | |

Die Verarbeitung erfolgt elektronisch und zum Teil dezentral an der jeweiligen Schule und zum Teil zentral durch Eingabe in die Plattform des Instituts des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) durch die Schulleiterinnen und Schulleiter. Aus Gründen der Datensicherheit gemäß Art. 32 DSGVO unterbleibt an dieser Stelle eine genaue Beschreibung der technischen Umsetzung, um potentielle Angreiferinnen und Angreifer nicht mit wertvollen Informationen über potentielle Schwachstellen (*Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 248 Rev.01, 8) zu versorgen.

Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind nach der ausdrücklichen Festlegung des § 16 Abs. 1 BilDokG 2020 die Schulleiterinnen und Schulleiter. Für die Verarbeitung auf der IQS-Plattform ist das IQS Verantwortlicher (§ 4 Abs. 1 des IQS-Gesetzes [IQS-G], BGBl. I Nr. 50/2019).

Umfang der Verarbeitung

(EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Die Kompetenzerhebungen betreffen ca. 320 000 aktuelle Schülerinnen und Schüler im gesamten Bundesgebiet. Es handelt sich damit um eine umfangreiche Verarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 der Datenschutz-Folgenabschätzungsverordnung (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018 bzw. des Kriteriums 5 der Art-29-Datenschutzgruppe (*Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung [DSFA] und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der

| | Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt", WP 248 Rev. 01, 11). |
|---|---|
| Kontext der Verarbeitung (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verarbeitung erfolgt im Kontext der IT-gestützten Schulverwaltung sowie der IQS-Plattform und ist von anderen Verarbeitungen, wie etwa dem elektronische Klassenbuch oder der Leistungsbeurteilung organisatorisch – durch die Verwendung einer eigenen Software – getrennt. Die Kompetenzerhebungen sind Grundlage für das Bildungscontrolling gemäß § 15 BilDokG 2020 und bauen ihrerseits auf auf – der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geführten Schulliste hinsichtlich der Schul- und Schulformkennzahl (§ 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 BilDokG 2020), – der Datenverarbeitung zur Generierung der Sozialversicherungsnummer durch den Dachverband hinsichtlich der Sozialversicherungsnummer (§ 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Z 4 BilDokG 2020), – der zur bPK-Erzeugung erforderlichen Verarbeitungen der Stammzahlenregisterbehörde hinsichtlich der bereichsspezifischen Personenkennzeichen (§ 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Z 5 BilDokG 2020). |
| Zweck der Verarbeitung (EG 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verarbeitung dient primär der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Effizienzgebotes (Art. 51 Abs. 8 B-VG bzw. VfSlg. 14.500/1996) beim Einsatz öffentlicher Mittel im Rahmen der Vollziehung der Bundeskompentenz "Schulwesen". Aus diesen Gründen ist daher eine Verarbeitung, insbesondere Speicherung jener Daten erforderlich, die — die periodische Überprüfung von Lernergebnissen der Schülerinnen und Schüler, — die Unterrichts- und Förderplanung in Verbindung mit den Gesprächen, die durch die zuständigen Lehrpersonen nach schulrechtlichen Bestimmungen geführt wurden, — das Qualitätsmanagement und die Qualitätsentwicklung im Schulwesen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, 4 und 6 BD-EG sowie — Kompetenzerhebungen gemäß § 17 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBI. Nr. 472/1986 ermöglicht (§ 1 Abs. 1 Z 5 BilDokG 2020). Die Verarbeitung dient der Erhebung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, wobei unter Kompetenzen "psychische Dispositionen des Menschen als Ergebnis erfolgreicher Lernprozesse zu verstehen sind. Sie bestehen aus zusammenhängenden Komponenten von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und beinhalten Aspekte von |

Erfahrung, Motivation und Einstellungen. Sie befähigen Menschen, bestimmte Leistungen zu erbringen, d.h. Aufgaben oder Probleme in konkreten Anforderungssituationen zu bewältigen" (ErläutRV 606 BlgNR 23. GP 4). Mit der Festlegung von Bildungsstandards durch Verordnung gemäß § 17 Abs. 1a SchUG wird eine systematische Auswahl grundlegender und im Unterricht nachhaltig zu erwerbender Kompetenzen getroffen. Diese grundlegenden Kompetenzen sind für die weitere schulische und berufliche Bildung – auch im Sinne des Lifelong Learning – von zentraler Bedeutung. Bildungsstandards beschreiben die erwünschten Lernergebnisse (Leistungen) so konkret und detailliert, dass sie in methodisch-didaktische Aufgaben umgesetzt und mit Hilfe von Testaufgaben überprüft werden können (ErläutRV 606 BlgNR 23. GP 4).

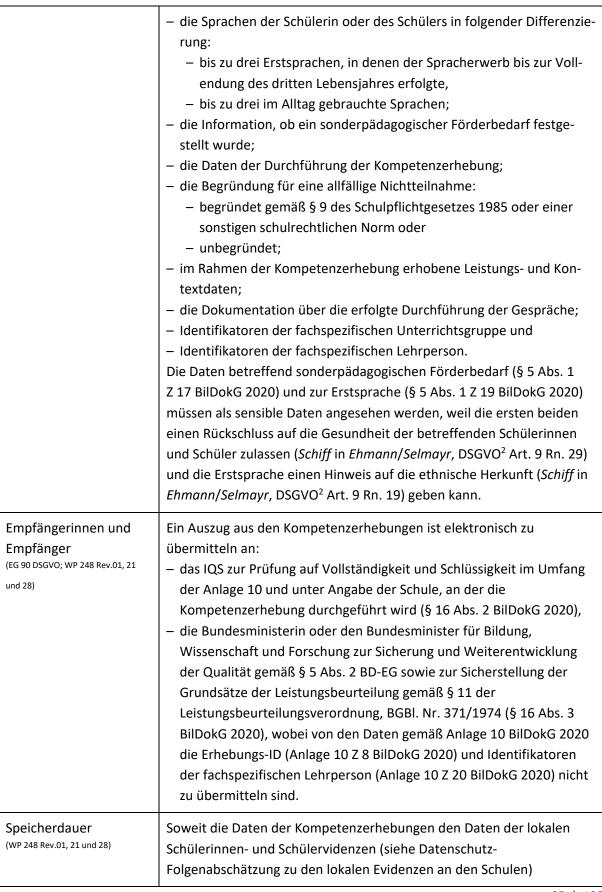
Bildungsstandards sollen zu einer stärkeren und nachhaltigeren Ergebnisorientierung in der Planung und Durchführung von Unterricht führen, konkrete Vergleichsmaßstäbe für die erreichten Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der Diagnostik und in der individuellen Förderung bieten und die Qualitätsentwicklung in der Schule und im Bildungswesen insgesamt unterstützen. Bildungsstandards liefern einen Vergleichsmaßstab, an dem aufgezeigt werden kann, in welchem Ausmaß es einer Schule gelingt, die Schülerinnen und Schüler mit den grundlegenden Kompetenzen auszustatten (ErläutRV 606 BlgNR 23. GP 4).

Personenbezogene Daten

(WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Im Rahmen der Kompetenzerhebungen werden folgende Daten verarbeitet:

- die Schulkennzahl;
- die Schulformkennzahl;
- das Schuljahr;
- die Schulstufe;
- die Klasse;
- das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen;
- das bPK-BF und das bPK-AS in verschlüsselter Form;
- die Erhebungs-ID;
- den Monat und das Jahr der Geburt;
- die Staatsangehörigkeit;
- das Geschlecht;
- die Eigenschaft als ordentliche oder außerordentliche Schülerin bzw. ordentlicher oder außerordentlicher Schüler. Im Fall der Aufnahme als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler auch die Dauer der Aufnahme;



entsprechen, gelten für diese Daten die in der Datenschutz-Folgenabschätzung zu den lokalen Evidenzen an den Schulen angeführten Speicherfristen.

Zusätzlich zu den Daten in den lokalen Schülerinnen- und Schülervidenzen (siehe Datenschutz-Folgenabschätzung zu den lokalen Evidenzen an den Schulen) sind die über § 5 Abs. 1 BilDokG 2020 hinausgehenden Daten gemäß Anlage 10 BilDokG 2020 zu verarbeiten.

Funktionelle Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge

(WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Die Kompetenzerhebungen umfassen folgende Funktionen:

- Schülerinnen- und Schülerdaten übernehmen: Aufgrund der großen Überschneidung mit den lokalen Evidenzen an den Schulen können sämtliche Daten mit Ausnahme der in den Kompetenerhebungen erhobenen Leistungs- und Kontextdaten (Anlage 10 Z 17 BilDokG 2020) sowie Prozessdaten (wie etwa Erhebungs-ID, Daten der Durchführung, Begründung Nichtteilnahme) aus den lokalen Evidenzen an den Schulen übernommen werden.
- Leistungsdaten aufnehmen: Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Stammdaten aus den lokalen Evidenzen können Leistungsdaten aufgenommen werden.
- Leistungsdaten bearbeiten: Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Stammdaten aus den lokalen Evidenzen können bereits aufgenommene Leistungsdaten bearbeitet werden.
- Leistungsdaten exportieren: Für die oben beschriebenen Übermittlungen sind Exportfunktionen vorgesehen.
- Schülerinnen- und Schülerdaten löschen: Die Schülerinnen- und Schülerdaten können – aus technischer Sicht – jederzeit gelöscht werden.

Beschreibung der Hardund Software bzw. sonstigen Infrastruktur (WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Da die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung als Ergebnis des Normsetzungsverfahrens zu veröffentlichen ist, soll eine detaillierte Beschreibung von Hard- und Software bzw. sonstiger Infrastruktur – zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken (vgl. *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 248 Rev.01, 8) und in weiterer Folge vielleicht sogar Datenschutzverletzungen (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) – an dieser Stelle unterbleiben. Zwar ist in der IT-Security Verschleiern als ausschließliche Sicherheitsstrategie verpönt (NIST, Guide to General Server Security [2008], 2-4: "*System security should not depend on the secrecy of the implementation or its Components"*; *Schneier*, Communications of the ACM, The Non-Security of Secrecy https://www.schneier.com/essays/archives/2004/10/the_non-

security_of.html [22.11.2020]), allerdings gewinnt Cyber Deception zunehmend an Bedeutung (CSIAC, Cyber Deception https://www.csiac.org/journal-article/cyber-deception/ [22.11.2020]),

was sich beispielsweise an der Verwendung von non-standard ports (*Miessler*, Security (Obscurity) is a valid security layer https://danielmiessler.com/study/security-by-obscurity/ [22.11.2020]), verschleierten oder unterdrückten Fehlermeldungen von (Web-)Servern (*Ristic*, Apache Security

https://www.feistyduck.com/library/apache-security/online/apachesc-CHP-10.html#apachesc-CHP-10-ITERM-1979) oder dem besonderen Schutz(bedürfnis) von Log-Files (NIST, Guide to Computer Security Log Management

https://nvlpubs.nist.gov/nistpubs/Legacy/SP/nistspecialpublication800-92.pdf#page=23 [22.11.2020]) zeigt.

Eingehaltene, gemäß Art. 40 DSGVO genehmigte Verhaltensregeln (Art. 35 Abs. 8 DSGVO; WP 248

Rev.01, 21 und 28)

Das Instrument der Verhaltensregeln ist für Behörden und öffentliche Stellen nicht geeignet (Art. 41 Abs. 6 DSGVO bzw. mwN Schweinoch/Will in Ehmann/Selmayr, DSGVO² Art. 40-43 Rn. 10). Da allerdings die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit einer Zahl von 320 000 Kindern und Jugendlichen eine sehr große Personengruppe darstellen, noch dazu im gesamten Bundesgebiet, und Schülerinnen und Schüler außerdem aufgrund ihres Alters und der potentiellen Auswirkungen auf ihren weiteren Lebensweg auch als schutzbedürftige Betroffene im Sinne der Art-29-Datenschutzgruppe bzw. des Erwägungsgrundes 75 DSGVO anzusehen sind (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248 Rev.01, 12), sollen als Folge dieser Datenschutz-Folgenabschätzung verwaltungsinterne Erlässe und Rundschreiben für die öffentlichrechtlichen Bildungseinrichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 sowie allgemeine verfügbare Datenschutzinformationen, wie etwa die Handreichnung: Datenschutz für die digitale Schülerverwaltung (https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php? article_id=9&sort=title&search%5Btext%5D=datenschutz&pub=586) aktualisiert und parallele Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO für die privatrechtlich organisierten Bildungseinrichtungen nach dem

Bildungsdokumentationsgesetz 2020 ausgearbeitet werden.

BEWERTUNG

der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Bewertung hat nach Erwägungsgründen 90 und 96, Art. 35 Abs. 7 Buchstaben b und d DSGVO sowie den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risikomit sich bringt" (WP 248) auf Maßnahmen

- betreffend Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 und 6 DSGVO) sowie
- zur Stärkung der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 21, 28, 36 und Kapitel V DSGVO) abzustellen.

Festgelegter Zweck Der Zweck der Verarbeitung ist in § 1 Abs. 1 Z 5 BilDokG 2020 mit "der (EG 90 und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b periodischen Überprüfung von Lernergebnissen der Schülerinnen und DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Schüler, der Unterrichts- und Förderplanung in Verbindung mit durch die zuständigen Lehrpersonen nach schulrechtlichen Bestimmungen geführten Gesprächen, des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung im Schulwesen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, 4 und 6 BD-EG sowie hinsichtlich Kompetenzerhebungen gemäß § 17 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes - SchUG, BGBI. Nr. 472/1986" festgelegt. Durch die Aufzählung und genaue Beschreibung der einzelnen **Eindeutiger Zweck** (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Teilzwecke ist der übergeordnete Zweck der bestmöglichen Entwicklung Abs. 1 Buchstabe b DSGVO; WP 248 von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Art. 14 Abs. 5a B-VG Rev.01. 21 und 28) eindeutig festgelegt und durch Einsicht der entsprechenden Rechtsvorschriften öffentlich nachprüfbar.

Legitimer Zweck

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Der eindeutig festgelegte Zweck ist zudem legitim. Dies zeigen vor allem die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Schulwesens in den Art. 14 und 14a B-VG. Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird (Art. 14 Abs. 6 B-VG). Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen (Art. 14 Abs. 5a B-VG). Ob die im Schulbereich erzielten Wirkungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben der "Ermöglichung

einer bestmöglichen Entwicklung" entsprechen, kann nur mittels Überprüfung festgestellt werden. Dazu bedarf es einer kontinuierlichen Überprüfung des Lernerfolgs der Schülerinnen und Schüler, die durch die "Kompetenzerhebungen" sichergestellt werden soll. Mit (verfassungs-)gesetzlich übertragenen Aufgaben ist – nach Ansicht des VfGH – jedenfalls auch die entsprechende Verarbeitungsbefugnis verbunden, weil andernfalls die übertragene Aufgabe nicht erfüllt werden könnte (VfSlg. 15.130/1998). Es ist daher nicht nur von einem legitimen Zweck auszugehen, sondern – aufgrund der Regelung im Verfassungsrang – sogar von einem erheblichen öffentlichen Interesse an der Feststellung, ob die verfassungsrechtlichen Vorgaben an das Schulwesen eingehalten werden.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 6 und 9 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO, wonach die Verarbeitung aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses erfolgt. Auf nationaler Ebene stellt vor allem § 16 BilDokG 2020 das "Recht eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht" im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO dar.

Das zitierte erhebliche öffentliche Interesse zeigt sich an der grundlegenden Aufgabe, die der österreichischen Schule in Bezug auf die Gesellschaft zukommt, indem sie an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken hat. Zudem hat die österreichische Schule die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes).

Hinsichtlich dieses erheblichen öffentlichen Interesses darf auf die Ausführungen oben zu Bewertung / Legitimer Zweck verwiesen werden.

Angemessenheit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Verarbeitung ist angemessen, weil sie einem erheblichen öffentlichen Interesse dient (siehe oben die Ausführungen zu Bewertung / Legitimer Zweck) und sich auf die erforderlichen Daten beschränkt (siehe unten die Ausführungen zu Bewertung / Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß). Außerdem sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen, die

| | vor allem in der rechtlich-organisatorischen Absicherung der Verarbeitung durch das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 bestehen (siehe unten Abhilfemaßnahmen). |
|---|---|
| Erheblichkeit der Verarbeitung (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verarbeitung ist erheblich, weil ohne Überprüfung des Lernerfolgs der Schülerinnen und Schüler nicht festgestellt werden kann, ob dem verfassungsrechtlichen Auftrag eine "bestmögliche Entwicklung" zu ermöglichen, entsprochen wird. Die Verarbeitung erlaubt es die Wirkung von Maßnahmen auf den Entwicklungs-, d.h. insbesondere Lernerfolg, von Kindern und Jugendlichen zu messen. |
| Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Datenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme (GZ: D055.320 2020-0.656.755 vom 29.10.2020) zum Begutachtungsentwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (66/ME), positiv hervorgehoben, "dass dem Gesetzesentwurf die Intention zugrunde liegt, statt der Sozialversicherungsnummer als Identifikator auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) umzustellen" (siehe dazu etwa § 24 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 BilDokG 2020). Dies entspricht dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO". Auch an anderer Stelle des Begutachtungsverfahrens wurde die Einhaltung des Datenminimierungsgrundsatzes nicht in Frage gestellt. Die Beschränktheit auf das notwendige Maß erfolgt dadurch, dass nicht alle Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden, sondern nur die, die in ihrer Zusammenschau für die Steuerung des Bildungsbereichs erforderlich sind. Nicht verarbeitet werden beispielsweise besondere Vorkommnisse im Unterricht ("Klassenbucheintragungen"), Inhalte von Elterngesprächen, die Erhebungen zu Schulveranstaltungen, Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (Schülerfreifahrt, Schulbuch,), sämtliche Gesundheitsdaten von Schülern (auch wenn sie von den Eltern an die Schule herangetragen werden), kontinierliche Leistungsbeurteilung (d.h., Schularbeitsnoten, "Mitarbeitsplus",), weil diese über das für die Bildungsdokumentation erforderliche Maß hinausgehen würden. |
| Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | |
| Generelle Information der betroffenen Perso- nen | Die Anforderungen transparenter Information, Kommunikation und für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12 DSGVO werden durch die Bereitstellung von Informationen, Vorlagen |

| (Art. 12 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | und Mustern seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Internetadresse https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html zur erfüllt. Die Vorlagen und Muster werden unter Einbindung der Schulen verfasst, um bestmögliche Verständlichkeit zu erreichen und die Anforderungen von Art. 12 DSGVO, wie klare und einfache Sprache, erfüllen zu können. Durch die einheitliche Vorgabe seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird zudem eine bundesweit einheitliche Formulierung sichergestellt, um Unklarheiten im Sinne des Art. 12 DSGVO zu vermeiden. |
|---|--|
| Information der betroffenen Personen bei Erhebung (Art. 13 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Es wird unter der Internetadresse https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html und https://www.iqs.gv.at/datenschutz eine Datenschutzerklärung, die im Sinne der Judikatur der Datenschutzbehörde (DSB 16.11.2018, DSB- D213.692/0001-DSB/2018) zwischen den Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO unterscheidet, zur Verfügung gestellt. Die Schulen werden in den Datenschutzschulungen angehalten auf ihren Websites auf die vom BMBWF zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung (siehe https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html) zu verweisen. Zur Einhaltung der klaren und einfachen Sprache – siehe oben: Bewertung / Generelle Informationen der betroffenen Personen. |
| Information der betroffenen Personen, wenn die Daten nicht bei ihnen erhoben werden (Art. 14 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Siehe oben: Bewertung / Information der betroffenen Personen bei Erhebung. |
| Auskunftsrecht der betroffenen Personen und Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 15 und 20 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Auskunft ist gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern wahrzunehmen. Darüber hinaus ist die in Erwägungsgrund 63 DSGVO vorgesehene Bereitstellung eines Fernzugangs zu einem sicheren System, der den betroffenen Personen direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglicht, angedacht. Das Recht auf Datenübertragbarkeit steht gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO nicht zu, weil die Verarbeitung – weder aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO) |

| | noch aufgrund eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO) erfolgt, sondern aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaates, nämlich den Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020. |
|---|---|
| Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16, 17 und 19, WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Berichtigung ist gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern wahrzunehmen. Die näheren Modalitäten können dabei von Schule zu Schule variieren. Das Recht auf Löschung steht gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe a DSGVO nicht zu, weil die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist. Die rechtliche Verpflichtung nach dem Recht eines Mitgliedstaats ist in diesem Fall § 8 Abs. 1 BilDokG 2020. |
| Widerspruchsrecht und Recht auf Einschrän- kung der Verarbeitung (Art. 18, 19 und 21; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ist gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern wahrzunehmen. Die näheren Modalitäten können dabei von Schule zu Schule variieren. Das Widerspruchsrecht steht nicht zu, weil die Verarbeitung weder aufgrund öffentlicher Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) noch aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) noch zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt. |
| Verhältnis zu Auftragsverarbeiternnund Auftragsverarbeitern (Art. 28 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verantwortlichen der Verarbeitung dürfen die heranzuziehenden Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter frei im Rahmen des Art. 28 DSGVO wählen. Hierbei sind die Anforderungen des Art. 28 DSGVO einzuhalten, um keine Schadenersatzpflicht gemäß Art. 82 DSGVO auszulösen. Für private Einrichtungen, wie etwa Schulen gemäß Privatschulgesetz (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. e BilDokG 2020), sind Verstöße gegen Art. 28 DSGVO zusätzlich noch gemäß Art. 83 DSGVO mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert. Da es kein "anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates" (Art. 28 Abs. 3 DSGVO), d.h. insbesondere keine Bestimmung im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 gibt, die die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO erfüllt, sind Auftragsverarbeitungsvereinbarungen abzuschließen. Dies hat gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO schriftlich zu erfolgen. Die Verantwortung für den Abschluss der Auftragsverarbeitungsvereinbarungen tragen die Leiterinnen und Leiter der Schulen als Verantwortliche (§ 4 Abs. 1 Z 1 BilDokG 2020). Das BMBWF stellt unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html nicht nur eine Muster-Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO zur Verfügung, sondern fördert und unterstützt zudem durch Schulungen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Leitlinie 7/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses zu den |

| | Anforderungen an Auftragsverarbeiter. Die BMBWF-Muster- Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO enthält in ihrem Punkt 8 Bestimmungen über den Nachweis der Zuverlässigkeit von Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern, etwa durch gültige Zertifizierungen nach ISO 27000, ISO 29134, BSI-Grundschutz, CNIL oder ähnliche. |
|---|---|
| Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung in Drittländer (Kapitel V DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Eine Übermittlung in Drittländer ist nicht vorgesehen, wie aus der Liste der Empfängerinnen und Empfänger ersichtlich ist. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Empfängerinnen und Empfänger, die nicht nur innerhalb der Europäischen Union gelegen sind, sondern sogar innerhalb des Bundesgebietes. Dies gilt auch für das Austrian Higher Education Systems Network, das sich auf österreichische Bildungseinrichtungen beschränkt (AHESN, AHESN Home https://ahesn.at/wiki/display/AHESN/AHESN+Home [22.11.2020]). Es sind daher keine spezifischen Schutzmaßnahmen für die Übermittlung in Drittländer vorzusehen. Für Datenübermittlungen im Bereich der österreichischen Auslandsschulen sind die Bestimmungen in den jeweiligen völkerrechtlichen Verträgen nach Maßgabe der Grundsätze der DSGVO anzuwenden. Datenübermittlungen im Zuge des internationalen Schüleraustausches (zum Beispiel Erasmus) beruhen prinzipiell auf Einwilligungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten. |
| Vorherige Konsultation (Art. 36 und EG 96 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Konsultation der Datenschutzbehörde erfolgte durch Befassung im Begutachtungsverfahren. Die Datenschutzbehörde hat unter der GZ D055.320 2020-0.656.755 auch zu dem vorliegenden Entwurf am 29. Oktober 2020 Stellung genommen. Diese ist unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_18344/imfname_846261.pdf im Internet abrufbar. |

RISIKEN

Die Risiken sind nach ihrer Ursache, Art, Besonderheit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten (Erwägungsgründe 76, 77, 84 und 90 DSGVO). Als Risiken werden in den Erwägungsgründen 75 und 85 DSGVO unter anderem genannt:

| Physische, materielle o- | Physische, materielle oder immaterielle Schäden können für die |
|--------------------------|---|
| der immaterielle Schä- | betroffenen Personen nie ganz ausgeschlossen werden; denkbar sind |
| den | beispielsweise Schäden durch die Offenlegung schlechter Beurteilungen |
| | von Schülerinnen und Schülern etwa durch einen Data Breach. |

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01. 21 und 28)

Trotzdem ist nicht zu erwarten, dass es zu diesen Schäden für die betroffenen Personen kommt, weil es strenge Vorkehrungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten ist für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist

| | (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert; – strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). |
|--|---|
| Diskriminierung (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Nachteile aus Diskriminierung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa: – das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer, – die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020); – Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind; – Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der – zumindest im privaten Bereich – mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert; – strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). |
| Identitätsdiebstahl oder -betrug (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Nachteile aus Identitätsdiebstahl oder -betrug sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa: – das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer, – die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, |

BGBI. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);

- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Finanzielle Verluste (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Finanzielle Verluste sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;

| | strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). |
|--|---|
| Unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Nachteile aus der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie insbesondere: - das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer, - die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBI. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020); - Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind; - Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der – zumindest im privaten Bereich – mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert; - strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). |
| Rufschädigung (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Nachteile aus Rufschädigung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa: – das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer, – die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBI. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020); – Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind; |

- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Nachteile aus der Verletzung von Berufsgeheimnissen sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Disziplinarrecht der beamteten Lehrerinnen und Lehrer,
- die Schaffung eines eigenen Bildungsdokumentationsgeheimnisses zusätzlich zum Datengeheimnis gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, das sogar strafrechtlich sanktioniert ist (§ 21 Abs. 4 BilDokG 2020);
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind;
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert;
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

ABHILFEMASSNAHMEN

Als Maßnahmen, Garantien und Verfahren zur Eindämmung von Risiken werden insbesondere in den Erwägungsgründen 28, 78 und 83 DSGVO genannt:

Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten

(EG 78 und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) Grundsätzlich hat die Datenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme (GZ: D055.320 2020-0.656.755 vom 29.10.2020) zum Begutachtungsentwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (66/ME), positiv hervorgehoben, "dass dem Gesetzesentwurf die Intention zugrunde liegt, statt der Sozialversicherungsnummer als Identifikator auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) umzustellen" (siehe dazu etwa § 24 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 BilDokG 2020).

Schnellstmögliche Pseu-Bei Übermittlung an das IQS oder die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung dürfen keine donymisierung perso-Namen, sondern nur bereichsspezifische Personenkennzeichen nenbezogener Daten (EG 28 und 78 sowie Art. 35 Abs. 7 übermittelt werden (§ 16 Abs. 2 und 3 BilDokG 2020). Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) Transparenz in Bezug Durch die Publikation des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 als auf die Funktionen und Bundesgesetz im Bundesgesetzblatt sowie der parlamentarischen die Verarbeitung perso-Materialien im Zuge des Gesetzgebungsprozesses können die Hintergründe sowie die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung nenbezogener Daten (EG 78 DSGVO und Art. 35 Abs. 7 für die gegenständliche Verarbeitung von der Öffentlichkeit kostenlos Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, nachvollzogen werden. 21 und 29) Überwachung der Ver-Das Verhältnis zwischen Verantwortlichen und betroffenen Personen ist arbeitung personenbeim Schulbereich von unmittelbarem Kontakt geprägt: im Rahmen der zogener Daten durch Sprechstunden und Einzelaussprachen beispielsweise haben die die betroffenen Perso-Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Datenschutzrechten für ihre Kinder. nen (EG 78 DSGVO und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) Datensicherheitsmaß-Grundsätzlich sind auf die IT-Systeme der Schulverwaltung die Vorgaben des Österreichischen Informationssicherheitshandbuchs nahmen (EG 78 und 83 DSGVO sowie Art. 35 (siehe: https://www.sicherheitshandbuch.gv.at/) anzuwenden. Diese Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 umfassen u.a. Richtlinien zu: Rev.01, 21 und 29) - Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) Managementverantwortung und Aufgaben beim ISMS Risikoanalyse - Informationssicherheitspolitik - Organisation - Personelle Sicherheit Vermögenswerte und Klassifizierung von Informationen - Zugriffskontrolle, Berechtigungssysteme, Schlüssel- und Passwortverwaltung Kryptographie

- Physische und umgebungsbezogene Sicherheit

- Sicherheitsmanagement in der Kommunikation

Sicherheit in Entwicklung, Betrieb und Wartung eines IT-Systems

- Sicherheitsmanagement im Betrieb

- Lieferantenbeziehungen

- Sicherheitsvorfälle bzw. Informationssicherheitsereignisse (Incident Handling)
- Disaster Recovery und Business Continuity
- Security Compliance
- Sicherheitsszenarien
- Sicherheitstechnologien
- Cloud Computing
- Smartphone Sicherheit
- Sicherheit in Sozialen Netzen
- Sichere Beschaffung
- Muster für Verträge, Verpflichtungserklärungen und Dokumentationen

Mit den Mustern für Auftragsverarbeitungsvereinbarungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (siehe: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html) werden die Pflichten aus dem Österreichischen

Informationssicherheitshandbuch auch den Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern im Schulbereich überbunden.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO, wie insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen durch Verordnung festzulegen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BilDokG 2020 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 IQS-G ist bei den Leistungsmessungen und Erhebungen durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen (wie insbesondere Zutrittsbeschränkung, räumliche Abgrenzung, Belehrung, geeignete Verschlüsselungstechniken, Pseudonymisierung) sicherzustellen, dass in keiner Phase der Durchführung der Leistungsmessungen und der Erhebungen sowie der Aufbewahrung und Bearbeitung der Datensätze betroffene Personen direkt identifiziert werden können, außer hinsichtlich der Leistungsmessungen (§ 4 Abs. 1 erster Satz IQS-G) für einen Zeitraum von 24 Monaten durch die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler selbst und ihre oder seine Erziehungsberechtigten, sowie die zuständige Lehrperson und Schulleitung, sofern die Ergebnisse aus einer Leistungsmessung als Grundlage für konkrete Maßnahmen zur standortspezifischen Qualitätsentwicklung und Unterrichts- und Förderplanung definiert

sind. Die bei den Leistungsmessungen gemäß § 4 Abs. 1 IQS-G gewonnenen personenbezogenen Daten sind spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Jahr der Durchführung zu pseudonymisieren. Über die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

BERÜCKSICHTIGUNG VON DATENSCHUTZINTERESSEN

Gemäß Art. 35 Abs. 2 und 9 sowie Art. 36 Abs. 4 DSGVO ist – wenn möglich – der Rat des Datenschutzbeauftragten einzuholen und sind die betroffenen Personen anzuhören:

| Stellungnahme der Datenschutzbehörde (Art. 36 Abs. 4 DSGVO) | Die Stellungnahme der Datenschutzbehörde ist unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_18344/i mfname_846261.pdf abrufbar. |
|--|---|
| Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten (Art. 35 Abs. 2 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Es ist keine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der erlassenden Stelle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00066/index.s html#tab-Stellungnahmen) ergangen. |
| Stellungnahme be- troffener Personen (Art. 35 Abs. 9 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Es ist keine Stellungnahme betroffener Personen zu den datenschutzrechtlichen Aspekten des Ministerialentwurfs ME/66 zur Erlassung eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 im Rahmen des zugehörigen Begutachtungsverfahrens (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00066/index.s html#tab-Stellungnahmen) ergangen. |

VII. DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG "BUNDESSTATISTIK ZUM BILDUNGSWESEN"

Die folgende Datenschutz-Folgenabschätzung betrifft die Bundessstatistik zum Bildungswesen gemäß § 18 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BilDokG 2020). Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO bzw. § 2 Abs. 3 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, BGBI. II Nr. 278/2018, erforderlich, weil es zu einer umfangreichen Verarbeitung von sensiblen Daten (= personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO) von schutzbedürftigen Personen kommt.

SYSTEMATISCHE BESCHREIBUNG der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke sowie berechtigten Interessen:

Die Beschreibung hat nach Erwägungsgrund 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a und Abs. 8 DSGVO sowie den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt" der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) zu enthalten:

| Art der Verarbeitung | | |
|---------------------------------|--|--|
| (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 | | |
| und 28) | | |

Die Verarbeitung erfolgt elektronisch im Rahmen von Client-Server-Applikationen. Aus Gründen der Datensicherheit gemäß Art. 32 DSGVO unterbleibt an dieser Stelle eine genaue Beschreibung der technischen Umsetzung, um potentielle Angreiferinnen und Angreifer nicht mit wertvollen Informationen über potentielle Schwachstellen (*Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 248 Rev.01, 8) zu versorgen.

Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind die als

Verantwortliche (§ 4 Abs. 1 Z 1 BilDokG 2020) für die Übermittlung der Daten gemäß § 18 BilDokG 2020 zuständigen Bildungseinrichtungen und Bildungsdirektionen sowie die für die Erstellung der Bundesstatistik zum Bildungswesen zuständige Bundesanstalt "Statistik Österreich".

Sämtliche Daten in der Bundesstatistik zum Bildungswesen basieren auf Übermittlungen der Schulen, Universitäten und Bildungsdirektionen (§ 18 Abs. 2 BilDokG 2020).

Umfang der Verarbeitung

(EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Die Bundessstatistik zum Bildungswesen betrifft mehrere Millionen aktuelle und ehemalige Schülerinnen und Schüler und Studierende im gesamten Bundesgebiet. Es handelt sich damit um eine umfangreiche Verarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 der Datenschutz-Folgenabschätzungsverordnung (DSFA-V), BGBI. II Nr. 278/2018 bzw. des Kriteriums 5 der Art-29-Datenschutzgruppe (*Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung [DSFA] und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der

Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt", WP 248 Rev. 01, 11). Kontext der Verarbei-Die Verarbeitung erfolgt nach Übermittlung der Daten im Kontext der Amtlichen Statistik durch die Bundesanstalt "Statistik Österreich" und tung (EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 damit organisatorisch vollkommen abgetrennt und isoliert von anderen und 28) Akteuren der Bildungsdokumentation, wie etwa den Schulen, den Bildungsdirektionen oder dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der Bereich der Amtlichen Statistik ist nicht nur organisatorisch von den übrigen Bereichen getrennt, sondern durch den eigenen Rechtsrahmen des Bundesstatistikgesetzes 2000 (BStatG 2000), BGBl. I Nr. 163/1999, auch rechtlich. Auf unionsrechtlicher Ebene ist insbesondere - neben der Datenschutz-Grundverordnung – insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken, ABI. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 164, zu beachten. Dies ist auf die "Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken" anzuwenden (Art. 1 Abs. 1 leg. cit.). Nach Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 223/2009 "handelt es sich bei europäischen Statistiken um relevante Statistiken, die die Gemeinschaft für ihre Tätigkeiten benötigt [... und werden] europäische Statistiken [...] im Europäischen Statistischen Programm festgelegt". Das Europäische Statistische Programm wird mit Verordnung (EG) Nr. 99/2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017, ABI. Nr. L 39 vom 09.02.2013 S. 12, festgelegt, führt aber die europäischen Statistiken nicht ausdrücklich an. Die Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 – Art. 338 AEUV bzw. ex-Art. 285 EGV - stellt eine eng begrenzte Kompetenz der EU zur Regelung von "Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich ist" dar. Diese enge Begrenzung der Kompetenz ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 letzter Satz EUV, wonach "alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten [...] bei den Mitgliedstaaten [verbleiben]". Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ist daher – wie alle auf ihr basierenden Verordnungen – in Angelegenheiten von nationalem Interesse – wie den vorgeschlagenen Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 – nicht anwendbar. Dementsprechend betonen Erwägungsgrund 29 und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ausdrücklich das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Ungeachtet dessen liefern die Sekundärrechtsakte im Bereich der europäischen Statistiken in ihren allgemeinen Feststellungen weitreichende Hinweise zur zentralen Rolle von Statistiken im politischen Bereich und unterstreichen die Bedeutung von Statistiken

bei der faktenbasierten Entscheidungsfindung. Erwägungsgrund 1 der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 lautet beispielsweise wie folgt:

Solide empirische Daten und Statistiken tragen ganz entscheidend dazu bei, den Fortschritt der Politik und der Programme der Union zu messen und deren Effizienz zu bewerten, insbesondere im Kontext der Strategie Europa 2020, die in der Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel "Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" (Europa 2020) aufgestellt wurde.

Außerdem wird im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017, die "Politikgestaltung als der Motor für die Erstellung europäischer Statistiken" bezeichnet. Die Bundessstatistik zum Bildungswesen ist zu veröffentlichen (§ 18 Abs. 1 BilDokG 2020), insbesondere um die Entscheidungsgrundlagen der Bildungspolitik zu verbessern, weil ohne die benötigen Informationen, schwerwiegende "Nachteile in der statistischen Darstellbarkeit bzw. der Bildungsplanung und -steuerung des österreichischen Bildungssystems in Kauf genommen werden [müssten], welche nicht zuletzt auf die internationale Reputation Österreichs in Zusammenhang mit Europäischer Union, OECD und UNESCO Auswirkungen haben würden" (ErläutRV 832 BIgNR 21. GP 12).

Die Bundessstatistik für Bildung hat Aussagen zumindest zu den folgenden Themen zu treffen:

- die Bildungsbeteiligung,
- den Personalaufwand,
- die Finanzierung der Bildung,
- die Zahl der Abschlüsse,
- die Schülerinnen- und Schülerströme sowie
- die Verweildauer im Bildungssystem.

Die Bundesstatistik zum Bildungswesen setzt die folgenden Verarbeitungen voraus, deren Ergebnisse teilweise einfließen:

- die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geführte Schulliste hinsichtlich der Schul- und Schulformkennzahl (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2 BilDokG 2020),
- statistische Erhebungen durch die Universitäten zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten, Herkunft und Bildungslaufbahn der Eltern sowie der privaten E-Mail-Adresse (§ 18 Abs. 6 BilDokG 2020),
- die Datenverarbeitung zur Generierung der Sozialversicherungsnummer durch den Dachverband hinsichtlich der Sozialversicherungsnummer (§ 5 Abs. 1 Z 4 BilDokG 2020),

| Γ | |
|--|--|
| | die zur bPK-Erzeugung erforderlichen Verarbeitungen der Stammzahlenregisterbehörde hinsichtlich der bereichsspezifischen Personenkennzeichen (§ 5 Abs. 1 Z 5 BilDokG 2020). |
| Zweck der Verarbeitung (EG 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buch- stabe a DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verarbeitung dient primär der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Effizienzgebotes (Art. 51 Abs. 8 B-VG bzw. VfSlg. 14.500/1996) beim Einsatz öffentlicher Mittel, wie etwa bei Vollziehung der Bundeskompentenz "Schulwesen". Aus diesen Gründen ist daher die "Verarbeitung von Daten aus den Evidenzen der Bildungseinrichtungen für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen und des Bildungsstandregisters, die von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" besorgt werden" (§ 1 Abs. 1 Z 3 BilDokG 2020) vorgesehen. |
| Personenbezogene Daten (WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Im Rahmen der Bundessstatistik zum Bildungswesen werden gemäß § 18 Abs. 2 und 4 BilDokG 2020 folgende Daten verarbeitet: — in Bezug auf Schülerinnen und Schüler: — die Schulkennzahl, — die Schulformkennzahl, — das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen, — die Sozialversicherungsnummer oder ein entsprechendes Ersatzkennzeichen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler an Schulen, die noch nicht mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen gemäß E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, ausgestattet sind, — das bPK-BF und das bPK-AS in verschlüsselter Form in Bezug auf Schülerinnen und Schüler an Schulen, die bereits mit bPK ausgestattet sind, — das Geburtsdatum, — die Staatsangehörigkeit, — das Geschlecht, — die Postleitzahl und den Ort der Anschrift, — das erste Jahr der allgemeinen Schulpflicht, — das Datum des Beginns der jeweiligen Ausbildung und deren Bezeichnung, — die Eigenschaft als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler, — das Datum und die Form der Beendigung der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung, — die Information, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, — soweit für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen aus dem Bereich der Schulen erforderlich: den Bildungsverlauf, d.h. |

insbesondere das Ausmaß des Kindergartenbesuchs, das Schuljahr, die Schulstufe, die Klasse bzw. den Jahrgang, die Unterrichtsorganisation (ganzjährig, semesterweise, lehrgangsmäßig, saisonmäßig, modular), die Verwendung einer Fremdsprache als Unterrichtssprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache), die Sprachen der Schülerin oder des Schülers differenziert nach bis zu drei Erstsprache(n), in denen der Sprackerwerb bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgte und und bis zu drei im Alltag gebrauchte(r/n) Sprache(n), die Teilnahme am Unterricht in Latein, in Altgriechisch, in den Amtssprachen der Europäischen Union, in den Landessprachen der EU-Beitrittskandidatenländer, in Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Russisch und in sonstigen lebenden Fremdsprachen im abgelaufenen Schuljahr unter Angabe, ob es sich um eine pflichtige bzw. nicht pflichtige Teilnahme handelt, die Teilnahme an Unterrichts- und Betreuungsangeboten, insbesondere am muttersprachlichen Unterricht, Form der Sprachförderung in der Unterrichtssprache Deutsch, den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen unter Angabe der Anzahl der angemeldeten Schultage (alle Schultage oder einzelne Tage einer Woche), die Organisationsform der besuchten ganztägigen Schulform, Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulpflichtverletzungen gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, die Ergebnisse der abschließenden Prüfungen (Anlage 1) und die Informationen aus Kompetenzerhebungen sowie

- soweit für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen aus dem Bereich der Externistinnen und Externisten erforderlich: die Schulkennzahl bzw. Erwachsenenbildungsinstitutskennzahl; die Schulstufe; die Art der Externistenprüfung; das Datum des Prüfungszeugnisses sowie das Ergebnis der Externistenprüfung, bei abschließenden Prüfungen noch die Gesamtbeurteilung und die Zahl der Wiederholungen von Teilprüfungen,
- soweit für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen aus dem Bereich der land- und fortwirtschaftlichen Schulen erforderlich: Daten aufgrund der Verordnung BGBI. II Nr. 58/2004 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
- in Bezug auf Studierende an postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 4:
 - allfällige bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen, einschließlich der Matrikelnummer,

- das bPK-BF im Wege des Datenverbundes der Universitäten und Hochschulen in verschlüsselter Form, soweit vorhanden,
- das bPK-AS im Wege des Datenverbundes der Universitäten und Hochschulen in verschlüsselter Form, soweit vorhanden,
- das Geburtsdatum,
- die Staatsangehörigkeit,
- das Geschlecht,
- die Postleitzahl und Ort der Anschrift am Heimatort und die Information, ob am Bildungseinrichtungsort eine zusätzliche Anschrift besteht,
- das Datum des Beginns der jeweiligen Ausbildung und deren Bezeichnung,
- die Meldungen der Fortsetzung des Studiums und den Zulassungsstatus bzw. Status im Studium,
- das Datum und die Form der Beendigung der jeweiligen
 Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten
 Ausbildung und
- die Mobilitätsdaten;
- nur in Bezug auf Studierende an postsekundären
 Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 4 lit. a, b und e zusätzlich die
 Form, das Datum und den Ausstellungsstaat der allgemeinen
 Universitätsreife;
- in Bezug auf die Bildungseinrichtungen: die Zahl der beschäftigten Personen gegliedert nach Ausbildung, Verwendung, Funktion, Geschlecht, Geburtsdatum, Beschäftigungsart und -ausmaß; der Personalaufwand sowie die Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung, gegliedert nach den Arten der Bildungseinrichtungen sowie die Einnahmen und Ausgaben in der Bildungseinrichtungserhaltung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

Gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 lit. o BilDokG 2020 sind auch Informationen über einen festgestellten sonderpädagogischen Bedarf zu verarbeiten. Dabei handelt es sich um sensible Daten im Sinne des Erwägungsgrundes 10 bzw. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, weil die Tatsache, dass ein sonderpädagogischer Bedarf vorliegt, einen Rückschluss auf die Gesundheit der betreffenden Schülerinnen und Schüler zulässt (*Schiff* in *Ehmann/Selmayr*, DSGVO² Art. 9 Rn. 29). Auch wenn keine Namen der betroffenen Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden, sind die Daten jedenfalls personenbezogen, weil das bereichsspezifische Personenkennzeichen "Amtliche Statistik" (§ 18 Abs. 2 Z 1 lit. f und Z 2 lit. c BilDOkG 2020) verarbeitet wird. Bereichsspezifische Personenkennzeichen stellten einen indirekten Personenbezug, wie bei

pseudonymisierten Daten, her (Datenschutzbehörde vom 10.07.2014, DSB-D121.921/0001-DSB/2014; Datenschutzkommission vom 22.05.2013, K202.126/0012-DSK/2013). Es liegt daher eine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten von Schülerinnen und Schülern, dh schutzbedürftigen Personen, im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 und 4 DSFA-V vor, weshalb eine DSFA durchzuführen ist.

Empfängerinnen und Empfänger

(EG 90 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Empfängerin der zur Erstellung der Bundestatistik zum Bildungswesen gemäß § 18 BilDokG 2020 von den Bildungseinrichtungen und Bildungsdirektionen als Verantwortliche (§ 4 Abs. 1 Z 1 BilDokG 2020) zu übermittelnden Daten ist die Bundesanstalt "Statistik Österreich". Die Bundessstatistik zum Bildungswesen ist entsprechend den §§ 19 und 30 BStatG 2000 zu veröffentlichen, wobei die Veröffentlichung unter Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse der Bildungseinrichtung für Zwecke der Qualitätssicherung, der Bildungsplanung und der Raumordnung zulässig ist. Ausgenommen davon sind Daten zum Personal- und sonstigen Aufwand für Schulen, Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens und Erwachsenenbildungsinstitute.

Speicherdauer (WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht in ihren Art. 5 Abs. 1
Buchstabe b und e, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j sowie Art. 89 eine
Privilegierung der Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen oder
historischen Forschungszwecken sowie zu statistischen Zwecken
("Wissenschaftsprivileg") vor.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO gilt eine "Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke [...] gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken", d.h. verstößt ex lege nicht gegen den Zweckbindungsgrundsatz.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO dürfen "personenbezogene Daten [...] länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von [der DSGVO] zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden". D.h. der Grundsatz der Speicherbegrenzung gilt nicht im Bereich des Wissenschaftsprivilegs (Heberlein in Ehmann/Selmayr, DSGVO² Art. 5 Rn. 26).

Aufgrund des § 2a Z 8 in Verbindung mit § 2d Abs. 5 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, "dürfen personenbezogene Daten für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO unbeschränkt gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden, soweit gesetzlich keine zeitlichen Begrenzungen vorgesehen sind". Eine Speicherfrist für die Daten der Bundesstatistik im Bildungswesen ist weder im Bundesstatistikgesetz 2000 noch im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 ausdrücklich vorgesehen. § 4 Abs. 8 BilDokG 2020 sieht lediglich vor, dass nach 60 Jahren der Personenbezug, d.h. zumindest Namen und (bereichsspezifische) Personenkennzeichen, zu löschen sind. Somit ist der Personenbezug, d.h. identifizierende Daten, 60 Jahre nach der letzten Datenmeldung zu löschen und besteht - in unionsrechtskonformer Weise – keine Speicherfrist für alle anderen, d.h. nichtidentifizierenden, Daten der Bundesstatistik im Bildungswesen.

Funktionelle Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge

(WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Die Bundesstatistik zum Bildungswesen umfasst folgende Funktionen:

- Verwaltungsdaten übernehmen: Die Übernahme der Verwaltungsdaten erfolgt zu den in der Verordnung aufgrund des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 vorgesehenen Zeitpunkten durch Hintergrundprozesse, mit denen die betreffenden Daten automatisiert übernommen werden können.
- Statistikdaten bearbeiten: Die übernommenen Daten können im Rahmen von Prüfungen auf Plausibilität verändert werden; zulässig ist auch deren Verknüpfung bzw. das Hinzufügen weiterer Felder.
- Statistik erzeugen: Für anzugebende Zeiträume können Statistiken über die auszuwählenden Daten erzeugt werden.
- Personenbezug entfernen: Spätestens 20 Jahre nach der letzten
 Datenmeldung zu Schülerinnen und Schülern, ist der Personenbezug
 in Hinblick auf einen sonderpädagogischen Förderbedarf zu löschen.
 Spätestens 60 Jahre nach der letzten Datenmeldung zu Schülerinnen
 und Schülern bzw. Studierenden, ist der Personenbezug zu allen
 (übrigen) Daten, d.h. jedenfalls das bereichsspezifische
 Personenkennzeichen, zu löschen (§ 4 Abs. 8 BilDokG 2020).
- Statistikdaten löschen: Die Statistikdaten können aus technischer
 Sicht jederzeit gelöscht werden, jedoch ist die Aufbewahrung der
 Daten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Beschreibung der Hardund Software bzw. sonstigen Infrastruktur (WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Da die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung als Ergebnis des Normsetzungsverfahrens zu veröffentlichen ist, soll eine detaillierte Beschreibung von Hard- und Software bzw. sonstiger Infrastruktur – zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken (vgl. *Art-29-Datenschutzgruppe*,

WP 248 Rev.01, 8) und in weiterer Folge vielleicht sogar Datenschutzverletzungen (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) – an dieser Stelle unterbleiben. Zwar ist in der IT-Security Verschleiern als ausschließliche Sicherheitsstrategie verpönt (NIST, Guide to General Server Security [2008], 2-4: "System security should not depend on the secrecy of the implementation or its Components"; Schneier, Communications of the ACM, The Non-Security of Secrecy

https://www.schneier.com/essays/archives/2004/10/the_non-security_of.html [22.11.2020]), allerdings gewinnt Cyber Deception zunehmend an Bedeutung (CSIAC, Cyber Deception https://www.csiac.org/journal-article/cyber-deception/ [22.11.2020]), was sich beispielsweise an der Verwendung von non-standard ports (*Miessler*, Security (Obscurity) is a valid security layer https://danielmiessler.com/study/security-by-obscurity/ [22.11.2020]), verschleierten ode runterdrückten Fehlermeldungen von (Web-)Servern (*Ristic*, Apache Security

https://www.feistyduck.com/library/apache-security/online/apachesc-CHP-10.html#apachesc-CHP-10-ITERM-1979) oder dem besonderen Schutz(bedürfnis) von Log-Files (NIST, Guide to Computer Security Log Management

https://nvlpubs.nist.gov/nistpubs/Legacy/SP/nistspecialpublication800-92.pdf#page=23 [22.11.2020]) zeigt.

Eine sicherheitsbalancierte Risikoanalyse einzelner zum Einsatz kommender Applikationen kann der Datenschutz-Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html entnommen werden. Außerdem darf auf die Datensicherheitsvorschrift der Bundesanstalt "Statistik Österreich" unter https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?ldcService= GET_PDF_FILE&dDocName=022259 verwiesen werden.

Eingehaltene, gemäß Art. 40 DSGVO genehmigte Verhaltensregeln (Art. 35 Abs. 8 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Das Instrument der Verhaltensregeln ist für Behörden und öffentliche Stellen nicht geeignet (Art. 41 Abs. 6 DSGVO bzw. mwN *Schwein-och/Will* in *Ehmann/Selmayr*, DSGVO² Art. 40-43 Rn. 10). Da allerdings die betroffene Personengruppe – aufgrund der allgemeinen Schulpflicht – die gesamte Bevölkerung umfasst, und (aktuelle) Schülerinnen und Schüler außerdem aufgrund ihres Alters und der potentiellen Auswirkungen auf ihren weiteren Lebensweg auch als schutzbedürftige Betroffene im Sinne der Art-29-Datenschutzgruppe bzw. des Erwägungsgrundes 75 DSGVO anzusehen sind (*Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 248 Rev.01, 12), sollen als Folge dieser Datenschutz-Folgenabschätzung verwaltungsinterne Erlässe und

Rundschreiben für die öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 sowie allgemeine verfügbare Datenschutzinformationen aktualisiert und parallele Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO für die privatrechtlich organisierten Bildungseinrichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 ausgearbeitet werden.

BEWERTUNG

der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Bewertung hat nach Erwägungsgründen 90 und 96, Art. 35 Abs. 7 Buchstaben b und d DSGVO sowie den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risikomit sich bringt" (WP 248) auf Maßnahmen

- betreffend Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 und 6 DSGVO) sowie
- zur Stärkung der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 21, 28, 36 und Kapitel V DSGVO) abzustellen.

Festgelegter Zweck

(EG 90 und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Der Zweck der Verarbeitung ist in § 1 Abs. 1 Z 3 BilDokG 2020 mit "Verarbeitung von Daten aus den Evidenzen der Bildungseinrichtungen für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen und des Bildungsstandregisters, die von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" besorgt werden" und in § 18 BilDokG 2020 mit der folgenden Formulierung festgelegt:

"Aus der Statistik hat sich insbesondere Folgendes zu ergeben:

- 1. die Bildungsbeteiligung;
- 2. die Anzahl der beschäftigten Personen und der auf diese entfallende Personalaufwand, gegliedert nach Ausbildung, Verwendung, Funktion, Geschlecht, Geburtsjahr, Beschäftigungsart und -ausmaß und Art der Bildungseinrichtung;
- 3. die Finanzierung der Bildung, gegliedert nach Bildungsstufen, insbesondere der Betriebs- und Erhaltungsaufwand für Bildungseinrichtungen, gegliedert nach der Art der Bildungseinrichtung;
- 4. die Anzahl der Abschlüsse, gegliedert nach Ausbildungsarten, -formen und -fachrichtungen;
- 5. die Schülerströme zwischen den einzelnen Ausbildungsangeboten und innerhalb derselben (Verlaufsstatistik) und
- 6. die Verweildauer im Bildungssystem."

Eindeutiger Zweck

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Durch die Festlegung, welche Mindestinhalte die Bundesstatistik zum Bildungswesen zu umfassen hat in § 18 Abs. 1 BilDokG 2020 ist der Zweck eindeutig festgelegt und durch Einsicht der entsprechenden Rechtsvorschriften öffentlich nachprüfbar.

Legitimer Zweck

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Der eindeutig festgelegte Zweck ist zudem legitim. Dies zeigen nicht nur die Bestimmungen des Schulwesens, sondern auch die Bestimmungen des Statistikrechts.

Hinsichtlich des Schulwesens geben die Art. 14 und 14a B-VG vor, dass Schulen Einrichtungen sind, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird (Art. 14 Abs. 6 B-VG). Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen (Art. 14 Abs. 5a B-VG). Zur Erfüllung dieser umfassenden und vielschichtigen - bereits verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben bedarf es einer differenzierten Verwaltung, die in der Lage ist, die vielfältigen, verfassungrechtlichen Zielsetzungen und Anforderungen an Schulen zu erfüllen. Mit (verfassungs-)gesetzlich übertragenen Aufgaben ist – nach Ansicht des VfGH – jedenfalls auch die entsprechende Verarbeitungsbefugnis verbunden, weil andernfalls die übertragene Aufgabe nicht erfüllt werden könnte (VfSlg. 15.130/1998).

Hinsichtlich des Statistikrechts ist vor allem auf die Bestimmungen des Bundessstatistikgesetzes 2000 zu verweisen. Organe der Bundesstatistik haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Grundsätzen der Objektivität, der Zuverlässigkeit, der Erheblichkeit, der Kostenwirksamkeit und der Transparenz zu folgen und eine möglichst hohe Kohärenz aller Statistiken anzustreben (§ 14 Abs. 1 BStatG 2000). Wurden personenbezogene Daten natürlicher Personen erhoben, sind die Identitätsdaten von natürlichen Personen unverzüglich zu beseitigen und durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK-AS) zu ersetzen, sobald sie nicht mehr aus den in § 5 Abs. 2 genannten Gründen, wie etwa für

- die Überprüfung der Erfüllung der Auskunftspflicht oder
- die Berichtigung oder Vervollständigung von Auskünften oder
- die Zusammenführung von Daten über dieselbe statistische Einheit oder
- die Erstellung, Ergänzung und Berichtigung des Registers der statistischen Einheiten oder
- die Erstellung von Verlaufsstatistiken auf Grund innerstaatlich unmittelbar wirksamer internationaler Rechtsakte oder bundesgesetzlicher Anordnung oder
- zur Sicherstellung der Prüftätigkeit internationaler Organe oder
- zur Entlastung der Respondenten bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen, soweit keine sensiblen oder strafrechtlich relevanten Daten im Sinne der Art. 9 und 10 DSGVO erhoben werden oder
- die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erforderlich sind. Die Bundesanstalt darf außerdem keine Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, welcher natürlichen Person welches bPK-AS zuzuordnen ist (§ 15 Abs. 1 BStatG 2000).
 Es ist daher nicht nur von einem legitimen Zweck auszugehen, sondern aufgrund der Regelung im Verfassungsrang sogar von einem erheblichen öffentlichen Interesse an einer guten Verwaltung des Schulwesens.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 6 und 9 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2
Buchstabe g DSGVO, wonach die Verarbeitung aufgrund eines
erheblichen öffentlichen Interesses erfolgt. Auf nationaler Ebene stellt
vor allem § 18 BilDokG 2020 in Verbindung mit den Bestimmungen des
Bundesstatistikgesetzes 2000 das "Recht eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt
des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische
Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht" im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO dar.

Das zitierte erhebliche öffentliche Interesse zeigt sich an der grundlegenden Aufgabe, die der österreichischen Schule in Bezug auf die Gesellschaft zukommt, indem sie an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken hat. Zudem hat die österreichische Schule die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und

| | Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes). |
|--|---|
| | Darüberhinaus darf hinsichtlich dieses erheblichen öffentlichen Interesses auf die Ausführungen oben zu Bewertung / Legitimer Zweck verwiesen werden. |
| Angemessenheit der Verarbeitung (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verarbeitung ist angemessen, weil sie einem erheblichen öffentlichen Interesse dient (siehe oben die Ausführungen zu Bewertung / Legitimer Zweck) und sich auf die erforderlichen Daten beschränkt (siehe unten die Ausführungen zu Bewertung / Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß). Außerdem sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen, die vor allem in der rechtlich-organisatorischen Absicherung der Verarbeitung durch das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 bestehen (siehe unten Abhilfemaßnahmen). |
| Erheblichkeit der Verarbeitung (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verarbeitung ist erheblich, weil ohne die im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 vorgesehenen Verarbeitungen, primärstatistische Erhebungen für die Planung, Steuerung, die Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten und Statistik unter Inkaufnahme der Belastung von Respondenten und des Auftretens von Doppelgleisigkeiten erforderlich wären (ErläutRV 832 BlgNR 21. GP 10). Hinsichtlich der Ermittlung des Bildungsstandes der österreichischen Bevölkerung wären ebenfalls periodische primärstatistische Erhebungen unter Inkaufnahme vergleichbarer Ineffektivität erforderlich (ErläutRV 832 BlgNR 21. GP 10). Insgesamt würden die andernfalls erforderlichen primärstatistische Erhebungen mit einem zigfachen Aufwand einhergehen (ErläutRV 832 BlgNR 21. GP 10). Vor allem aber ist die Bundesstatistik zum Bildungswesen die Basis für sämtliche Qualitätsmanagement- und Steuerungsmaßnahmen im Bildungsbereich, der "unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert" (Art. 14 Abs. 5a B-VG), weil Qualitätsmanagement ohne Daten nicht möglich ist (VfSlg. 15.130/1998). |
| Beschränktheit der Ver- arbeitung auf das not- wendige Maß (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Datenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme (GZ: D055.320 2020-0.656.755 vom 29.10.2020) zum Begutachtungsentwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (66/ME), positiv hervorgehoben, "dass dem Gesetzesentwurf die Intention zugrunde liegt, statt der Sozialversicherungsnummer als Identifikator auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) umzustellen" (siehe dazu |

etwa § 24 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 BilDokG 2020). Dies entspricht dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO". Auch an anderer Stelle des Begutachtungsverfahrens wurde die Einhaltung des Datenminimierungsgrundsatzes nicht in Frage gestellt.

Die Beschränktheit auf das notwendige Maß erfolgt dadurch, dass nicht alle Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden, sondern nur die, die in ihrer Zusammenschau für die Steuerung des Bildungsbereichs erforderlich sind. Nicht verarbeitet werden beispielsweise besondere Vorkommnisse im Unterricht ("Klassenbucheintragungen"), Inhalte von Elterngesprächen, die Erhebungen zu Schulveranstaltungen, Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (Schülerfreifahrt, Schulbuch, …), sämtliche Gesundheitsdaten von Schülern (auch wenn sie von den Eltern an die Schule herangetragen werden), kontinierliche Leistungsbeurteilung (d.h., Schularbeitsnoten, "Mitarbeitsplus", …), weil diese über das für die Bildungsdokumentation erforderliche Maß hinausgehen würden.

Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO;

WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Es darf auf die Ausführungen oben in Systematische Beschreibung / Speicherdauer insbesondere auf das Wissenschaftsprivileg nach der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen werden.

Generelle Information der betroffenen Personen

(Art. 12 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Die Anforderungen transparenter Information, Kommunikation und für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12 DSGVO werden durch die Bereitstellung von Informationen, Vorlagen und Mustern seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Internetadresse https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html erfüllt.

Diese Vorlagen und Muster werden unter Einbindung der Schulen verfasst, um bestmögliche Verständlichkeit zu erreichen und die Anforderungen von Art. 12 DSGVO, wie klare und einfache Sprache, erfüllen zu können. Durch die einheitliche Vorgabe seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird zudem eine bundesweit einheitliche Formulierung sichergestellt, um Unklarheiten im Sinne des Art. 12 DSGVO zu vermeiden. Zudem finden sich transparente Informationen zur Einhaltung der

Zudem finden sich transparente Informationen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung auf der Website der Bundesanstalt "Statistik Österreich" unter

https://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/aufgaben_und_grundsaet ze/ datenschutz/index.html.

| Information der be- |
|-----------------------------------|
| troffenen Personen bei |
| Erhebung |
| (Art. 13 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 |
| und 28) |
| |
| |

Es wird unter der Internetadresse

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html eine Datenschutzerklärung, die im Sinne der Judikatur der Datenschutzbehörde (DSB 16.11.2018, DSB-D213.692/0001-DSB/2018) zwischen den Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO unterscheidet, zur Verfügung gestellt. Auf die Übermittlung an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" wird hingewiesen. Die Schulen werden in den Datenschutzschulungen angehalten auf ihren Websites auf die vom BMBWF zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung (siehe

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html) zu verweisen.

Zur Einhaltung der klaren und einfachen Sprache – siehe oben: Bewertung / Generelle Informationen der betroffenen Personen.

Information der betroffenen Personen, wenn die Daten nicht bei ihnen erhoben werden

Siehe oben: Bewertung / Information der betroffenen Personen bei Erhebung.

(Art. 14 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Auskunftsrecht der betroffenen Personen und Recht auf Datenübertragbarkeit

(Art. 15 und 20 DSGVO; WP 248 Rev.01. 21 und 28) Das Recht auf Auskunft ist gegenüber den von den Betroffenen besuchten Bildungseinrichtungen wahrzunehmen. Die statistikerstellende Bundesanstalt "Statistik Österreich" verfügt aufgrund der Datenverarbeitung in pseudonymisierter Form nicht über die Identitätsdaten der betroffenen Personen. Gemäß § 15 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, darf die Bundesanstalt keine Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, welcher natürlichen Person welches bPK-AS zuzuordnen ist, und finden die Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO auf die pseudonymisierten Daten keine Anwendung. Die Verantwortung für die Durchführung und Umsetzung des Auskunftsrechts tragen die Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtungen als Verantwortliche (§ 4 Abs. 1 Z 1 BilDokG 2020) der den Übermittlungen an die Bundesanstalt zugrunde liegenden Datenverarbeitungen.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit steht gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO nicht zu, weil die Verarbeitung

- weder aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO)
- noch aufgrund eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)

| | erfolgt, sondern aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaates, nämlich den Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020. |
|---|--|
| Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16, 17 und 19, WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Berichtigung ist ebenso wie das Recht auf Löschung gegenüber den von den Betroffenen besuchten Bildungseinrichtungen wahrzunehmen. Die Verantwortung für die Durchführung und Umsetzung des Rechts auf Berichtigung sowie auf Löschung tragen die Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtungen als Verantwortliche (§ 4 Abs. 1 Z 1 BilDokG 2020) der den Übermittlungen an die Bundesanstalt zugrunde liegenden Datenverarbeitungen. |
| Widerspruchsrecht und Recht auf Einschrän- kung der Verarbeitung (Art. 18, 19 und 21; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ist ebenfalls gegenüber den von den Betroffenen besuchten Bildungseinrichtungen wahrzunehmen. Die Verantwortung für die Durchführung und Umsetzung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung tragen die Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtungen als Verantwortliche (§ 4 Abs. 1 Z 1 BilDokG 2020) der den Übermittlungen an die Bundesanstalt zugrunde liegenden Datenverarbeitungen. Das Widerspruchsrecht steht nicht zu, weil die Verarbeitung weder aufgrund öffentlicher Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) noch aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) noch zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt. Zwar erfolgt die Verarbeitung zum Zweck der Statistik, allerdings besteht auch in diesem Fall kein Widerspruchsrecht, weil dieses selbst in Fälle des Art. 89 DSGVO nicht zusteht, wenn die Verarbeitung zu statistischen Zwecken im öffentlichen Interesse – so wie im vorliegenden Fall – erfolgt. |
| Verhältnis zu Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern (Art. 28 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Verantwortlichen der Verarbeitung dürfen die heranzuziehenden Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter frei im Rahmen des Art. 28 DSGVO wählen. Hierbei sind die Anforderungen des Art. 28 DSGVO einzuhalten, um keine Schadenersatzpflicht gemäß Art. 82 DSGVO auszulösen. Für private Einrichtungen, wie etwa Schulen gemäß Privatschulgesetz (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. e BilDokG 2020), sind Verstöße gegen Art. 28 DSGVO zusätzlich noch gemäß Art. 83 DSGVO mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert. Da es kein "anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates" (Art. 28 Abs. 3 DSGVO), d.h. insbesondere keine Bestimmung im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 gibt, die die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO erfüllt, sind Auftragsverarbeitungsvereinbarungen abzuschließen. Dies hat gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO schriftlich zu erfolgen. Die Verantwortung für den Abschluss der Auftragsverarbeitungsvereinbarungen tragen die Leiterinnen und Leiter der Schulen als Verantwortliche (§ 4 Abs. 1 Z 1 |

| | BilDokG 2020). Das BMBWF stellt unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html nicht nur eine Muster-Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO zur Verfügung, sondern fördert und unterstützt zudem durch Schulungen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Leitlinie 7/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses zu den Anforderungen an Auftragsverarbeiter. Die BMBWF-Muster-Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO enthält in ihrem Punkt 8 Bestimmungen über den Nachweis der Zuverlässigkeit von Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern, etwa durch gültige Zertifizierungen nach ISO 27000, ISO 29134, BSI-Grundschutz, CNIL oder ähnliche. |
|---|---|
| Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung in Drittländer (Kapitel V DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Eine Übermittlung in Drittländer ist nicht vorgesehen, wie aus der Liste der Empfängerinnen und Empfänger ersichtlich ist. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Empfängerinnen und Empfänger, die nicht nur innerhalb der Europäischen Union gelegen sind, sondern sogar innerhalb des Bundesgebietes. Die Veröffentlichung der Bundesstatistik zum Bildungswesen erfolgt nicht personenbezogen (§ 19 Abs. 2 BStatG 2000). Selbst bei einer personenbezogenen Veröffentlichung läge – bloß durch die Veröffentlichung im Internet – nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs keine Übermittlung in ein Drittland vor (EuGH 6.11.2003, C-101/01 "Lindqvist" Rn. 69 ff). Es sind daher keine spezifischen Schutzmaßnahmen für die Übermittlung in Drittländer vorzusehen. |
| Vorherige Konsultation (Art. 36 und EG 96 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Die Konsultation der Datenschutzbehörde erfolgte durch Befassung im Begutachtungsverfahren. Die Datenschutzbehörde hat unter der GZ D055.320 2020-0.656.755 auch zu dem vorliegenden Entwurf am 29. Oktober 2020 Stellung genommen. Diese ist unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_18344/imfname_846261.pdf im Internet abrufbar. |

RISIKEN

Die Risiken sind nach ihrer Ursache, Art, Besonderheit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten (Erwägungsgründe 76, 77, 84 und 90 DSGVO). Als Risiken werden in den Erwägungsgründen 75 und 85 DSGVO unter anderem genannt:

| Physische, materielle o- | Physische, materielle oder immaterielle Schäden können für die |
|--------------------------|---|
| der immaterielle Schä- | betroffenen Personen nie ganz ausgeschlossen werden; denkbar sind |
| den | beispielsweise Schäden durch die Offenlegung schlechter Beurteilungen |

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

von Schülerinnen und Schülern etwa durch einen Data Breach. Trotzdem ist nicht zu erwarten, dass es zu diesen Schäden für die betroffenen Personen kommt, weil es strenge Vorkehrungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Statistikgeheimnis gemäß § 17 BStatG 2000, das als
 Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB strafrechtlich sankioniert ist und nicht nur sämtliche mit der Bundesstatistik betrauten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet, sondern auch Übermittlungen nur zulässt, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt oder die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben,
- die interne Richtlinie "Statistische Geheimhaltung in Publikationen und bei Weitergabe von Daten" der Bundesanstalt "Statistik Österreich" (abrufbar unter:
 - https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE& dDocName=042374), die den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Statistischen Geheimhaltung regelt,
- das Disziplinarrecht der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind.
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten ist für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

das Statistikgeheimnis gemäß § 17 BStatG 2000, das als
 Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB strafrechtlich sankioniert ist und

nicht nur sämtliche mit der Bundesstatistik betrauten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet, sondern auch Übermittlungen nur zulässt, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt oder die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben,

- die interne Richtlinie "Statistische Geheimhaltung in Publikationen und bei Weitergabe von Daten" der Bundesanstalt "Statistik Österreich" (abrufbar unter:
 - https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=042374), die den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Statistischen Geheimhaltung regelt,
- das Disziplinarrecht der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Diskriminierung (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Nachteile aus Diskriminierung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Statistikgeheimnis gemäß § 17 BStatG 2000, das als
 Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB strafrechtlich sankioniert ist und
 nicht nur sämtliche mit der Bundesstatistik betrauten Personen zur
 Verschwiegenheit verpflichtet, sondern auch Übermittlungen nur
 zulässt, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt oder die
 betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben,
- die interne Richtlinie "Statistische Geheimhaltung in Publikationen und bei Weitergabe von Daten" der Bundesanstalt "Statistik Österreich" (abrufbar unter:

https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE& dDocName=042374), die den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Statistischen Geheimhaltung regelt,

- das Disziplinarrecht der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Identitätsdiebstahl oder -betrug

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Nachteile aus Identitätsdiebstahl oder -betrug sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Statistikgeheimnis gemäß § 17 BStatG 2000, das als Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB strafrechtlich sankioniert ist und nicht nur sämtliche mit der Bundesstatistik betrauten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet, sondern auch Übermittlungen nur zulässt, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt oder die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben,
- die interne Richtlinie "Statistische Geheimhaltung in Publikationen und bei Weitergabe von Daten" der Bundesanstalt "Statistik Österreich" (abrufbar unter:
 - https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=042374), die den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Statistischen Geheimhaltung regelt,
- das Disziplinarrecht der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Finanzielle Verluste (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28)

Finanzielle Verluste sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Statistikgeheimnis gemäß § 17 BStatG 2000, das als
 Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB strafrechtlich sankioniert ist und
 nicht nur sämtliche mit der Bundesstatistik betrauten Personen zur
 Verschwiegenheit verpflichtet, sondern auch Übermittlungen nur
 zulässt, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt oder die
 betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben,
- die interne Richtlinie "Statistische Geheimhaltung in Publikationen und bei Weitergabe von Daten" der Bundesanstalt "Statistik Österreich" (abrufbar unter:
 - https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE& dDocName=042374), die den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Statistischen Geheimhaltung regelt,
- das Disziplinarrecht der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist

(Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,

 strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01. 21 und 28) Nachteile aus der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie insbesondere:

- das Statistikgeheimnis gemäß § 17 BStatG 2000, das als
 Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB strafrechtlich sankioniert ist und
 nicht nur sämtliche mit der Bundesstatistik betrauten Personen zur
 Verschwiegenheit verpflichtet, sondern auch Übermittlungen nur
 zulässt, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt oder die
 betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben,
- die interne Richtlinie "Statistische Geheimhaltung in Publikationen und bei Weitergabe von Daten" der Bundesanstalt "Statistik Österreich" (abrufbar unter: https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE& dDocName=042374), die den Umgang der Mitarbeiterinnen und
- das Disziplinarrecht der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Mitarbeiter mit der Statistischen Geheimhaltung regelt,

- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als

| | geeignete technische und erganisatorische Maßnahmen zur |
|--|--|
| | geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert, |
| | strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände |
| | "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines |
| | Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). |
| | //////Sgc//c/////////////////////////// |
| Rufschädigung (EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) | Nachteile aus Rufschädigung sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa: - das Statistikgeheimnis gemäß § 17 BStatG 2000, das als Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB strafrechtlich sankioniert ist und nicht nur sämtliche mit der Bundesstatistik betrauten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet, sondern auch Übermittlungen nur zulässt, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt oder die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben, - die interne Richtlinie "Statistische Geheimhaltung in Publikationen und bei Weitergabe von Daten" der Bundesanstalt "Statistik Österreich" (abrufbar unter: https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?ldcService=GET_PDF_FILE& dDocName=042374), die den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Statistischen Geheimhaltung regelt, - das Disziplinarrecht der beamteten Mitarbeiterinnen und |
| | Mitarbeiter, Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind, Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der – zumindest im privaten Bereich – mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020, der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung definiert, strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB). |

Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 28) Nachteile aus der Verletzung von Berufsgeheimnissen sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

- das Statistikgeheimnis gemäß § 17 BStatG 2000, das als Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB strafrechtlich sankioniert ist und nicht nur sämtliche mit der Bundesstatistik betrauten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet, sondern auch Übermittlungen nur zulässt, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt oder die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben,
- die interne Richtlinie "Statistische Geheimhaltung in Publikationen und bei Weitergabe von Daten" der Bundesanstalt "Statistik Österreich" (abrufbar unter:
 - https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE& dDocName=042374), die den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Statistischen Geheimhaltung regelt,
- das Disziplinarrecht der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind.
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile

(EG 90 iVm 85 DSGVO; WP 248

Rev.01, 21 und 28)

Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile sind für die betroffenen Personen nicht zu erwarten, weil es strenge Bestimmungen gibt, die vor einer missbräuchlichen Verarbeitung schützen sollen, wie etwa:

das Statistikgeheimnis gemäß § 17 BStatG 2000, das als
 Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB strafrechtlich sankioniert ist und

nicht nur sämtliche mit der Bundesstatistik betrauten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet, sondern auch Übermittlungen nur zulässt, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt oder die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben,

- die interne Richtlinie "Statistische Geheimhaltung in Publikationen und bei Weitergabe von Daten" der Bundesanstalt "Statistik Österreich" (abrufbar unter:
 - https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=042374), die den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Statistischen Geheimhaltung regelt,
- das Disziplinarrecht der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,,
- Art. 25 DSGVO, der zum Schutz der betroffenen Personen verlangt, dass "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen sind,
- Art. 32 DSGVO, wonach Verantwortliche und
 Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter für "ein dem Risiko
 angemessenes Schutzniveau" zu sorgen haben und der zumindest
 im privaten Bereich mit Geldstrafen bis 10 Mio. EUR sanktioniert ist
 (Art. 83 Abs. 4 Buchstabe a DSGVO) bzw. § 4 Abs. 3 Z 1 BilDokG 2020,
 der "insbesondere Maßnahmen zur sicheren Authentifizierung und sicheren Datenübertragung auf Endgeräten, Mindestanforderungen an
 die eingesetzte Hostingumgebung sowie Leitlinien für von den Bildungseinrichtungen festzulegenden IT-Nutzungsbedingungen" als
 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur
 Sicherheit der Datenverarbeitung definiert,
- strafrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Straftatbestände "Amtsmissbrauch" (§ 302 StGB) oder "Verletzung eines Amtsgeheimnisses" (§ 310 StGB).

ABHILFEMASSNAHMEN

Als Maßnahmen, Garantien und Verfahren zur Eindämmung von Risiken werden insbesondere in den Erwägungsgründen 28, 78 und 83 DSGVO genannt:

Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten

(EG 78 und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) Grundsätzlich hat die Datenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme (GZ: D055.320 2020-0.656.755 vom 29.10.2020) zum Begutachtungsentwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (66/ME), positiv hervorgehoben, "dass dem Gesetzesentwurf die Intention zugrunde

| | liegt, statt der Sozialversicherungsnummer als Identifikator auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) umzustellen" (siehe dazu etwa § 24 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 BilDokG 2020). |
|---|--|
| Schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten (EG 28 und 78 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Ein Zeitpunkt für den Entfall des direkten Personenbezugs ist in § 4 Abs. 8 BilDokG 2020 vorgesehen. Gemäß § 15 BStatG 2000 sind die Identitätsdaten von natürlichen Personen unverzüglich zu beseitigen und durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK-AS) zu ersetzen, sobald sie nicht mehr aus den in § 5 Abs. 2 BStatG 2000 genannten Gründen oder für eine weitere angeordnete statistische Erhebung erforderlich sind. Die Bundesanstalt darf keine Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, welcher natürlichen Person welches bPK-AS zuzuordnen ist. |
| | Damit wird der Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO bestmöglich eingehalten, obwohl aufgrund des Wissenschaftsprivilegs gemäß Art. 5 abs. 1 Buchstabe e DSGVO sogar eine längere Beibehaltung DSGVO-konform wäre. |
| Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung perso- nenbezogener Daten (EG 78 DSGVO und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Durch die Publikation des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 als Bundesgesetz im Bundesgesetzblatt sowie der parlamentarischen Materialien im Zuge des Gesetzgebungsprozesses können die Hintergründe sowie die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung für die gegenständliche Verarbeitung von der Öffentlichkeit kostenlos nachvollzogen werden. Die spezielle Datenschutzseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Schulen ist zentrale Anlaufstelle für Datenschutzfragen in diesem Bereich und unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html frei zugänglich. Ebenso frei zugänglich ist die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt "Statistik Österreich" unter https://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/datenschutzinformation/index.html. |
| Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen (EG 78 DSGVO und Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung stehen natürlichen Personen folgende Rechte gegenüber den von den betroffenen Personen besuchten Bildungseinrichtungen zu: Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Art. 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO), |

| | sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. |
|---|--|
| Datensicherheitsmaß- nahmen (EG 78 und 83 DSGVO sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe d DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Grundsätzlich sind auf die IT-Systeme der Bildungseinrichtungen die Vorgaben der BMBWF-internen Richtlinie zur Informationssicherheit anzuwenden. Diese umfasst u.a. Vorgaben zu: — Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) — Managementverantwortung und Aufgaben beim ISMS — Risikoanalyse — Informationssicherheitspolitik — Organisation — Personelle Sicherheit — Vermögenswerte und Klassifizierung von Informationen — Zugriffskontrolle, Berechtigungssysteme, Schlüssel- und Passwortverwaltung — Kryptographie — Physische und umgebungsbezogene Sicherheit — Sicherheitsmanagement im Betrieb — Sicherheitsmanagement in der Kommunikation — Sicherheit in Entwicklung, Betrieb und Wartung eines IT-Systems — Lieferantenbeziehungen — Sicherheitsvorfälle bzw. Informationssicherheitsereignisse (Incident Handling) — Disaster Recovery und Business Continuity — Security Compliance — Sicherheitsszenarien — Sicherheitstechnologien — Cloud Computing — Smartphone Sicherheit — Sichere Beschaffung — Muster für Verträge, Verpflichtungserklärungen und Dokumentationen Auf die IT-Systeme der Bundesanstalt "Statistik Österreich" findet die Richtlinie zur Informationssicherheit der Bundesanstalt Anwendung (siehe dazu auch die Ziele und Führungsgrundsätze von Statistik Austria zum Thema Informationssicherheit http://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/aufgaben_und_grundsaetze/informationssicherheit/index.html). |

BERÜCKSICHTIGUNG VON DATENSCHUTZINTERESSEN

Gemäß Art. 35 Abs. 2 und 9 sowie Art. 36 Abs. 4 DSGVO ist – wenn möglich – der Rat des Datenschutzbeauftragten einzuholen und sind die betroffenen Personen anzuhören:

| Stellungnahme der Datenschutzbehörde (Art. 36 Abs. 4 DSGVO) | Die Stellungnahme der Datenschutzbehörde ist unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_18344/i mfname_846261.pdf abrufbar. |
|--|---|
| Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten (Art. 35 Abs. 2 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Es ist keine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der erlassenden Stelle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00066/index.shtml#tab-Stellungnahmen) ergangen. |
| Stellungnahme be- troffener Personen (Art. 35 Abs. 9 DSGVO; WP 248 Rev.01, 21 und 29) | Es ist keine Stellungnahme betroffener Personen zu den datenschutzrechtlichen Aspekten des Ministerialentwurfs ME/66 zur Erlassung eines Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 im Rahmen des zugehörigen Begutachtungsverfahrens (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00066/index.s html#tab-Stellungnahmen) ergangen. |